

Stadt Bielefeld

Landschaftsplan
Bielefeld-Ost

Stadt Bielefeld

Umweltamt
Untere Landschaftsbehörde

Planbearbeiter: Dipl.-Ing. Daniel Ditz

Rechtskraft: 03.06.1995 (Erstufstellung) bzw. 16.07.2005 (1. Änderung)
Titelbild: Naturschutzgebiet Töpker Teich in Bielefeld-Altenhagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	1
a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes (mit Bezügen zu b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung)	1
1.0 Einleitende Bemerkungen mit Vorwort	1
1.1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich	1
1.1.2 Anlass der Änderung und Änderungsbereiche	1
1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema	4
1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet	4
1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan	5
1.5.1 Ökologischer Fachbeitrag	5
2.0 Allgemeine Hinweise	6
2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand	6
3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	7
3.2 Infrastruktur	7
3.3 Erholungsbereiche	7
4.0 Planerische Vorgaben	8
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne	8
4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	8
4.3.1 Flächennutzungsplan	8
4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen	8
b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes	10
1.0 Einleitende Bemerkungen	10
1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich	10
1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema	12
1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet	13
1.4 Berücksichtigung der Landes- und der Bauleitplanung sowie andere Fachplanungen	14
1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan	15
1.5.1 Der ökologische Fachbeitrag	15
1.5.2 Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag	15
1.6 Planübergreifende Zusammenhänge	15
2.0 Allgemeine Hinweise	16
2.1 Kartographische Grundlage	16
2.2 Katasteramtliche Grundbuchbezirksabkürzungen	16
2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand	16
3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes	17
3.1 Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung	17
3.2 Infrastruktur	17
3.3 Erholungsbereiche	18

	Seite
4.0 Planerische Vorgaben	20
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	20
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne	20
4.1.2 Gebietsentwicklungsplan	20
4.1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	21
4.2 Ziele und Stadtentwicklung	21
4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung	22
4.3.1 Flächennutzungsplan	22
4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen	22
4.4 Planfeststellungsverfahren, Planungsabsichten und sonstige raumbedeutsame Festsetzungen	22
4.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	22
B TEXTLICHE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNG MIT ERLÄUTERUNGEN	24
1.0 Entwicklungsziele	25
1.1 Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)	27
1.2 Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)	35
1.3 Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)	37
1.4 Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)	38
1.5 Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)	40
1.6 Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)	42
2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	44
2.1 Naturschutzgebiete	47
2.2 Landschaftsschutzgebiete	81
2.3 Naturdenkmale	95
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	150
3.0 Zweckbestimmung für Brachfläche (§ 24 LG)	155
3.1 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung	156
4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	160
4.1 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	161
4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	162
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	181
5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	188
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	190
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen	236
5.3 Pflegemaßnahmen	266
5.4 Anlage von Wanderwegen	287
Anhang	289
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG	290

Verzeichnis der Literatur- und Kartenunterlagen

1. Meisel, Sofie, 1959
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 85
Minden und Blatt 98 Detmold
Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000
Naturräumliche Gliederung Deutschlands
Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen

2. Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Bielefeld-Ost für die
Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung durch das

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. A. M. Wolf
Leopoldshöhe Mai 1979

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. I. Bauer

unter Mitarbeit des Naturwissenschaftlichen Vereins in Bielefeld bei

ornithologischen (H. Mensendiek),

floristischen (I. Sonneborn) und

pflanzensoziologischen Daten (I. Bauer)

3. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Forstamt Bielefeld Januar 1982
Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan
Bielefeld-Ost Nr. 159

4. Westfälisches Museum für Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege
Legende zur Kartierung von kulturgeschichtlichen Bodendenkmälern im
Landschaftsplan Bielefeld-Ost

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Vorwort zur Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Aufbau der „Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes“ orientiert sich an der Unterteilung der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“ (siehe Teil A b); die dortigen Nummerierungen wurden wieder aufgegriffen. Die Ziffern 1.1.2 und 1.2 des Abschnitts „Einleitende Bemerkungen“ befassen sich mit der eigentlichen Änderung des Landschaftsplanes.

Der Inhalt der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“ behält im Übrigen seine Gültigkeit, sofern hierzu unter der entsprechenden Ziffer dieser „Allgemeinen Einführung zur 1. Änderung“ keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden. Insbesondere der Verweis auf die mögliche Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) (siehe Ziffer 1.1 der „Allgemeinen Einführung zur Erstaufstellung“) gilt auch für die neuen Festsetzungen.

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für die Änderung des Landschaftsplanes sind die §§ 16, 27 bis 29 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2004 (GV. NRW. S. 248), in Verbindung mit Art. 4 und 6 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Richtlinie), ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683/SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), und §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766).

Nach § 16 Abs. 1 LG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs (BauGB) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG NW sind insoweit nicht zulässig. Diese Regelung gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

1.1.2 Anlass der Änderung und Änderungsbereiche

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 1.0 Einleitende Bemerkungen

Die 1. Landschaftsplanänderung wurde erforderlich, um der rechtlichen Verpflichtung zur Sicherung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ nachzukommen.

Gleichzeitig wurden in diesem Verfahren weitere Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund veränderter Sachlagen oder Rahmenbedingungen ergeben haben bzw. erforderlich wurden.

Der Landschaftsplan Bielefeld-Ost wurde geändert:

- 1) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-10 „Östlicher Teutoburger Wald“) im Bereich des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ zwischen Gadderbaum und Brackwede begrenzt durch den Geltungsbereich des Landschaftsplanes sowie den Eggeweg.
Das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ erstreckt sich auch auf die Plangebiete der Landschaftspläne Bielefeld-West und Bielefeld-Senne; siehe dortige Festsetzungen, jeweils Ziffer 2.1-17.
Die „Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG“ (siehe bei Ziffer 4) sowie die „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG“ (siehe bei Ziffer 5) wurden entsprechend dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes ergänzt bzw. geändert.
(- siehe hierzu Erläuterungen unten zu 1) -
- 2) durch Erweiterung des Naturschutzgebietes Ziffer 2.1-6 „Ubbedisser Berg“ zwischen dem Kamm des Ubbedisser Berges, der Oerlinghauser und der Ubbedisser Straße um weitere zur Entwicklung von Kalkmagerrasen geeignete Flächen.
- 3) durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes (Ziffer 2.1-11 „Dankmasch“) nördlich der Straße „Großes Holz“ zur Verbesserung des Schutzes für das Kerngebiet des Naturraumes zwischen Milser- und Altenhagener Straße und der Lutter, das aufgrund seines Wechsels von Wiesen, Brachen, Kleingewässern und teilweise feuchten Gehölzstrukturen insbesondere eine sehr hohe Brutvogeldichte aufweist.
- 4) durch die Änderung des Entwicklungszieles „Anreicherung“ im Bereich des Kusenweges in das Entwicklungsziel „Erhaltung“ aufgrund der inzwischen durchgeführten Entwicklungsmaßnahmen.
- 5) durch Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Naturdenkmale Ziffern 2.3 - 1, 31, 32, 37-39, 55, 60, 67, 70, 72, 88, 89, 91, 100, 116-118.
Die Schutzwürdigkeit dieser Bäume als Naturdenkmal ist aufgrund ihrer starken Schädigung nicht mehr gegeben. Teilweise mussten sie bereits gefällt werden, da ihre Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet war.
- 6) durch Festsetzung dauerhafter Amphibienschutzmaßnahmen (Leitsysteme, Tunnel bzw. Entwicklung und Optimierung von Artenschutzgewässern); siehe Teil B, Ziffer 5.1.
- 7) durch Festsetzungen von Entwicklungsmaßnahmen an Kleingewässern zur

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Verbesserung ihrer ökologischen Funktion als Artenschutzgewässer; siehe Teil B, Ziffer 5.1.

- 8) Die textlichen Festsetzungen der Bielefelder Landschaftspläne wurden in ihrer Formulierung aufeinander abgestimmt, sowie in Teilen präzisiert. Dies dient der Rechtsklarheit und vereinfacht den Verwaltungsvollzug.

Erläuterung zu 1)

Anlass zur Änderung des Landschaftsplanes ist die Verpflichtung nach § 48c Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW), die gemäß Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie gemeldeten Lebensräume des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 20 - 23 LG NRW zu erklären.

Der bisher weitgehend geltende Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ war, bezogen auf die Anforderungen der FFH-Richtlinie, ungenügend, da dessen Schutzwirkung auf die Erholungsfunktion, das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. Nutzungsfähigkeit der Naturgüter abzielt (§ 21 LG NRW). Ein Arten- und Lebensraumschutz z.B. durch Einschränkung der Betretungsbefugnis für Besucher oder durch den Erhalt des Buchenwaldes als Laubwald, wird erst in Naturschutzgebieten mit den geeigneten Ge- und Verbotsinstrumentarien gewährleistet (§ 20 LG NRW). Ferner ist eine finanzielle Förderung waldbaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarungen) nur in ausgewiesenen Naturschutzgebieten möglich.

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (die Gesamtfläche beträgt 5312 ha, wovon auf das Bielefelder Stadtgebiet ca. 1009 ha und auf den Landschaftsplan „Bielefeld-Ost“ ca. 60 ha entfallen) zeichnet sich durch seine großflächigen zusammenhängenden Buchenwaldkomplexe mit teilweise angrenzenden blütenreichen Kalkmagerrasen aus. Lokal sind kleine bachbegleitende Erlen-Eschenwälder eingestreut. Diese Biotope beherbergen eine Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur regional, sondern europaweit von besonderem Interesse sind.

Die vorgenommene Abgrenzung des Naturschutzgebietes orientiert sich hauptsächlich an der kartierten FFH-Gebietsabgrenzung der LÖBF von 1999 und der in 2000 erfolgten FFH-Gebietsmeldung. Zusätzlich, über die Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes hinaus wurden insbesondere in das Naturschutzgebiet einbezogen: an das FFH-Gebiet angrenzende Standorte mit hohem Entwicklungspotenzial für den Naturschutz wie z.B. flachgründige Kalkstandorte sowie zwischen den gemeldeten Gebieten befindliche entwicklungsfähige Flächen mit verbindender Funktion für das FFH-Gebiet.

Die Gebietsabgrenzung, der Schutzzweck sowie die vorgesehenen Verbote wurden in der vorbereitenden Arbeitsgruppe aus Waldbesitzervertretern, Waldbesitzerverbandsvertretern, dem Forstamt Bielefeld, der LÖBF, der Bezirksregierung Detmold sowie einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes einvernehmlich abgestimmt.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich ist eine Kombination aus Ordnungsrecht und Vertragsnaturschutz vorgesehen, d.h.:

- der Grund- und Drittschutz soll über Verbote die Sicherung des Status Quo gewährleisten und auf diesem Wege das gemäß FFH-Richtlinie vorgegebene Verschlechterungsverbot umsetzen,
- Entwicklungsmaßnahmen sollen vorrangig über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) bzw. Verträge mit Ausgleichszahlungen und Förderung nach den „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarungen) umgesetzt werden.

1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema

Bedingt durch den Umfang der Änderungsbereiche wurden die Grundzüge der Planung berührt, so dass ein Änderungsverfahren nach §§ 27a-27c und §§ 28-28a LG NRW erforderlich war (§ 29 Abs. 1 und 2 LG NRW).

Danach wurden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung die von der Verwaltung erarbeiteten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Einwendungen gegen die Änderung des Landschaftsplanes wurden nicht vorgebracht.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt, und es wurden die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien eingeholt.

Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und die Offenlegung wurden zur Straffung des Änderungsverfahrens parallel durchgeführt, um die zwischen Stadt Bielefeld und dem Land NRW (vertreten durch die Bezirksregierung Detmold) vereinbarte Frist zur Sicherung des FFH-Gebietes durch Ausweisung als Naturschutzgebiet bis 2004 einzuhalten.

Die Verfahrensstraffung war vertretbar, da

- a) eine Vorabbeteiligung der Waldbesitzer, Waldbesitzerverbände, des Forstamtes Bielefeld, der Bezirksregierung Detmold, der LÖBF sowie einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes für das Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ sowie
- b) eine Erörterung mit der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes über die vorgesehenen Änderungen stattgefunden haben.

1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird im folgenden als "Plangebiet" bezeichnet.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche innerhalb des Bearbeitungsgebietes:

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

- Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen,
- Flächen, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft, wenn diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und eine Aufnahme in das Plangebiet aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll erscheint sowie entsprechende Festsetzungen in Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
Es handelt sich hierbei insbesondere um Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald und / oder um Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. Ausgleichsflächen).

1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan

1.5.1 Ökologischer Fachbeitrag

Die Kartierung der LÖBF für die Abgrenzung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ aus dem Jahr 1999 war Grundlage für die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (Ziffer 2.1-10).

Für dieses Naturschutzgebiet wird von der zuständigen Forstbehörde zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.

Datengrundlage hierfür ist insbesondere die FFH-Lebensraumkartierung der LÖBF.

(siehe Art. 6 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit Runderlass des MUNLV v. 6.12.2002; III-6/III-7-606.00.00.21 „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogel-schutzgebiete im Wald“)

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

2.0 Allgemeine Hinweise

2.0 Allgemeine Hinweise

2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand

Grundlage für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (Ziffer 2.1-10) waren die Daten der durch die LÖBF vorgenommenen Bestandsaufnahme im Rahmen der FFH-Gebietsabgrenzung im Jahr 1999.

Die Bestandsaufnahmen für die übrigen Festsetzungen sind durch die untere Landschaftsbehörde in den Jahren 2002 und 2003 erfolgt.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.2 Infrastruktur

Im Bereich Brönninghausen sind 2 Windenergieanlagen errichtet worden.

3.3 Erholungsbereiche

Grundlage für das Radwegenetz bildet der Radverkehrsplan des Ing.-Büros Harnisch aus dem Jahr 1989. Eine Fortschreibung dieses Radverkehrsplanes ist aktuell zeitlich nicht absehbar, aber grundsätzlich vorgesehen.

Auf die Reitwegekarte der Stadt Bielefeld vom Mai 1997 wird verwiesen.

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

4.0 Planerische Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne

Die Landesentwicklungspläne I/II, III und IV sind mit der Bekanntgabe des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 11.05.1995 außer Kraft getreten.

Die zeichnerischen und textlichen Darstellungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 wurden beachtet.

Als Gebiete für den Schutz der Natur sind dort betreffend das Plangebiet des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost der Teutoburger Wald östlich des Ostwestfalendamms sowie die Weser-Lutter dargestellt.

4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld in seiner wirksamen Fassung, Stand März 2003, sowie des Erläuterungsberichtes in der Beschlussfassung des Rates vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 21.12.1998, wurden für das Plangebiet, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Der Landschaftsplan ist nach § 28 Abs. 3 LG anzupassen, wenn sich die Darstellung des FNP ändert. Dieses gilt auch bei Änderungsvorgaben durch die Bezirksregierung.

Soweit der Flächennutzungsplan vom 03.03.1979 kleinräumige oder flächenhaft unbestimmte raumbeanspruchende Planungen darstellt, stehen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben nicht entgegen.
Solche Vorhaben sind z. B. die Sportanlagen.

4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Das Bearbeitungsgebiet des Landschaftsplanes „Bielefeld-Ost“ bezieht auch Freiflächen ein, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). (§ 29 Abs. 4 LG NRW).

Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung

Teil A: Allgemeine Einführung

a) Allgemeine Einführung zur 1. Änderung des Landschaftsplanes 4.0 Planerische Vorgaben

vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt. (§ 29 Abs. 3 LG NRW)

Seit Inkrafttreten des Landschaftsplanes hat sich sein Geltungsbereich (Plangebiet) aufgrund neuer Siedlungsbereiche (Bebauungsplangebiete und Gebiete gemäß § 34 BauGB) um eine Fläche von insgesamt 163,3 ha verringert.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes
1.0 Einleitende Bemerkungen

1.0 Einleitende Bemerkungen

1.1 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Geltungsbereich

Rechtsgrundlage für den Erlass des Landschaftsplanes ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.02.1975 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740) - SGV. NW. 791 - in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.1992 (GV NW S. 124/SGV NW 2023).

Die Landschaftsplanung ist geregelt in den §§ 15 bis 28 LG, in den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV NW S. 683 SGV. NW. 791) sowie in dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439/SMBl. NW. 791). Die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes richten sich nach den §§ 33 bis 42 LG.

Der Landschaftsplan wird unter Beachtung der Ziele und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 LG als Satzung erlassen und besteht aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht; er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen,
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung,
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Gebote und Verbote im Sinne von § 19 LG sind unmittelbar gegenüber jedermann wirkende Festsetzungen, die keiner weiteren Umsetzung bedürfen. Die im Landschaftsplan nach den §§ 20 bis 25 LG festgesetzten Regelungen entfalten auch unmittelbare Verbindlichkeit bei der Grundstücksnutzung. Die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§§ 16 Abs. 4 Nr. 5, 26 LG) entfalten zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung; sie stellen jedoch die rechtliche Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten dar. Die im Landschaftsplan gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG).

Auf die allgemeinen rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes insbesondere die des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Bekanntmachung vom 12.03.1987 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 19.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1989 sowie der §§ 60 ff LG und auf die speziellen Bestimmungen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wird besonders hingewiesen.

Befreiungen richten sich nach § 69 LG.

Danach kann nach Abs. 1 die Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde, im Fall des § 26 Nr. 3 LG die Bezirksregierung in Detmold als höhere Landschaftsbehörde, von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft der Stadt Bielefeld (Rat) oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist die untere Forstbehörde zuständig.

Über die Befreiungsmöglichkeiten hinaus können in Landschaftsschutzgebieten von bestimmten Verbotstatbeständen Ausnahmen erteilt werden.

Befreiungen und Ausnahmen können nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.76 (GV NW S. 438) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden; sie ersetzen nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.

Die Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten richtet sich nach dem gemeinsamen Runderlass des Ministers für Ernährung Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung vom 25.08.1982 (MBI. NW 791 S. 1562ff).

Es wird ein gebündeltes Verfahren durchgeführt, deren Koordinierung der Baugenehmigungsbehörde obliegt. Dieses beinhaltet auch die landschaftsrechtlichen Belange.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Verstöße gegen die Festsetzungen können gemäß § 70 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Danach handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem in dem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot bezüglich der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Insbesondere wird auf § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch und die dort genannten Straftatbestände hingewiesen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen (§ 71 Abs. 3 LG).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Landschaftsbehörde (§ 71 Abs. 4 LG), das gilt auch für die Nichtbeachtung von besonderen forstlichen Festsetzungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 1 LG Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und außerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen; der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst die Gebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Der Landschaftsplan kann sich unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen, auch auf diese Flächen erstrecken, soweit in ihm die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind, und diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, gilt folgendes:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussagen darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

1.2 Verfahrensablauf und Verfahrensschema

Der Landschaftsplan Bielefeld-Ost wurde von der Stadt Bielefeld erarbeitet. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes wurde unter Mitarbeit des Planungsbüros Prof. Dipl.-Ing. Anne M. Wolf erstellt.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Hierbei wirkte eine Arbeitskreis beratend mit, dem Fachleute der nachfolgenden Stellen angehörten:

- die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
- das Forstamt Bielefeld der Landwirtschaftskammer,
- die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF),
- die höhere Landschaftsbehörde,
- die Bezirksplanungsbehörde,
- die Stadt Bielefeld.

Die verfahrensmäßige Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach § 27 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 sowie § 2a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz von 18.02.1986 (BGBl. I S. 265).

Das Aufstellungsverfahren ist den Vorschriften der Baugesetzgebung für die Bauleitplanung angepasst. Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen des BBauG sowie der Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, die vom Rat der Stadt am 24.02.1977 beschlossen wurden. In diesem Rahmen wird auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung ermöglicht.

Im Rahmen der Aufstellung wurde der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde beteiligt und wurden die Beschlüsse der zuständigen politischen Gremien eingeholt.

Die Ergebnisse der Anhörung und der schriftlichen Äußerungen der Bürger und im Rahmen der öffentlichen Darlegung und Anhörung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) sind soweit möglich in diesem Entwurf berücksichtigt worden.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist insbesondere in § 3 Abs. 2 und 4 BauGB bzw. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 und § 2 a Abs. 6 BBauG geregelt.

Die Ergebnisse der Beteiligung der TÖB sind soweit möglich in diesem Entwurf berücksichtigt worden.

Die nach dem Auslegungsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung entgegengenommenen Anregungen und Bedenken (§ 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BbauG) werden ebenfalls soweit möglich berücksichtigt.

1.3 Bearbeitungsgebiet und Plangebiet

Das Bearbeitungsgebiet in einer Größe von ca. 71 qkm umfasst den gesamten Bereich des Landschaftsplanes einschließlich der Bebauungsplangebiete und der

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Er erstreckt sich auf den Teil des Ravensberger Hügellandes, der im Bielefelder Stadtgebiet liegt sowie den Höhenzug des Teutoburger Waldes mit seinen Nordosthängen und wird begrenzt durch:

- die Grenze des Stadtgebietes zu den benachbarten Kreisen Lippe und Herford im Osten und Norden,
- den Damm der Bundesbahnstrecke Bielefeld-Herford im Nordwesten,
- die Schillerstraße, Herforder Straße, Ziegelstraße, Heeper Straße, Otto-Brenner-Straße, Detmolder Straße, Kreuzstraße, Johannistal, Bundesbahnstrecke Bielefeld-Gütersloh, Hüttenstraße, Hauptstraße, Bodelschwingstraße,
- den Kammweg im Teutoburger Wald, Lämershagener Straße, Wandweg und Wöstenfeldweg im Süden.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird im folgenden als "Plangebiet" bezeichnet.

Das Plangebiet umfasst folgende Bereiche innerhalb des Bearbeitungsgebietes:

- Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen,
- Flächen, für die ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und eine Aufnahme in das Plangebiet aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll erscheint.

Soweit im einzelnen nichts anderes ausgesagt ist, beziehen sich alle Ausführungen und Darstellungen stets auf das Plangebiet. Betreffen sie den gesamten Bearbeitungsbereich, ist dieses jeweils vermerkt.

1.4 Berücksichtigung der Landes- und der Bauleitplanung sowie andere Fachplanungen

Bei Beginn der Arbeiten zur Aufstellung des Landschaftsplanes "Bielefeld-Ost" wurden gemäß § 8 Abs. 3 DVO LG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 LG bei der Bezirksplanungsbehörde die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Bearbeitungsgebiet angefordert.

In der Stellungnahme der Bezirksplanung vom 06.02.1981 sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dargelegt.

Einschränkungen und Vorbehalte, die sich daraus ergeben, wurden bei der Erarbeitung ebenso wie diejenigen Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung der Stadt Bielefeld, die für den Landschaftsplan bedeutsam sind, beachtet.

Im Landschaftsplan wird keine Aussage über die baurechtliche Qualität von Flächen getroffen (vergleiche Hinweis in Ziffer 1.1 zu § 34 BauGB).

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Bestehende planerische Festsetzungen der Fachplanungsbehörden werden beachtet (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LG in Verbindung mit § 8 DVO LG).

1.5 Fachbeiträge zum Landschaftsplan

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist gemäß § 27 Abs. 2 LG die Erarbeitung von Fachbeiträgen vorgeschrieben:

1.5.1 Der ökologische Fachbeitrag

Die ökologischen Grundlagen für die Landschaftsplanung sind in dem ökologischen Fachbeitrag dargestellt, der im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) vom Planungsbüro A. M. Wolf erarbeitet und im Mai 1979 vorgelegt wurde.

Er enthält für diesen Landschaftsplan in Karte und Text die Analyse des Naturhaushaltes und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, macht Vorschläge zu Schutz- und Pflegemaßnahmen und dient zur Begründung der Planungsschritte.

Er ist in 2 Teile gegliedert:

1. die Darstellungen der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten und
2. die Darstellung der schutzwürdigen Gebiete.

1.5.2 Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag wurde von der Bezirksstelle für Agrarstruktur in Lage, der forstbehördliche Fachbeitrag vom Forstamt Bielefeld der Landwirtschaftskammer erarbeitet. Die Fachbeiträge wurden am 19.12.1980 bzw. 04.11.1981 vorgelegt. Der forstbehördliche Fachbeitrag wurde im Februar 1993 durch einen Nachtrag aktualisiert.

Eine Überarbeitung des forstbehördlichen Fachbeitrages auf der Grundlage des Runderlasses des MURL vom 09.09.1988 wurde am 27.03.1990 als Anhang vorgelegt.

Die Fachbeiträge wurden bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele und Festsetzungen berücksichtigt.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind nur nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages getroffen.

1.6 Planübergreifende Zusammenhänge

Der Landschaftsplan "Bielefeld-Ost" ist mit den Landschaftsplänen der benachbarten Kreise Herford und Lippe - soweit sie vorlagen - und dem Landschaftsplan "Bielefeld-Senne" inhaltlich abgestimmt worden (§ 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB).

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

1.0 Einleitende Bemerkungen

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

2.0 Allgemeine Hinweise

2.0 Allgemeine Hinweise

2.1 Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte, M. 1:5.000 (DGK 5), verkleinert auf M. 1:10.000.

2.2 Katasteramtliche Grundbuchbezirksabkürzungen

Für die von den Festsetzungen betroffenen Flächen werden in der Regel katasteramtliche Abkürzungen - wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt - verwendet:

ungekürzte Flächenbezeichnung: Gemarkung Brackwede, Flur 3, Flurstück 625,
gekürzte Flächenbezeichnung im Text: BW/3/625

Die folgenden Grundbuchbezirke kommen im Landschaftsplangebiet vor und werden wie folgt abgekürzt:

Brake	= BK	Brönninghausen	= BH
Milse	= MI	Ubbedissen	= UB
Heepen	= HE	Lämershagen-Gräfinghagen	= LG
Altenhagen	= AL	Hillegossen	= HI
Bielefeld	= BF	Gadderbaum	= GA
Brackwede	= BW	Oldentrup	= OL

2.3 Zeitraum der Bestandsaufnahme und Erhebungsstand

Die umfangreichen Erhebungen im Gelände zur Erfassung des Bestandes und der Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente im Plangebiet wurden zum größten Teil 1979 durchgeführt; sie wurden durch Nachkartierungen laufend aktualisiert.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

3.1 Landschaftliche Struktur und geomorphologische Prägung

Das Gebiet lässt sich vereinfacht in zwei Teile gliedern:

In den Nordteil - das Ravensberger Hügelland -, der sich mit weiten Ebenen, z. T. stark hügelig und meist landwirtschaftlich genutzt, darstellt. An vielen Stellen sind Einzelgehöfte, Siedlungsansätze und Streubebauung vorhanden.

Nördlich im Bereich von Altenhagen herrscht die Herforder Liasmulde vor. Das Gelände wird hier wieder etwas bewegter, z. T., hügelig, ebenfalls gegliedert durch eingeschnittene Bachtäler und die eingestreuten Sandflächen, über welchen sich Braunerden gebildet haben.

In den Südteil - den Teutoburger Wald -, der sich in mehrere Höhenzüge staffelt, bis auf 300 m ü. NN ansteigt und vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird. Landwirtschaftlich genutzte Talzonen zwischen diesen Höhenzügen gliedern darüber hinaus den Teutoburger Wald. In gewissen Bereichen ist die Wohnbebauung bis in den Teutoburger Wald vorgedrungen.

In einer Ebene, vom Fuße des nördlichsten Kammes des Teutoburger Waldes nach Norden hin stetig abfallend, gegliedert durch eingeschnittene Bachtäler, schließt sich das Lößhügelland des Osning-Vorlandes mit lößlehmigen Ausbildungen über sandigem Lehm an.

Der Teutoburger Wald, der mit ca. der halben Breite zum Plangebiet von Bielefeld-Ost gehört, verläuft in Nordwest-Südost-Richtung. In diesem Bereich hat er drei Höhenzüge. Der nördliche Höhenzug besteht aus Muschelkalk - Oberer, Mittlerer und Unterer Muschelkalk -, die Talzonen und Hanglagen sind mit Löß angefüllt. Der Nordhang des mittleren Kammes des Teutoburger Wald wird von Osning-Sandstein aus der Unterkreide gebildet.

3.2 Infrastruktur

Der Höhenzug des Teutoburger Waldes hat einen starken Einfluss auf die Ausrichtung der Verkehrswege und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes ausgeübt. Die Verkehrswege verlaufen durch den Bielefelder Pass - wie die Haupteisenbahnlinie Köln-Hannover – oder parallel zum Teutoburger Wald am nördlichen Rand – wie die B 66 (Bielefeld-Detmold) und die Eisenbahnlinie Bielefeld-Lage -. Weitere Verkehrsachsen bilden die Autobahn A 2, die L 787 und die L 788.

Neben den Siedlungsschwerpunkten Bielefeld-Innenstadt sowie Oldentrup, Stieghorst und Ubbedissen entlang der Verkehrsachsen B 66 und Bahnlinie Bielefeld-Lage sind im Bearbeitungsgebiet 4 weitere Siedlungsschwerpunkte mit Wohnhäusern und gewerblichen Anlagen zu nennen, die z. T. durch größere Freiräume voneinander abgesetzt sind und zwar:

Die Stadtteile Gadderbaum/Bethel im Südwesten,
Heepen in der Mitte,

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

Altenhagen im Nordosten und
Milse im Norden.

Hinzu kommen isoliert liegende Siedlungen wie Baumheide, Brönninghausen, Dingerdisser Heide, Lämershagen und andere, die zur starken Zersiedlung im Landschaftsplangebiet beitragen.

Mehrere Hochspannungsfreileitungen (380 KV, 220 KV und 110 KV) durchziehen das Plangebiet.

Eine Konzentration ist im Bereich Dingerdissen festzustellen.

3.3 Erholungsbereiche

Folgende, sich zum Teil überlagernde planerische Vorgaben für die landschaftsbezogene Erholung wurden zugrundegelegt:

- Erholungsgebiete nach Landesentwicklungsplan (LEP III),
- Erholungsbereiche nach Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld - Gütersloh (zum Teil identisch mit Naturparkbereichen),
- Grün- und Freiräume, Grünverbindungen mit regionaler Bedeutung, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Sie setzen sich aus geeigneten Erholungsräumen, Waldflächen und Grünflächen zusammen.

Zu nennen sind hier insbesondere der Teutoburger Wald, der sowohl regional wie auch überregional einen bevorzugten Erholungsraum darstellt. Er ist gut erreichbar und zeichnet sich durch seine vielfältige Struktur, seinen hohen Anteil an Laubwald und seine im Vergleich zum Umland hohe Reliefenergie aus und ist zudem mit Erholungsanlagen für die stille Erholung im ganzen gut ausgestattet.

Weitere wichtige Erholungsgebiete sind der Eckendorfer Wald, das Baderbachtal mit den Waldflächen bei Meyer zu Heepen, die Heeper Fichten/Finkenheide sowie der Bereich "Dankmasch" mit Lutterniederung.

Das im Bearbeitungsgebiet vorhandene Wanderwegnetz ist Bestandteil des ca. 520 km langen Gesamtwanderwegnetzes der Stadt Bielefeld. Es bezieht zum Teil das Wirtschaftswegenetz und das Grünzugsystem der Stadt Bielefeld mit ein. Überregional wird dieses Wegenetz durch den Hermannsweg mit dem europäischen Fernwanderwegenetz verknüpft, der im Bearbeitungsgebiet auf dem Kamm des südlichen Osning-Sandsteinzuges verläuft. Im Bereich des Teutoburger Waldes werden die Wege besonders auf den Höhenzügen sowie im Nahbereich von Erholungseinrichtungen intensiv begangen. Diese Nutzung führt zeitweise zu besonderen Belastungen der Landschaft.

Im Radwegeplan 84 der Stadt Bielefeld ist das Radwegenetz dargestellt mit den bestehenden, im Bau befindlichen und geplanten Radwegen einschließlich Radwanderwegen.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

3.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

Als überregionaler Freizeit- und Erholungsschwerpunkt soll im Nordwesten des Plangebietes die Johannisbachtalsperre als Tageserholungsanlage ausgebaut werden.

Wichtige Erholungseinrichtungen sind u. a.:

Die Sparrenburg, der Aussichtsturm "Eiserner Anton", die Gaststätten "Eiserner Anton", "Brands Busch", "Schöne Aussicht", "Stiller Frieden", das Familienfreizeithaus der Naturfreunde in Ubbedissen, das Freibad in Hillegossen und weitere kleinere Sportanlagen.

Teil A: Allgemeine Einführung b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes 4.0 Planerische Vorgaben

4.0 Planerische Vorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungspläne

Dem Landschaftsplan liegen gemäß § 37 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm NW - LEPro) vom 19.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1989 sowie die im Abschnitt 1 des Gesetzes zur Landesentwicklung enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zugrunde; die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes und für Sachbereiche (Abschnitt II und III des Gesetzes zur Landesentwicklung NW) sind beachtet worden - soweit sie den Inhalt des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost betreffen.

Nach dem LEP I/II vom 01.05.1979 ist Bielefeld solitäres Verdichtungsgebiet und Oberzentrum. Es liegt im Schnittpunkt der folgenden Entwicklungsachsen:

Entwicklungssachse I. Ordnung:

Gütersloh-Herford mit den Verkehrsbändern der A 2, der Bundesbahnstrecke Köln-Minden, der B 61.

Entwicklungssachsen II. Ordnung:

Bielefeld-Osnabrück, Bielefeld-Paderborn, Bielefeld-Lage wobei letztere den Planungsraum mit den Verkehrsbändern B 66 und Eisenbahnlinie Bielefeld-Lage in Ostrichtung durchquert.

Entwicklungssachse III. Ordnung:

Bielefeld-Bünde

Im LEP III vom 15.09.1987 ist der Bereich des Teutoburger Waldes als Erholungsgebiet und teilweise als Gebiet zur Grundwassernutzung dargestellt.

Die geplante Johannisbachtalsperre ist als Erholungsschwerpunkt von überregionaler Bedeutung eingetragen.

4.1.2 Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh, vor allem die Siedlungs- und Bandinfrastruktur, Straßen- und Versorgungsleitungen, wurden bei der Landschaftsplanung beachtet.

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

Im GEP sind folgende Arten von Bereichen dargestellt, die für die Landschaftsplanung von besonderer Bedeutung sind:

- Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Wasserwirtschaftliche Bereiche
- Bereiche für die Entwicklung der Landschaft, gegliedert nach
 - Bereiche für den Schutz der Landschaft
 - Bereiche für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft
- Erholungsbereiche.

Ein Großteil des Plangebietes ist im Gebietsentwicklungsplan als Erholungsbe- reich dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird hingewiesen.

4.1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden von der Bezirksplanungsbehörde Detmold am 06.01.1981 bekanntgegeben.

In ihnen sind folgende Sachbereiche angesprochen und bei der Landschaftspla- nung beachtet:

- Bauleitplanung
- Landschafts- und Erholungsraum
- Land- und Forstwirtschaft
- Wasser- und Abfallwirtschaft
- Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen
- Bandinfrastruktur
- Siedlungsinfrastruktur

4.2 Ziele der Stadtentwicklung (STEP)

In den Zielen der Stadtentwicklung in Bielefeld gemäß Beschluss des Rates vom 26.10.1978 sind unter anderem folgende Zielsetzungen in die Planung einge- flossen:

- Schutz und Entwicklung der Landschaft,
- Ausbau der öffentlichen Grünflächen und Stärkung ihrer Sozialfunktion

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

4.3 Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

4.3.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld vom 03.03.1979 für das Plangebiet wurden, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurden eine Reihe von Planungsgrundsätzen der Stadt formuliert, die auch für die Landschaftsplanung wichtig sind, so unter anderem:

- Grünbereiche mit Spiel- und Erholungsfunktionen sollen einerseits die Verbindung zur offenen Landschaft herstellen, andererseits weit in die Siedlungsbereiche hineinreichen,
- der Erholungswert der freien Landschaft muss dadurch geschützt werden, dass der weiteren Zersiedlung entgegengewirkt wird. Der Teutoburger Wald ist vor weiterer Bebauung zu schützen,
- der Freiflächenstandard des Stadtgebietes soll gehoben werden.

4.3.2 Landschaftsplanrelevante Festsetzungen in Bebauungsplänen

Das Bearbeitungsgebiet des Landschaftsplanes "Bielefeld-Ost" bezieht auch Freiflächen ein, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen. Hierüber ist eine Abstimmung erfolgt.

4.4 Planfeststellungsverfahren, Planungsabsichten und sonstige raumbedeutsame Festsetzungen

Die Festsetzungen in eingeleiteten bzw. abgeschlossenen planerischen Verfahren der Fachplanungsbehörden oder -stellen wurden, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, beachtet.

Nach dem gemeinsamen Runderlass der für Umwelt und Verkehr zuständigen Minister vom 26.08.1981 (MBI. NW, S. 1862) können Schutzfestsetzungen vorübergehend auch Flächen überlagern, auf denen ein Straßenbauvorhaben zwar geplant, aber mit dessen Baubeginn nicht binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes gerechnet werden kann.

Durch die Darstellungen und auch Festsetzungen darf die spätere Inanspruchnahme der Flächen für nach § 16 Abs. 2 LG zu berücksichtigende Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt und die Straßenbaubehörde zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenbauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet werden. Die Festsetzungen im Landschaftsplan sind mit der Inanspruchnahme der Flächen, durch das Straßenbauvorhaben selbsttätig aufgehoben.

4.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale

Teil A: Allgemeine Einführung

b) Allgemeine Einführung zur Erstaufstellung des Landschaftsplanes

4.0 Planerische Vorgaben

Im Plangebiet stehen Flächen und Landschaftsbestandteile unter Landschaftsschutz bzw. sind als Naturdenkmale festgesetzt. Karten und Listen mit den eingetragenen Objekten und Bereichen sind bei der unteren Landschaftsbehörde vorhanden.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Landschaftsplanes treten ordnungsbehördliche Verordnungen über Schutzfestsetzungen sowie entsprechende Ordnungsverfügungen außer Kraft, soweit sie sich auf den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost beziehen.

Teil B: Textliche Darstellung und Festsetzung mit Erläuterungen

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 Landschaftsgesetz NW (LG NW) sowie die Festsetzungen nach §§ 19 bis 26 LG NW enthalten. Zu den Festsetzungen gehören:

- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG NW)
- Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW)
- Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW).

Im nachfolgenden Text sind die in der Karte enthaltenen Entwicklungsziele dargestellt und erläutert sowie die in der Karte ebenfalls enthaltenen Festsetzungen textlich bestimmt und erläutert.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist wegen des umfangreichen Inhalts in 4 Teile aufgeteilt:

Die Entwicklungskarte- und Festsetzungskarte, Teil A "Entwicklungsziele" enthält die Entwicklungsziele (§ 18 LG NW).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B "Schutzgebiete" enthält die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NW).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C "Forstliche Festsetzungen" enthält die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW), sowie die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW), soweit es sich um waldbauliche Maßnahmen handelt.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D "Festsetzungen in der freien Landschaft" enthält die Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG NW) sowie die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) soweit es sich nicht um waldbauliche Maßnahmen handelt.

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG -

Allgemeine Erläuterungen

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG NW -

Die Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sind aus der Analyse des Naturhaushaltes, der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen und der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile, der gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie der besonderen Landschaftsschäden abgeleitet worden.

Die Entwicklungsziele sind in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte, Teil A „Entwicklungsziele“ und textlich unter den nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.6 dargestellt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die verschiedenen Teilräume der Landschaft sind gemäß § 18 Abs. 2 LG NW die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Bei allen behördlichen Maßnahmen, die die Landschaft betreffen, sollen die dargestellten Entwicklungsziele im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 33 LG NW berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft mit daraus folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 4-6 sowie § 33 Abs. 2 LG NW.

Die Entwicklungsziele geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung (u. a. Naturhaushalt, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung) (§ 18 Abs. 1 LG NW).

Es werden auch einzelne Festsetzungen (§§ 19-26 LG NW) getroffen, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt der Landschaftsentwicklung entsprechen, soweit sie den dargestellten Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Die Entwicklungsziele sind die Grundlage für:

- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 19 - 23 LG NW,
- Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung und für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach §§ 24-26 LG NW und
- die Beurteilung von Eingriffen und möglichen Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 - 6 LG NW.

Die Entwicklungsziele dienen der Sicherung des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt, der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung des Erholungswertes der Landschaft.

Auch außerhalb von Teilräumen, für die das Entwicklungsziel Ziffer 1.5 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) dargestellt ist, können Erschließungsmaßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung in dem jeweils notwendigen Umfang im gesamten Plangebiet festgesetzt werden. Dabei muss beachtet werden, dass

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

Allgemeine Erläuterungen

empfindliche, schutzwürdige Gebiete von der Ausweitung der Erholungsnutzung ausgeschlossen werden.

Von den fünf in § 18 Abs. 1 LG NW genannten Entwicklungszielen für die Landschaft lassen sich vier auf Teilräume im Landschaftsplangebiet anwenden, und zwar die Entwicklungsziele:

- **ERHALTUNG** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- **ANREICHERUNG** einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- **AUSBAU** der Landschaft für die Erholung
- **AUSSTATTUNG** der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Zusätzlich wird für Teilbereiche das Entwicklungsziel

- **TEMPORÄRE ERHALTUNG** der Landschaft bis zur rechtsverbindlichen Festsetzung der im Flächennutzungsplan (FNP) vorgesehenen Nutzung

dargestellt.

Für die Bereiche des Plangebietes, die nach dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind, und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden, ist das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt. Hier hat die bauliche Entwicklung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.1	<p>Entwicklungsziel Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p> <p>Dieses Entwicklungsziel dient:</p> <p>a) Der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>b) Der Erhaltung der Landschaftsbe- reiche, die nach dem Gebietsent- wicklungsplan einer Siedlungsent- wicklung vorbehalten und die in der Bauleitplanung noch nicht be- rücksichtigt worden sind.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt im größ- ten Teil des Plangebietes mit den Na- turräumen</p> <ul style="list-style-type: none">• Ravensberger Hügelland• Bielefelder Osning. <p>Das Entwicklungsziel beinhaltet insbe- sondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der derzeitigen Land- schaftsstruktur mit den schutzwür- digen Gebieten und den prägen- den Landschaftsteilen.	<p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird für die Landschaftsräume dargestellt, die reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürli- chen Landschaftselementen ausges- tattet sind; sowie für Landschaftsteile mit einem hohen Waldanteil.</p> <p>Die Erhaltung dieser Landschaftsbe- reiche bis zur eventuellen baulichen Inanspruchnahme ist erforderlich, da diese noch im unmittelbaren funktio- nellen Zusammenhang mit der umge- benden Landschaft stehen und derzeit offen ist, ob bzw. wann eine Realisie- rung der im GEP dargestellten Nut- zung erfolgt.</p> <p>Zu den schutzwürdigen Gebieten und den prägenden Landschaftsteilen zäh- len insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• Höhenzug des Bielefelder Osnings (nördlicher Muschelkalkzug, Nord- hang des Osning Sandsteinzuges) mit seinen Bergformen und Hügel- kuppen und den ausgedehnten Kalkbuchenwäldern und den Längs- und Quertälern mit ihren z. T. natürlichen Bachläufen; hierzu gehört auch ein Teil des FFH- Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (NSG 2.1-10).

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none">• Karsttäler,• Niederungen entlang der Aa/ Lutter, mit ihrem charakteristischen Doppelprofil, dem begleitenden Grünland, der Ufervegetation,• Fließgewässer mit Bereich des Ravensberger Hügellandes, wie z. B. die Windwehe, mit ihren z. T. natürlichen Bachläufen, dem charakteristischen Profil, der Ufervegetation,• Wiesentäler (Sieke) mit ihren charakteristischen Profilen, der Grünlandnutzung und der Böschungsbewuchs,• Großflächige Wälder im Bereich des Ravensberger Hügellandes (Eckendorfer Wald, Heeper Fichten, Wald bei Meyer zu Eissen),• Geologische Aufschlüsse in Abgrabungsbereichen,• Größere Teiche und Seen,
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (Kraut- und Gehölzbestände) wie z. B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerländer sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen (Biotopverbundsystem);	<p>Zu den gliedernden und belebenden Landschaftselementen zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Geländekanten und geologische Aufschlüsse,• Feuchtwiesen, Kleingewässer (kleinere Teiche und Tümpel), natürliche und naturnahe Bachläufe und Quellen,• Wäldchen, Waldmäntel und -ränder, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Ufergehölze, Obstgehölze und Kopfweiden,

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none">• Bodendenkmale und größere Findlinge. <p>Die prägenden Landschaftsteile sind sowohl für das Landschaftsbild als auch für einen ausgeglichenen Naturhaushalt von großer Bedeutung. Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente sowie die schützwürdigen Biotope tragen entscheidend zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Diese Wirkung kann durch Pflege und, soweit erforderlich, Ergänzung des Bestandes noch erhöht werden, insbesondere, wenn dadurch ein Verbund der natürlichen Landschaftselemente erreicht wird. Eine solche Vernetzung bietet gute Voraussetzungen für eine natürliche Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und damit der Artenvielfalt.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung zumindest des gegenwärtigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand unter besonderer Beachtung der standorttypischen Laubwaldgesellschaften; <p>In der Buchenwaldwirtschaft soll möglichst natürlich verjüngt werden.</p>	<p>Die Erhaltung und Entwicklung eines abwechslungsreichen Waldbildes dient insbesondere der Erhöhung des Erholungswertes und der Stärkung des Naturhaushaltes.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der vorhandenen Waldstruktur im Bereich des Ravensberger Hügellandes, einschließlich der Erhaltung bestehender Waldmäntel auch im Teutoburger Wald und die Erhaltung von Altholzinseln an geeigneten Stellen als Lebensraum für die Tierwelt;	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der landwirtschaftlichen Gesamtstruktur, insbesondere des Grünlandcharakters in den Nieder-	<p>Die Niederungsbereiche, Hänge und Kuppen des Teutoburger Waldes sind häufig die einzigen Standorte, an denen noch Grünland vorkommt. Die</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	rungsbereichen und an den Hängen und auf den Kuppen des Teutoburger Waldes;	<p>Erhaltung des Grünlandes hat für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die freiraumbezogene Erholung erhöhte Bedeutung.</p> <p>Im Bereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost erfüllen die Bachniederungen, sowie sonstige grundwasser- und staunässebeeinflusste Böden und die Hänge und Kuppen des Teutoburger Waldes mit ihrer Grünlandnutzung folgende wesentliche Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hochwasser-Rückhaltefunktionen,• Grundwasserneubildungsfunktionen,• Lebensraum für die Fauna (insbesondere Wiesenbrüter),• Lebensraum für die Flora (insbesondere Feuchtwiesengesellschaften).• Biotopverbundfunktion <p>Insbesondere ist die Erhaltung des Grünlandes als Voraussetzung für die weitere Sicherung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Landschaft erforderlich. So bilden die Grünlandflächen in Niederungen und an Kuppen einen wirksamen Erosionsschutz.</p> <p>Darüber hinaus werden die Bachläufe weniger stark durch die in der ackerbaulichen Nutzung verwendeten Biozide und Düngergaben beeinträchtigt.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Sicherstellung des Naturhaushaltes der Bäche im Ravensberger Hügelland und im Teutoburger Wald mit ihren Ufergehölzen und Feuchtgebieten als prägende Landschaftsteile und Lebensraum für heimische Pflanzen	

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	und Tiere. <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung	<p>Die Grundwasservorkommen im Bereich des Teutoburger Waldes und vorgelagerter Bereiche haben z. T. große Bedeutung für die Versorgung der umliegenden Städte und Gemeinden, insbesondere für die Stadt Bielefeld.</p> <p>Die Entnahme und der Verbrauch des Grundwassers ist deshalb so zu steuern, dass es nachhaltig zur Verfügung steht und das Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Entnahme vermieden werden.</p> <p>Wesentliche Faktoren für die Erhaltung der Grundwasserneubildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Vermehrung der naturnahen Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder,• Einschränkung aller Maßnahmen, die zu einer weiteren Bodenversiegelung führen,• Vermeidung von Maßnahmen zur Senkung des Grundwasserflurabstandes.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der natürlichen Hochwasserrückhalteräume (Überschwemmungsgebiete) zur Wasserrückhaltung und als Lebensräume;	<p>Für die Nutzung der Retentionsräume zur Hochwasserrückhaltung sollen diese Bereiche nicht zu Dauerstaubecken ausgebaut sondern so hergerichtet werden, dass eine natürliche Rückhaltung durch Überflutung der Flächen erreicht wird.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Vermeidung jeglicher weiterer Zersiedelung der Landschaft und Verfestigung vorhandener Anlagen.	<p>Die Vermeidung weiterer Zersiedelung dient der Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Erholungswertes der Landschaft, zur Sicherung des Wasserhaushaltes kleinerer Gewässer sowie zur Erhaltung der Grundwas-</p>

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
		serneubildung.
		Dieses gilt auch für Anlagen der Sport- und Freizeitnutzung.
	<p>In diesem Entwicklungsziel-Teilraum ist (soweit es sich nicht um Siedlungsflächen nach GEP handelt) neben der Erhaltung als Schwergewicht auch die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Bestandes an natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen nach § 26 LG erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:</p>	<p>Die Darstellung des "Entwicklungszieles Erhaltung" bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand gerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG als auch Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG erforderlich werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none">• Vermehrung des Laubwaldanteils, insbesondere auf Buchenwaldstandorten, sowie auf dem Sandsteinzug durch Wiederaufforstung von Nadelwald mit Laubwald und durch die Anlage von Laubholzstreifen entlang von Forstwegen und im Randbereich der Wälder zur Schaffung verschiedener Waldbilder sowie Aufbau von Waldmäntel aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation.• Anpflanzungen mit Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation,• Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten,• Herstellung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung,• Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen insbesondere an Ufern, Feld-, Acker-, Weg-, Straßenrändern.	<p>Auf die besonderen Regelungen für die Vermehrung des Laubwaldanteiles im FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ (NSG 2.1-10) wird verwiesen.</p> <p>In der Landschaft soll hierdurch eine bessere Vernetzung mit natürlichen Landschaftselementen (Biotopverbundsystem) erzielt werden.</p>

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Renaturierung technisch ausgebauter und verbauter Bachläufe.	
	<p>Für die Bereiche des Plangebietes, für die der Flächennutzungsplan kleinräumige oder flächenhaft noch nicht bestimmte raumbeanspruchende Planungen darstellt, ist ebenfalls das Entwicklungsziel "Erhaltung" dargestellt.</p>	<p>Hierunter fallen u. a. Flächen, für die im Flächennutzungsplan das Bedarfszeichen "Sportanlagen" dargestellt ist.</p>
	<p>Die Darstellung des Entwicklungszieles steht der Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Flächen, für die der Flächennutzungsplan Gewerbe- und Industrieansiedlungs- oder Wohnbebauung vorsieht, sind mit dem Entwicklungsziel 6 ("Temporäre Erhaltung") dargestellt.</p>
	<p>Für die Bereiche des Plangebietes, die nach dem GEP der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind und die in der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden hat die bauliche Entwicklung Vorrang vor der Landschaftsentwicklung.</p>	
	<p>Es handelt sich um folgende Gebiete:</p>	
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich zwischen Milser Straße, Elverdisser Straße, Milser Feld.	
	<p>Festsetzung der Buschbachniederung bzw. einer Nord-Süd Grünverbindung als LSG in Übereinstimmung mit der derzeitigen bauleitplanerischen Konzeption.</p>	
	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich zwischen Altenhagener Straße, Milser Straße und Strunkheider Weg.	
	<p>Es wurden keine Festsetzungen getroffen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none">• Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich nördlich Altenhagen.	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Festsetzung der Vogel- und Wolfsbachniederung als LSG; dann sind Festsetzungen nach § 26 LG getroffen.</p> <p>Keine Festsetzungen auf den sonstigen Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich "Rüggiesiek" <p>Festsetzung der Oldentruper Bachniederung als LSG, darin sind Festsetzungen nach § 26 LG getroffen sowie Festsetzung eines Naturdenkmales.</p> <p>Keine Festsetzung auf den sonstigen Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich "Bentruper Heide" <p>Es wurden keine Festsetzungen getroffen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Versorgungsbereich Ubbedissen-Linnenstraße (teilweise) <p>Festsetzung der Frordisserbachniederung als LSG; darin sind Festsetzungen nach § 26 LG getroffen sowie Festsetzung eines Naturdenkmals.</p> <p>Keine Festsetzung auf den sonstigen Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohnsiedlungsbereich Linnenstraße/Dingerdisser Heide (teilweise) <p>Festsetzung der Frordisser-, Dingerdisser- und Sussieksbachniederung als LSG; darin sind Festsetzungen nach § 25 und § 26 LG getroffen sowie Festsetzung von drei Naturdenkmalen.</p> <p>Keine Festsetzung auf den sonstigen</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
 - 1.1 **Erhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
--------------	------------------------------	----------------------

Flächen.

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.2 **Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr.2 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.2	<p>Entwicklungsziel Anreicherung (§18 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die:</p> <ul style="list-style-type: none">• agrarisch genutzten Lößlehmbe- reiche im Raum Brönninghausen <p>ferner</p> <ul style="list-style-type: none">• Finkenheide• Meyer zu Eissen <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Anreicherung" sind insbesondere folgende Ziele anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Wind- und Vogelschutzgehölzen u. a. an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, Eingrünung von Wochenendhaus-, Siedlungs- und Gewerbegebietsrändern,• Anpflanzung von Feldgehölzen auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen, von Ufergehölzen und Vogelschutzhecken an fließenden	<p>Das Entwicklungsziel "Anreicherung" wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft schlecht mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.</p> <p>Es handelt sich dabei überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Sinn dieses Entwicklungszieles ist es, zur Gliederung und Belebung der Landschaft sowie zur Gestaltung der Siedlungs- und Waldränder beizutragen, um den Erholungswert der Landschaft zu erhöhen.</p> <p>Außerdem soll dadurch der Lebensraum freilebender Tiere und Pflanzen verbessert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestützt und gesteigert werden.</p> <p>Maßnahmen im Sinne dieses Zieles werden unter den Ziffern 5.1 bis 5.4 festgesetzt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.2 **Anreicherung (§ 18 Abs. 1 Nr.2 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Gewässern,</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlage von naturnahen Kleingewässern wie Tümpel und Teiche in Niederungsbereichen,• Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubgehölzen,• Wiederherstellung von Grünland in Niederungsbereichen und deren extensive Nutzung,• Entwicklung weiterer unterrepräsentierter Biotypen, wie z. B. Saumbiotope (u. a. an Feld-, Acker-, Weg- und Straßenrändern), Hochstaudenfluren und Uferstreifen,• Verbesserung ökologisch entwerteter Gewässerstrecken (u. a. Verrohrungen) durch Renaturierungsmaßnahmen.	<p>Durch diese Biotypen soll die Vernetzung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen verbessert werden. Des weiteren ist insbesondere die Gehölzstruktur zu verbessern.</p>
	<p>Die Darstellungen des Entwicklungszieles "Anreicherung" schließen die Darstellungen für das Entwicklungsziel "Erhaltung" ein.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.3 **Wiederherstellung (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)**

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.3	Entwicklungsziel Wiederherstellung (§18 Abs. 1 Nr. 3 LG) Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.	Im Plangebiet treten keine großflächigen Landschaftsschäden auf, die es erforderlich machen könnten, dieses eigenständige Entwicklungsziel darzustellen. Die vorhandenen kleinflächigen Landschaftsschäden können durch Einzelmaßnahmen innerhalb der anderen Entwicklungsziele behoben werden.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.4 **Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.4	<p>Entwicklungsziel Ausbau (§18 Abs. 1 Nr. 4 LG)</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung. Dieses Entwicklungsziel gilt für</p> <ul style="list-style-type: none">• den Bereich der geplanten Johannisbachtalsperre, in dem insbesondere Einrichtungen für Sport- und Tageserholung zu schaffen sind. <p>Dieses Entwicklungsziel schließt die Anlage der geplanten Deponie mit ein.</p> <p>Entsprechende Einrichtungen sind unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes zu schaffen. Die Gesamtentwicklung des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes muss unter sorgfältiger Einbindung in die Landschaft erfolgen.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles "Ausbau" sind neben den Maßnahmen, die der Erfüllung der Entwicklungsziele "Erhaltung" (1.1) und "Anreicherung" (1.2) dienen, insbesondere folgende Maßnahmen geeignet, die in enger Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde verwirklicht werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Anbindung an das vorhandene Wander- und Radwegenetz,• Schaffung von Reitwegen und Flächen für den Wassersport (mit entsprechenden Nebeneinrichtungen),• Naturbeobachtungsstellen, Ruheplätze mit Bänken,• Anlage von Parkplätzen, Grill-, Picknick- und Tageszeltplätzen,	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.4 **Ausbau (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>Trimmstrecken,</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausweisung von Spiel-, Sport- und Liegewiesen.• Die Flächen an der Radrennbahn, die überwiegend für den Freizeitsport, Großveranstaltungen; Volksfeste und Tageserholung genutzt werden sollen.• Teilflächen östlich der Straße Heeper Fichten. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles sind neben den Maßnahmen der Entwicklungsziele "Erhaltung" (1.1) und "Anreicherung" (1.2), insbesondere die Schaffung von Wander- und Radwegen sowie deren Anbindung an das vorhandene Netz vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus soll mit dem Entwicklungsziel "Ausbau" die Option zur Anlage von Rasenplätzen für die Freizeitnutzung offengehalten werden.</p>	<p>Dieses Gebiet ist bereits entsprechend ausgebaut. Weitere Ausbaumaßnahmen sollten sich auf die Verbesserung und Anpassung an die neuesten Entwicklungen im Sport und Freizeitbereich beschränken.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.5 **Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.5	<p>Entwicklungsziel Ausstattung (§18 Abs. 1 Nr. 5 LG)</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• beiderseits der Autobahn A 2,• beiderseits der B 66 n zwischen Rollkrug und Dixi-Markt <p>in einer Gesamtbreite von mindestens 200 m. Im genannten Bereich sind zur Erfüllung des Entwicklungszieles die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für die an sehr stark emittierende Anlagen angrenzende Bereiche und deren Nutzung ein ausreichender Immissionsschutz erreicht wird.</p> <p>Im allgemeinen soll dieses durch Anpflanzungen von standort- und funktionsgerechten Bäumen und Sträuchern geschehen.</p> <p>Zur Ausstattung für Zwecke des Immissionsschutzes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der Waldbestände sowie der gliedernden und belebenden Elemente• Unterbau vorhandener Waldbestände mit Pflanzen, die für den Immissionsschutz besonders gut geeignet sind,• Anpflanzungen mit Laubgehölzen, die für den Immissionsschutz be-	<p>Sinn dieses Entwicklungszieles ist es, zusätzlich zu den Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer Gesetze für den Immissionsschutz erforderlich sind, weitere Maßnahmen zu treffen, die Beeinträchtigungen (wie z. B. Lärm, Geruch, Staub und andere Verschmutzungen) mindern.</p> <p>Die Anpflanzungen sollen nicht nur linear sondern auch flächenhaft möglich sein.</p> <p>Dabei ist nicht beabsichtigt, alle diesem Entwicklungsziel zugeordneten</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.5 **Ausstattung (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
	<p>sonders gut geeignet sind, mit beständigem Unterbau einer Strauchschicht.</p>	<p>Flächen aufzuforsten, sondern es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Schutzbedürfnis vorliegt und welche Pflanzungen durchführbar sind.</p> <p>Die Pflanzungen sollen dabei so dicht wie möglich an den Straßenrand anschließen, soweit sie nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.</p>
	<p>Die Darstellungen des Entwicklungszieles "Ausstattung" schließen die Darstellungen für das Entwicklungsziel "Erhaltung" ein.</p>	

- 1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG
1.6 **Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)**
-

Ziff.	Textliche Darstellung	Erläuterungen
1.6	<p>Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung (§18 Abs. 1 LG)</p> <p>Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes bzw. im Bereich des Grundstückes nördlich der MVA bis zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld dargestellten Flächen, die der Siedlungsentwicklung vorbehalten sind, bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes für das betreffende Gebiet bzw. im Bereich des Grundstückes nördlich der MVA bis zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Bei einer solchen Inanspruchnahme sollen prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente berücksichtigt sowie neu entstehende Siedlungsränder durch Anpflanzungen, die der potentiell natürlichen Vegetation des Raumes entsprechen, in das Landschaftsbild eingefügt werden.</p> <p>Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Flächen gilt bis zur Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes bzw. im Bereich des Grundstückes nördlich der MVA bis zur Erteilung von Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz die Darstellung des Entwicklungszieles "Erhaltung" (Gliederungsziffer 1.1).</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht, soweit sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p> <p>Die Teilgebiete, für die dieses Entwicklungsziel gilt, stehen zur Zeit in engem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt der gesamten Landschaft; das rechtfertigt, die Landschaft so lange zu erhalten, bis sie durch vorrangige Planung in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Erhaltung prägender Landschaftsteile sowie gliedernder und belebender Landschaftselemente ist insbesondere geeignet, künftigen Siedlungsbereichen ein eigenes Gepräge zu geben. Gleichzeitig werden dadurch Lebensräume für heimische Pflanzen und Tiere gesichert, und die Grundlage für künftige Naherholungsgebiete geschaffen. Insbesondere sind dafür die Bachauen, Wäldchen, Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken geeignet.</p> <p>Die Eingliederung der neu entstehenden Siedlungsränder in die Landschaft mit Hilfe von Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Grundstücksgrenzen sowie durch abschirmende Anpflanzungen am Rand von Bauflächen soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der angrenzenden freien Landschaft ausschließen bzw. weitgehend mindern.</p> <p>Die bauliche Inanspruchnahme einer Fläche, auf der das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" liegt, bedeutet nicht, dass diese Fläche von der Eingriffsregelung der §§ 4 - 6 LG ausgenommen ist.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

1.0 Entwicklungsziele - § 18 LG

1.6 **Temporäre Erhaltung (§ 18 Abs. 1 LG)**

Ziff.

Textliche Darstellung

Erläuterungen

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Er kann Teile von Natur und Landschaft als

- Naturschutzgebiet (§ 20 LG NW),
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW),
- Naturdenkmal (§ 22 LG NW) oder
- geschützten Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW)

festsetzen.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt in der Regel der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 S. 1 LG NW).

Die Durchführung gemäß § 26 LG NW festgesetzter forstlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (siehe Kapitel 5 des Landschaftsplanes) wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW der unteren Forstbehörde einvernehmlich übertragen und von dieser durchgeführt.

Im Plangebiet ist die Festsetzung der vier zuvor genannten Schutzgebietskategorien vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung ist es erforderlich, bestimmte Verbote und Gebote festzusetzen, um den jeweiligen Schutzzweck zu erreichen (§ 19 LG NW).

Die Schutzintensität für die einzelnen Schutzgebietskategorien ist unterschiedlich. Für die einzelnen Schutzgebietskategorien wird zunächst ein allgemeiner Verbotskatalog (aufgeführt unter den allgemeinen Regelungen) erlassen, der für alle Schutzgebiete derselben Kategorie gilt.

Darüber hinaus werden für die der jeweiligen Kategorie angehörenden einzeln aufgeführten Schutzgebiete bzw. -elemente spezielle Verbote und Gebote (aufgeführt unter gebietsspezifischen Regelungen) festgesetzt. Diese beziehen sich ausschließlich auf das jeweilige geschützte Gebiet oder Element und sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten an dem Schutzzweck ausgerichtet.

Schutzfestsetzungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Objekte enthält die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Schutzgebiete“, bzw. bei Bedarf die entsprechenden Anlagekarten im Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1 000.

Die entsprechenden Anlagekarten (Flurkarten) können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden.

Die zum Zeitpunkt des 1. Änderungsverfahrens aktuellen Abgrenzungen der geschützten Flächen und Objekte werden in digitaler Form beim Umweltamt vorgehalten. Die hiervon betroffenen Flurstücke können während der Dienstzeiten im Umweltamt eingesehen werden; zugrundegelegt wird die jeweils aktuelle Flurkarte.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen Schutz-

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

gebietes bzw. -elementes.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens Oktober 1982 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan.

Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

- 2.01 Für die Bereiche, für die der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 6 "Temporäre Erhaltung" darstellt, gilt der festgesetzte Schutz als Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil nur temporär bis zur Rechtsverbindlichkeit entgegenstehender Festsetzungen aufgrund eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB.

Von allen, in den folgenden Abschnitten Ziffern 2.1 bis 2.4-1 genannten allgemeinen Verboten bleiben unberührt:

- a) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG NW);
- b) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten;
- c) von der unteren Landschaftsbehörde oder der unteren Forstbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Solche Maßnahmen sind z.B. das Entfernen von akut umsturzgefährdeten Bäumen an Wegen.

Die Betreuung der Schutzgebiete obliegt der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG NW). Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 25 LG NW (§ 35 Abs. 2 LG NW) und führt sämtliche forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald durch (siehe Ziffern 4.0 und 5.0).

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

Allgemeine Erläuterungen und Regelungen

d) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen einschließlich der damit verbundenen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen, soweit sie nicht durch gebietsspezifische Verbote oder Gebote dieses Landschaftsplanes eingeschränkt oder untersagt sind.

Solche Maßnahmen sind z.B. das Freischneiden von Sichtdreiecken und Hinweisschildern o.ä..

Hierzu zählen auch die vorhandenen Straßenkörper der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorhandenen Schienenwege.

Im Hinblick auf die Erhaltung (Instandsetzung und Unterhaltung) von Forstwirtschaftswegen und Holzlagerplätzen in Naturschutzgebieten gelten die Definitionen und Bestimmungen des Runderlasses „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“.

Sofern die textlichen Festsetzungen das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und / oder der unteren Jagdbehörde vorschreiben, ist deren Zustimmung für die jeweilige Maßnahme erforderlich. Das Einvernehmen kann je nach Einzelfall sowohl in schriftlicher Form, als auch mündlich bzw. fernmündlich hergestellt werden.

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Naturschutzgebiete Aufgrund der §§ 19 und 20 LG wird festgesetzt: Die einzeln mit Ziffern 2.1-1 bis 2.1-11 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Naturschutzgebiete.	<p>Diese Naturschutzgebiete sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oderc) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles. <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere deshalb erforderlich, weil durch die vielfältigen Ansprüche und eine immer stärkere Inanspruchnahme und Mehrfachnutzung der Landschaft durch verschiedenste Interessengruppen der Bevölkerung gerade in der Nähe einer Großstadt mit über 320.000 Einwohnern die noch natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsbereiche u. a. mit besonderen und seltenen Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von Flora und Fauna ohne besondere Schutzmaßnahmen auf Dauer nicht gesichert sind.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Be-</p>

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		standteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 34 Abs. 1 LG).
2.1 A	Allgemeine Verbote	
	In den Naturschutzgebieten ist es insbesondere verboten:	
	a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell-, Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Hochsitze, Ansitzleitern, Jagdkanzeln.
	b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;	
	c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Plakate, Beschriftungen oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;	
	d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze sowie ausdrücklich gesperrte Bereiche unbefugt zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;	Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder durch erdbauliche Maßnahmen unter Verwendung des anstehenden Bodenmaterials hergerichtet oder

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ren, diese dort abzustellen, dort zu lagern sowie im Gebiet Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen;	als solche gekennzeichnet sind. Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Tier-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen sowie nicht organisierter Ski-Langlauf und Rodeln auf den vorhandenen Wegen sowie nicht besonders zu schützenden Freiflächen außerhalb des Waldes.
f)	Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen, bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen bzw. zu beeinträchtigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	Schlagabraum abzulagern, einzubringen oder zu verbrennen.	Der durch Einzelstamm-Entnahme oder Lässerungen und Durchforstungen anfallende Schlagabraum fällt nicht unter dieses Verbot, sofern er unmittelbar am Ort der Entstehung belassen wird.
j)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähig-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	verändern;	keit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
k)	Gewässer zu kälken oder zu düngen oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu verändern;	Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
l)	Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter, oder Mist auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;	Nicht unter dieses Verbot fällt die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen. Dabei darf die Kalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen.
m)	Feuchtwiesen, Moore, Brüche, Grünland, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Brachland oder nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;	Verboten ist auch der Pflegeumbruch.
n)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Kulturpflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder die Pflanzen auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Dieses Verbot wird nicht nur für natürlich wachsende Pflanzen festgesetzt, sondern auch für Kulturformen, wie z. B. Kopfbäume, geschnittene Hecken, Wallhecken oder Waldmäntel. Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
o)	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Tiere einzubringen, Wildäsungsflächen anzulegen und zu unterhalten sowie Wildfütterungen ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu unterhalten;	Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen. Dieses Verbot gilt nicht für das rechtmäßige Aussetzen von Wild gemäß § 31 Landesjagdgesetz (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B b). Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit nicht

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		besondere Verbote entgegenstehen (siehe Unberührtheitsklausel Ziff. 2.1 B a).
	p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	Eine Beunruhigung kann auch durch Lärmen und durch Fotografieren erfolgen.
	q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;	
	r) an fließenden oder stehenden Gewässern sowie an Entwässerungsgräben in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen sowie im übrigen Zeitraum Unterhaltungs- oder Reinigungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz frühlaichender Amphibienarten sowie der Erhaltung von Lebensstätten einer Vielzahl an den Lebensraum Wasser gebundener Tierarten. Hierzu zählen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsmulden und -rinnen der Forstwirtschaftswege.
2.1 B	Unberührtheitsklauseln	
	Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe a) bis r) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen unter 2.1-1 bis 2.1-11 für einzelne Naturschutzgebiete nichts anderes festgesetzt ist:	
	a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), m) und n) und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe g), l), und m), sowie das Errichten ortsüblicher Weide- oder erforderlicher Kulturzäune für die Forstwirtschaft;	Zäune für Kleintiere (wie z. B. Kaninchen) oder Federvieh fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nach Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 und dem Landesjagdgesetz NW vom 26.05.1964 in der zur Zeit gültigen Fassung mit Ausnahme der Verbote gem. Buchstabe a) und o). Ferner das nach § 31 Landesjagdgesetz NW genehmigte Aussetzen von Wild;	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Führen von Jagdhunden ein.
	c) das Betretungsrecht des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten;	Nutzungsberechtigte können z. B. Erbbauberechtigte, Wegeberechtigte, Mieter oder Pächter sein.
	d) das Fahren sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten, soweit es dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft;	
	e) das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Verkehrshinweise oder als Warntafeln dienen;	
	f) Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	
	g) Entfällt, siehe Ziffer 2.01 Buchstabe d).	
	h) Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Übersicht
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:	
2.1-1	Naturschutzgebiet Großer Bruch am Wellbach	
2.1-2	Naturschutzgebiet Eichen-Hainbuchenwald am Hövingsfeld	
2.1-3	Naturschutzgebiet Töpker Teich	
2.1-4	Naturschutzgebiet Windweheniederung	
2.1-5	Naturschutzgebiet Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst	
2.1-6	Naturschutzgebiet Ubbedisser Berg	
2.1-7	Naturschutzgebiet ehemaliges Gipsabbaugebiet	
2.1-8	Naturschutzgebiet Quellen und Bäche im Karstareal: 1. Unterer Quellbereich des Mühlenbaches 2. Mühlenbach (Forst Meyer zu Selhausen) 3. Rottbach und Quellnischen 4. Bach an der "Hausstelle" 5. Bäche südöstlich "Riewe Egge" 6. Bach südöstlich "Stiller Frieden"	
2.1-9	Naturschutzgebiet Auf dem Kort	
2.1-10	Naturschutzgebiet Östlicher Teutoburger Wald	
2.1-11	Naturschutzgebiet Dankmasch	
	Die genauen Abgrenzungen und ge-	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
 Übersicht
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------------	--------------------------------	----------------------

bietspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten M. 1 : 500 bzw. 1 : 1000 (vorgehalten im Umweltamt), dem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke und dem nachfolgenden Text.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>Naturschutzgebiet Großer Bruch am Wellbach</p> <p>Das ca. 37,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 55, Flurstücke 102 tlw., 103, 124, 125 tlw., 324 tlw., 435 tlw., 696 785 tlw., 895 tlw., 991 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege eines der größten Eichen-Hainbuchenwaldkomplexe mit seltenen Bruchausbildungen des Erlenbruches, der Sumpfwiesenbestände und des Bach-Erlen-Eschenwaldes.• Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung natürlicher Waldbestände, Überflutungsbereiche, Sumpfwiesen und Niederungsbereiche am Well- und Aßbach, und mit z. T. Wasser gefüllter Bombentrichter mit den wertvollen Lebensräumen für unterschiedlich gefährdete Tier- und Pflanzenarten.	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen,• im Süden durch die Straße Wallbreite bzw. landwirtschaftliche Flächen und der Grabelandnutzung bzw. der Bebauung zwischen Sattelmeyerweg und Hellingstraße,• im Westen durch landwirtschaftliche Flächen bzw. die Bahnlinie. <p>Dieses Gebiet stellt einen Regenerations- und Rückzugsbereich für die Flora und Fauna der artenreichen und artenarmen Eichen-Hainbuchenwälder dar.</p> <p>Der Eichen-Hainbuchenwald ist reicher an Formen der Flora und Fauna als die meisten anderen im Bearbeitungsgebiet vorkommenden Waldtypen. Aufgrund seines charakteristischen Feuchte-Haushaltes (Boden, Luft) beherbergt er zahlreiche Standortspezialisten. Ergänzt werden diese Biotope durch seltene Ausbildungen des Erlenbruches, Sumpfwiesenbestände und kleine Teiche (ehemalige Bombentrichter) für Amphibien und Wasserinsekten. Die Vielzahl der verschiedenen Biotop-Typen ist in dieser Zusammensetzung und der relativen Ungestörtheit des Naturhaushaltes im Plangebiet als äußerst selten anzusehen und somit als Rückzugsgebiet im Stadtbereich besonders schützenswert.</p> <p>Das Gebiet ist beeinträchtigt u. a. durch Gewässereutrophierung und</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Gewässerverunreinigungen, Müllablagerungen, Grabelandnutzung und Kleintierhaltung.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das schutzwürdige Biotop Nr. 39 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW).</p> <p>Festsetzungen gemäß § 24 LG wurden unter Ziffer 3.1-3, gemäß § 25 LG unter Ziffer 4.2-2, 4.2-3, 4.3-1 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-8 bis 5.1-18, 5.1-70 bis 5.1-72, 5.2-26 bis 5.2-28, 5.3-18, 5.3-19 getroffen.</p>
2.1-1 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziff. 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Gebiet für die Erholung zu erschließen;b) zu angeln oder zu fischen;	
2.1-1 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A sowie Ziffer 2.1-1 A bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz vom 11.07.1972 (GV. NW. 1972 S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung, abgestimmt, auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der Verbote Ziff. 2.1 A a), j), k);b) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	<p>Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.</p>
2.1-2	<p>Naturschutzgebiet Eichen-Hainbuchenwald am Hövings-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	feld	
	Das ca. 34,1 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Bröninghausen, Flur 1, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 19, 21, 108 tlw., 136 tlw., 137, 169, 170, 175 tlw., 192, 194 tlw.	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch Wald- und Wiesenbereiche sowie die A 2,• im Osten durch die landwirtschaftlichen Flächen "Großes Feld" bzw. dem Hofzufahrtsweg Brakhöner,• im Süden durch die Stadtgrenze zum Kreis Lippe,• im Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen „Hövingsfeld“.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 Buchstabe a), b) u. c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege eines großen Waldgebietes mit verschiedenen Nadel- und Laubwaldgesellschaften hoher Strukturvielfalt, Bachauen mit z. T. naturnahen Restwaldgesellschaften, Feuchtwiesen, Brachflächen und Obstbaumwiesen und ihren seltenen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;• Entwicklung und Wiederherstellung einer Obstwiese und Feuchtwiese sowie von natürlichen Überflutungsbereichen an Bachabschnitten sowie Anlage und Entwicklung von kleinen Teichen als Amphibien- und Libellengründe.• Wiederherstellung von Bach-Erlen-Eschenwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald.	Dieser Bereich eines Eichen-Hainbuchenwaldes, zusammen mit der Bach-Erlen-Eschen-Aue und entsprechenden Waldmantelgesellschaften ist Regenerations- und Rückzugsbereich für hygrophile und schwerpunktmäßig altholzbewohnende Tierarten (Höhlenbewohner wie z. B. die Spechtarten). Dieser Bereich eines Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes ist Bestandteil eines ökologischen Beziehungs- und Wirkungsgefüges zu weiteren nahegelegenen Eichen-Hainbuchenwäldern, die jedoch durch die Autobahn (A 2) in ihrem Wert gemindert sind. Das Naturschutzgebiet umfasst Flächen der schutzwürdigen Biotope Nr. 70 (99) und 74 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW). Festsetzungen gemäß § 24 LG wurden unter Ziffer 3.1-4 gemäß § 25 LG unter Ziffer 4.2-4, 4.2-5, 4.3-2 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-20b, 5.1-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 A	<u>Besondere Verbote:</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten: a) zu angeln oder zu fischen;	73, 5.1-74, 5.2-30, 5.3-21, 5.3-22 getroffen.
2.1-2 B	<u>Unberührtheitsklauseln</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A sowie Ziffer 2.1-2 A bleiben: a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Verbote 2.1 A a), j), k); b) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzten Gewässern hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.
2.1-3	Naturschutzgebiet "Töpker Teich" Das ca. 13 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung Heepen, Flur 9, Flurstücke 8 tlw., 12 tlw., 35, 36, 37, 7 tlw., 59, 60, 69 tlw., 70, 74 tlw. Gemarkung Altenhagen, Flur 4, Flurstücke 310 tlw.,	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch die Altenhagener Straße und Tonstraße,• im Osten durch die Tonstraße und die Grundstücke Tonstraße 31 und 33• im Süden bzw. Westen durch landwirtschaftliche Flächen im Bereich "Stegemanns Feld".

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	311, 316 tlw., 393, 417, 418 tlw., 419 tlw., 420, 421, 422, 423, 424, 459, 460, 553, 559 tlw., 560, 561 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 20 Buchstabe a), b), und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:	Dieses Gebiet stellt innerhalb von Wohn- und Gewerbeflächen einen Regenerations- und Rückzugsbereich für die Flora und Fauna, insbesondere der Nass- und Feuchtstandorte dar, und ist Brut- und Nahrungsbiotop für bedrohte, an Wasser gebundene Tierarten (z. B. Wasserinsekten, Libellen, Lurche, Wasservögel). Die starke Verknüpfung verschiedenster Biotoptypen (Wasser, Nass- und Feuchtwiesen, Wald) auf engstem Raum macht dieses Gebiet besonders wertvoll und daher schützenswert.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege eines durch Verknüpfung verschiedenster Lebensräume geprägten Gebietes mit einem Grundwassersee, Feuchtbereichen, Teichen und Tümpeln mit ihren charakteristischen Wasserpflanzengesellschaften, Großseggenriedern, Zwergbinsenfluren, Sumpfdotterwiesen, einem Erlenbruchwäldchen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Brachflächen mit ihren seltenen z. T. besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,• Herstellung und Entwicklung von Ruderalgesellschaften, Hochstaudenfluren und naturnahen Laubwäldern.	Im Hinblick auf die vorgesehene Gewerbebauung östlich und westlich des Teichgeländes und der dadurch entstehenden Einengung ist zur dauerhaften Erhaltung des Töpker Teichbereichs mit seinen z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erforderlich, dieses Gebiet über einen stark mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Freiraum an den kaum bebauten Landschaftsraum südlich des Hungerbaches anzubinden. Diese Freiraumverbindung dient zum einen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist Wanderkorridor für Pflanzen und Tiere - Genaustausch - der für den Fortbestand der verschiedenen Population erforderlich ist.
		Der Teich ist beeinträchtigt u. a. durch häusliche Abwassereinleitungen.
		Das Naturschutzgebiet umfasst das schutzwürdige Biotop Nr. 58 Blatt

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		3917 Bielefeld (Biotopkataster NW). Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-7, 4.3-3 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-75, 5.1-76, 5.2-34, 5.3-26 bis 5.3-29 getroffen.
2.1-3 A	<u>Besondere Verbote:</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten: a) zu angeln oder zu fischen oder hierfür Anlagen oder Einrichtungen zu schaffen; b) den Feuchtbereich dauerhaft zu überstauen, c) über die vorhandenen Wege hinaus das Gebiet für die Erholung zu erschließen.	
2.1-3 B	<u>Unberührtheitsklausel</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A sowie Ziffer 2.1-3 A bleibt: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd außerhalb des direkten Sichtbereiches von und zum Teich mit seinen Feucht- und Niedrigungsbereichen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
2.1-4	Naturschutzgebiet Windweheniederung Das ca. 27,5 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung Heepen, Flur 8, Flurstücke 263 tlw., 264, 269, 272 tlw.,	Das Gebiet wird begrenzt: • Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Siedlung Brönninghausen, • im Osten durch die Stadtgrenze zum Kreis Lippe,

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	457 tlw., 459 tlw., 558, 559 tlw., 563, 564 tlw., 565, 566, 567, 568, 569, 571, 572 tlw., 583 tlw., 984 tlw., Flur 9, Flurstück 1 tlw., Gemarkung Brönninghausen Flur 2, Flurstücke 26 tlw., 31, 35 tlw., 45, 46, 47, 48, 50 tlw., 51, 52 tlw., 53 tlw., 54, 55, 56, 124, 125 tlw., 126, 127, 134 tlw., 135, 136, 137, 138, 160 tlw., 163, 202 tlw., 203, 206 tlw., 211 tlw., 212, 283, 284 tlw., 285 tlw., 286 tlw., 287, 288, 289, 290, 291, 299 tlw., 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 339 tlw., Flur 4, Flurstücke 17 tlw., 27 tlw., 30 tlw., 31, 32, 33, 34, 89 tlw., Gemarkung Ubbedissen, Flur 1, Flurstücke 7 tlw., 12 tlw.,	<ul style="list-style-type: none">im Süden bzw. Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Salzufler Straße.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

13 tlw., 15 tlw.,
16, 17 tlw., 117
tlw.

Schutzzweck:

Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:

- Erhaltung und Pflege eines zum größten Teil natürlich mäandrierenden Bachlaufes mit den durch natürliche Dynamik des Gewässers entstandenen z. T. typischen, reichen Uferstrukturen, Bach-Erlen-Eschen-Wäldern, Auwaldresten, Erlenbruch, Stauewässern mit z. T. natürlichen Gehölz- und Röhrichsäumen und ihren seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
- Wiederherstellung und Entwicklung von natürlichen Bachabschnitten, die durch menschliche Eingriffe beeinträchtigt, bzw. geschädigt sind;
- Wiederherstellung einer naturnahen mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten den Wasserlauf begleitenden Niederung.

Die Windweheniederung ist in ihrer gesamten Ausdehnung als weitgehend naturnah anzusehen, Teilbereiche heben sich in ihrer Schutzwürdigkeit hervor. Der natürlich mäandrierende Bach ist eines der wertvollsten Fließgewässer des Bearbeitungsgebietes. Zusammen mit Bruchausbildungen und der Wasserfläche des Mühlenteiches ist dieser Bereich Brut- und Nahrungsbiotop für bedrohte, an Gewässer gebundene Vogelarten und Regenerations- und Rückzugsgebiet für die Flore und Fauna von Feuchtgebieten.

Das Gebiet ist beeinträchtigt u. a. durch Gewässereutrophierung, Verunreinigung, Fischerei und Aufstau für Fischteiche sowie durch standortfremde Gehölze.

Das Naturschutzgebiet umfasst die schutzwürdigen Biotope Nr. 56, 65 (96) und (98) Blatt 3917 Bielefeld (Biopopkataster NW).

Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-9 bis 4.2-12, 4.2-16, 4.3-4 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-22 bis 5.1-32, 5.1-78 bis 5.1-80, 5.2-41, 5.2-44, 5.2-45, 5.2-51, 5.3-33 getroffen.

2.1-4 A Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:

- a) an den Windweheabschnitten zwischen Kusenweg und dem Hof Meyer zu Bentrup sowie östlich

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bzw. südöstlich des Laßheider Weges zu angeln oder zu fischen ;	
	b) das Gebiet für die Erholung zu erschließen;	
2.1-4 B	<u>Unberührtheitsklauseln</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A und 2.1-4 A bleiben:	
	a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Verbote unter Ziffer 2.1 A a), j), k);	Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.
	b) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd außerhalb der Windweheabschnitte zwischen Kusenweg und Hof Meyer zu Bentrup sowie östlich bzw. südöstlich des Laßheider Weges mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
	c) die Benutzung einer Furt durch die Windwehe ca. 70 m südwestlich der 220 kV-Leitung sowie einer Furt im Bereich "Lattenbruch" im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.	
2.1-5	Naturschutzgebiet Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst Das ca. 3,6 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld, Gemarkung Oldentrup, Flur 3, Flurstücke 1305 tlw., 1306 tlw., 1308,	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch die Potsdamer Straße und einen Hundepplatz.• im Osten durch das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes III/0 9 und den Hof Meyer zu Stieghorst,

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1309 tlw., 1395 tlw., Gemarkung Bielefeld, Flur 58, Flurstücke 1679, 1760 tlw.	<ul style="list-style-type: none">• im Süden durch den Hof Meyer zu Stieghorst bzw. eine Grünlandfläche,• im Westen durch das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes III/08
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur: <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege des Lebens- und Brutraumes einer Saatkrähenkolonie mit einem feuchten mit Tümpeln durchsetzten Mischwald, Ackerflächen, einer Bachaue mit feuchten Wiesenflächen, reich ausgebildeten Strauchgehölzbeständen und ihren z. T. seltenen Tier- und Pflanzenarten.	Dieses Naturschutzgebiet ist im Bereich des Landschaftsplanes Bielefeld-Ost der einzige Brutplatz der vom Aussterben bedrohten Saatkrähe (Gefährdungsgrad A2). Darüber hinaus hat das Gebiet Refugialfunktion vor allem für rastende und nahrungssuchende Feuchtgebietstiere. Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-23, 4.2-24, 4.3-8 und gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-84, 5.3-52 getroffen.
2.1-5 A	<u>Besondere Verbote:</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten: a) zu angeln oder zu fischen.	
2.1-5 B	<u>Unberührtheitsklausel</u> Unberührt von den gebietsspezifischen Verboten gemäß Ziffer 2.1 A und Ziffer 2.1-5 A bleiben: a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Verbote Ziffer 2.1 A a), j), k).	Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.
2.1-6	Naturschutzgebiet	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Ubbedisser Berg	
	Das ca. 22,7 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der	Das Gebiet wird begrenzt:
	Stadt Bielefeld, Gemarkung Lämershagen- Gräfinhagen,	<ul style="list-style-type: none">• im Norden durch einen Bolzplatz und den Kamm des Ubbedisser Berges,
	Flur 1, Flurstücke 40 tlw., 69 tlw.;	<ul style="list-style-type: none">• im Osten durch den Kamm des Ubbedisser Berges und Waldbereiche,
	Flur 6, Flurstücke 97, 98, 99, 100, 141, 265, 267, 268 tlw., 269, 291, 292 tlw., 722 tlw., 781;	<ul style="list-style-type: none">• im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Oerlinghauser Straße,
	Flur 7, Flurstücke 47, 48, 49, 93, 95;	<ul style="list-style-type: none">• im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, eine Hoflage, die Ubbedisser Straße und Waldbereiche.
	Gemarkung Ubbedissen, Flur 4, Flurstücke 237 tlw., 307 tlw., 308 tlw., 328 tlw., 526 tlw.;	
	Flur 5, Flurstück 437 tlw.	
	<u>Schutzzweck:</u>	
	Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:	Bedingt durch die Hangneigung und Flachgründigkeit des Bodens und teilweise extensiver Nutzungsweisen, hat sich bzw. soll eine ausgedehnte Lebensstätte für bedrohte Pflanzenarten nährstoffarmer Standorte entwickelt werden, die im Plangebiet bedingt durch die intensive Nutzung fast aller Flächen als selten anzusehen ist. Als Folge des Reichtums der sich einstellenden Blütenpflanzen werden insbesondere die Halbtrockenrasen außerdem Lebensstätten einer reichen Fauna.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege von Buchenwaldkomplexen verschiedener Ausprägung und Kalk-Halbtrockenrasen mit ihren seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;• Weiterentwicklung und Herstellung von naturnahen Buchenwäldern und von Kalk-Halbtrockenrasen.	Das Naturschutzgebiet umfasst die schutzwürdigen Biotope Nr. 69 und Teile des schutzwürdigen Biotops Nr. 70 Blatt 4017 Brackwede (Biotopka-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		taster NW).
		Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-26, 4.3-9 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-50 bis 5.1-51, 5.1-85 bis 5.1-88, 5.3-65, 5.3-65a und 5.3-66 getroffen.
2.1-6 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Halbtrockenrasenflächen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten wie z. B. Acker, Wald, Grünland, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;b) die Senke auf dem Flurstück LG/6/292 zuzuschütten;c) Erstaufforstungen vorzunehmen;d) das Vogelschutzgehölz forstwirtschaftlich zu nutzen;e) den Waldmantel auf den Flurstücken UB/4/237 und LG/6/292 in einer Länge von 180 m zu beseitigen oder aufzureißen.	<p>Dieses Verbot bezieht sich auf den östlichen Teil des Gehölzbestandes, für den keine besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung festgesetzt sind.</p>
2.1-6 B	<p><u>Unberührtheitsklausel</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A und Ziffer 2.1-6 A bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
2.1-7	Naturschutzgebiet ehemaliges Gipsabbaugebiet	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das ca. 14,8 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld, Gemarkung Bielefeld, Flur 60, Flurstücke 17 tlw., 29, 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 36 tlw., 117 tlw., 123 tlw., 124, 125 tlw., 128, 129, 132, 140 tlw., 335, 512, 531 tlw., 532 tlw.</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Siedlung "Am Siebrassen Hof",• im Osten durch Hofstellen und Waldbereiche am Jagdweg,• im Süden durch Waldbereiche,• im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich "Daudeshove" bzw. die Firma Asphalt Kleemann.
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege des Gipsabbaugebietes mit einer Gipswand, Halbtrockenrasen, Buchenwäldern mit ihren verschiedenen Ausbildungen, quelligen Bereichen, feuchten bis nassen Wiesen, Gewässern und Mischwäldern mit ihren seltenen bedrohten Pflanzen- und Tierarten;• Pflege und Entwicklung krautartenreicher Wiesen und Trockenrasenflächen;• Wiederherstellung naturnaher Quell- und Teichbereiche.	<p>Bedingt durch die Hangneigung und die Flachgründigkeit des Bodens hat sich eine Lebensstätte für bedrohte Pflanzenarten nährstoffreicher Standorte entwickelt, die im Plangebiet, bedingt durch die intensive Nutzung fast aller Flächen, als selten anzusehen ist. Als Folge des Reichtums an Blütenpflanzen sind die Halbtrockenrasen außerdem Lebensstätten einer reichen Fauna (Schmetterlinge, Käfer, Wanzen).</p> <p>Die ca. 4 bis 6 m hohe Gipswand zeigt in einzigartiger Weise das Gipsgestein des mittleren Muschelkalkes, durchzogen von zahlreichen weißen Fasergipsschnüren. Da die Steinbruchwand als einziger Aufschluss von überregionaler Bedeutung ist, ist diese aus geologischer Sicht besonders erhaltens- und schützenswert (Auszug aus der Stellungnahme des Geologischen Landesamtes NW 1982).</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des schutzwürdigen Biotops Nr. 37 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-43, 4.2-44, 4.3-18 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-60 bis 5.1-63, 5.1-102 bis 5.1-104, 5.3-73 bis 5.3-76 getroffen.

2.1-7 A Besondere Verbote:

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:

- a) Erstaufforstungen oder sonstige Anpflanzungen vorzunehmen;
- b) die Halbtrockenrasenflächen und den Talkessel in andere Nutzungsarten wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;
- c) die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen beweiden zu lassen;
- d) die Gipswand zu besteigen, zu beschädigen oder auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen;
- e) zu angeln oder zu fischen;
- f) das Gebiet über die vorhandenen Wege hinaus für die Erholung zu erschließen.

2.1-7 B Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A und Ziffer 2.1-7 A bleibt:

- a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

2.1-8 Naturschutzgebiet
Quellen und Bäche im Karstareal

1. Unterer Quellbereich des Mühlen-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>baches,</p> <p>2. Mühlenbach (Forst Meyer zu Selhausen),</p> <p>3. Rottbach und Quellnischen,</p> <p>4. Bach an der "Hausstelle",</p> <p>5. Bäche südöstlich "Riewe Egge",</p> <p>6. Bach südöstlich "Stiller Friede".</p>	
	<p>Das ca. 20 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld, Gemarkung Lämershagen-Gräfinhagen,</p> <p>Flur 8, Flurstücke 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 26 tlw., 40, 41, 42, 43 tlw., 49 tlw., 81 tlw., 83, 84 tlw.,</p> <p>Flur 9, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 20, 30 tlw., 32 twl.,</p> <p>Gemarkung Bielefeld, Flur 60, Flurstücke 282 tlw., 283 tlw., 284 tlw., 289 tlw., 291 tlw., 292 tlw., 293 tlw., 575 tlw.,</p>	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch die Selhausenstraße bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald,• im Osten überwiegend durch Waldbereiche,• im Süden durch Waldbereiche, Weißer Weg und Forstweg nördlich unterhalb des Kammweges,• im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche.
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Entwicklung einer gut sichtbaren Quellzone mit Feuchtbereichen und ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten (unterer Quellbereich des Mühlenbaches), sowie Wiederherstellung eines Bach-Erlen-Eschenwaldes;	<p>Dieser Bereich gehört zu einem größeren Karstareal, bestehend aus fünf größeren Erosionsfurchen, die drei bis acht Meter tief eingeschnitten sind. Die Quellzone der Bäche befindet sich außerhalb des Steilhanges des Sandsteinzuges; nach Erreichen der Muschelkalkscholle versiegen die Bäche.</p> <p>Das Karstareal erstreckt sich südlich von Hillegossen vom Wirtshaus "Stiller Friede" bis zum Hof "Meyer zu Sel-</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege des Kerbtalles von der Quelle bis zur Versickerungsstelle sowie Wiederherstellung eines bachbegleitenden Bach-Erlen-Eschenwaldes und in den Randbereichen eines Hainsimsen-Buchenwaldes, Wiesenflächen mit ihren z. T. seltenen Pflanzen und Tieren (Mühlenbach, Forst Meyer zu Selhausen);• Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Kerbtalles mit Bachlauf von der Quelle bis zur Versickerungsstelle mit Eschenbestand, Quellmoos-Bachquellkraut-Beständen, Bach-Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwald und in den Randbereichen Hainsimsen-Buchenwäldern mit ihren seltenen Pflanzen und Tieren (Rottbach und Quellnischen),• Erhaltung und Pflege des Kerbtalles mit Bachlauf von der Quelle bis zu den Versickerungsflächen, zur Erhaltung und Wiederherstellung eines bachbegleitenden Erlen-Eschenwaldes und einer Quellmoosgesellschaft sowie deren seltenen Pflanzen und Tieren und in den Randbereichen von Hainsimsen-Buchenwäldern (Bach an der Hausstelle),• Erhaltung und Pflege von Kerbtälern mit Bachläufen von den Quellen bis zur Versickerungsfläche, mit Bitterschaumkraut-Quellkrautfluren, Lebermoos-Quellmoosfluren und Wiederherstellung von Bach-Erlen-Eschenwäldern und in Randbereichen von Hainsimsen-Buchenwäldern mit ihren seltenen Pflanzen und Tieren (Bäche südöstlich "Riewe Egge"),	<p>hausen" und ist in dieser Größe und Ausdehnung als einmalig für das Landschaftsplangebiet Bielefeld-Ost anzusehen. Sowohl aus geologischer als auch aus hydrologischer Sicht (Wasserhaushaltsfunktion) sind diese Erosionsfurchen mit den Gewässern schützenswert. (Ausführliche Darstellung bei SERA-PHIM 1961).</p> <p>An der Selhausenstraße westlich des Hofes Meyer zu Selhausen treten die in der unteren Muschelkalkscholle versickerten Wasseradern wieder an die Oberfläche; es entsteht eine untere Quellzone. Der Quellbereich ist mit seiner Wasserfläche ein wertvoller Biotop für Amphibien und sonstige an den Lebensraum gebundene Tierarten.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfaßt die schutzwürdigen Biotope Nr. 39, 46, 50, 52 tlw., 56 und 57 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).</p> <p>Festsetzungen gemäß § 25 LG wurden unter Ziffer 4.2-27 bis 4.2-29, 4.2-31 bis 4.2-33, 4.2-35, 4.2-36, 4.2-38 bis 4.2-42, 4.3-10 bis 4.3-13, 4.3-15, 4.3-16 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-54, 5.1-55, 5.1-57 bis 5.1-59, 5.1-90 bis 5.1-101, 5.2-95, 5.3-71 getroffen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege eines Bachtales mit Quellen, Mischwald, Buchenhochwald, Ufergehölzen, Wiesental und mehreren Ponoren mit ihren seltenen Tieren und Pflanzen und Wiederherstellung von Bach-Erlen-Eschenwäldern und in Randbereichen von Hainsimsen-Buchenwäldern (Bach südöstlich "Stiller Friede").	
2.1-8 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zu angeln oder zu fischen;b) Unterwasserpflanzen aus dem Bach auszumähen oder auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen;c) das natürliche Relief auch in der geringsten Ausformung (Ponore, Dolinen, Quellmulden) zu verändern;d) typische bzw. seltene Einzelbegleiterscheinungen wie Grobgeschiebe aus Endmoränen, Findlingspackungen, Hangmooransätze, Quellmulden zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	<p>Ponore sind Versickerungsstellen des Wassers im Gelände, Dolinen Erdfälle über Erdhohlräumen in seltener Ausformung.</p> <p>Die Verbote gemäß Ziffer 2.1 A Buchstabe h) und j) haben auch weiterhin Gültigkeit.</p>
2.1-8 B	<p><u>Unberührtheitsklauseln</u></p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A und Ziffer 2.1-8 A bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des jeweiligen Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der	<p>Das Aussetzen von Fischen in fischereilich genutzte Gewässer hat sich gemäß Fischereigesetz an den ökologischen Verhältnissen zu orientieren.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.1 A a), j), k); b) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
2.1-9	Naturschutzgebiet "Auf dem Kort" Das ca. 7 ha umfassende Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Bielefeld Gemarkung Bielefeld, Flur 63, Flurstücke 220 tlw., 751 tlw., 823 tlw., 1517 tlw., 1518, 1551, 1552, 1553, 1567, 1568, 1570, 1571, 1573, 1574 tlw., 1576 tlw., 1655, 1656, 1657, 1845 tlw., <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur: Erhaltung und Pflege von feuchten z. T. nassen Brachflächen, Laubwaldgesellschaften verschiedenster Ausprägung und hoher Strukturvielfalt durch Alteichen- und Altbuchenbestände, hohem Totholzanteil, Gebüsch- und Strauchvegetation, eines z. T. sehr naturnahen Baches mit Steiluferabschnitten, Kiesbänken sowie bachbegleitendem Erlen-Eschen-Wald, Hecken und Gebüsch, einer großen Grünlandfläche und ihren Tier- und z. T. seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten.	Das Gebiet wird begrenzt: <ul style="list-style-type: none">• im Norden und Osten durch die Straße "Am Wiehagen" und Gewerbebebauung,• im Süden durch Gewerbebebauung und die Oldentruper Straße,• im Westen durch Kasernengelände und Gewerbebebauung. Festsetzungen gemäß § 24 LG wurden unter Ziffer 3.1-6, gemäß § 25 LG unter Ziffer 4.2-19 bis 4.2-21, 4.3-7 und gemäß § 26 LG unter Ziffer 5.1-42, 5.1-82, 5.1-83 getroffen.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9 A	<u>Besondere Verbote:</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten: a) zu angeln oder zu fischen,	
2.1-9 B	<u>Unberührtheitsklausel</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1A sowie Ziffer 2.1-9A bleibt: a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nach dem Landesfischereigesetz, abgestimmt auf die ökologischen Voraussetzungen des Gewässers in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, mit Ausnahme der Verbote Ziffer 2.1A a), j), k); b) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd außerhalb der Brachflächen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde; c) die Schaffung einer unbedingt erforderlichen Wegeverbindung zwischen Oldentruper Straße und der Straße "Am Wiehagen" sowie eines unbedingt erforderlichen Regenklärbeckens unter vollständiger Erhaltung und Schutz der Standortvoraussetzungen und der eigentlichen besonders schutzwürdigen Vegetationsbestände insbesondere der Brachflächen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
2.1-10	Naturschutzgebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ Größe ca. 60,1 ha <u>Schutzzweck:</u>	

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, Buchstabe a) - c) sowie zur Wiederherstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a) insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von bedeutsamen Lebensräumen und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich des Kalksteinzuges zwischen Bielefelder Pass und Bodelschwingh-Straße mit Siegenegge und Frölenberg, die sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder auszeichnen. Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen: Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen.	<p>Die Unterschutzstellung erfolgt zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).</p> <p>Hierbei handelt es sich um den folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL:</p> <ul style="list-style-type: none">- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, 9130)
	<p>Hierzu gehört auch:</p> <ul style="list-style-type: none">die Erhaltung und Pflege der Bärlauchbestände bzw. bemerkenswerter Vorkommen von Frühjahrsgeophyten sowie des einblütigen Perlgrases im gesamten Gebiet,die Erhaltung und Förderung der Vorkommen der Elsbeere durch geeignete Maßnahmen,die Erhaltung und Fortführung der Mittelwaldbewirtschaftung am Frölenberg aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen,	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -

2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">die Schalenwilddichte in angemessener Zeit auf ein solches Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.	
	<p>Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Sukzession, die exemplarische Fortführung der Mittelwaldbewirtschaftung am Frölenberg, die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bis zur Zerfallsphase und die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald.</p> <p>Zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird von der zuständigen Forstbehörde auf Grundlage der geltenden Anleitung zur Erstellung von Sofortmaßnahmenkonzepten ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt, welches die Grundlage für die weitere Waldentwicklung darstellt. Es ist in seinem Gültigkeitsbereich Pflege- und Entwicklungsplan für das gesamte Naturschutzgebiet und bei der Erarbeitung von Forsteinrichtungen zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Die für Anpflanzungen oder Aufforstungen in Frage kommenden, für diese Laubwaldgesellschaft typischen Gehölzarten sind unter Ziffer 4.2 bzw. 5.2 aufgeführt.</p> <p>Naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern die natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.1-105 bis 107a getroffen.</p>
2.1-10 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <p>a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie den Nadelholzanteil im</p>	<p>Eine Ausnahme bildet die Beimischung der natürlicherweise in Kalk-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Mischwald zu erhöhen;	buchenwäldern vorkommenden Eibe als Begleitbaumart.
b)	nicht den Buchenwaldgesellschaften entsprechende, d.h. Nadelbäume bzw. andere im Naturraum nicht von Natur aus heimische und standortgerechte Gehölzarten einzubringen;	Hierzu gehört auch die Naturverjüngung von Nadelbäumen, die durch waldbauliche Maßnahmen aktiv und zielgerichtet gefördert wurde.
c)	Wiederaufforstungen im Kommunalwald mit anderen, als den Buchenwaldgesellschaften entsprechenden Gehölzarten vorzunehmen;	
d)	Kahlhiebe vorzunehmen;	Kahlhiebe sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung.
e)	entfällt	
f)	die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;	
g)	bei der Unterhaltung von Wegen den Bodenchemismus stark verändernde Materialien zu verwenden;	Die Unterhaltung der Wege mit dem gleichen Material, wie bereits vorhanden, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bei wechselnden Bodenverhältnissen auf kurzen Wegestrecken darf durchgehend einheitliches Material verwendet werden.
h)	das Gebiet über die vorhandenen Wege hinaus für die Erholung zu erschließen;	
i)	entfällt	

2.1-10 B Unberührtheitsklauseln:

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Unberührt von den Verboten gem. Ziffer 2.1 A und 2.1-10 A bleibt bzw. bleiben:	
a)	das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen und auf eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken;	Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.
b)	die Wiederbestockung von bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig bestehenden Nadelholzbeständen mit Nadelgehölzen im Privatwald;	
c)	das Vornehmen von Kahlhieben in Nadelholz-Altersklassenbeständen für Biotopverbesserungsmaßnahmen sowie im Falle von Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;	
d)	forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern; außerdem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie dem Pflanzenschutzamt (Landwirtschaftskammer), wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Forstschutzes versagt haben. Hierbei müssen biologisch abbaubare Mittel vorrangig Verwendung finden;	
e)	Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Mäusepopulationen durch Köderfallen in neugepflanzten Laubholzkulturen;	Zuvor sollten alle Möglichkeiten der biologischen Regulierung ausgeschöpft worden sein, wie z.B. das frühzeitige Aufstellen von Julen und der Einbau von Fuchsübersteigen an Gatterzäunen.
f)	das Aufstellen von Ansitzleitern	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sowie die Errichtung von Hochsitzen oder Jagdkanzeln, soweit diese in oder am Rande geschlossener Waldbestände in landschaftsangepasster Bauweise im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde errichtet werden;</p> <p>g) die befristete Einrichtung von Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) außerhalb von Biotopen nach § 62 LG und anderer empfindlicher Standorte im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und unteren Jagdbehörde;</p> <p>h) das Einrichten von Luderplätzen sowie von Schwarzwildkarrungen i.S.v. § 2 Abs. 1, Ziff. 1 und 5 Fütterungsverordnung NW außerhalb von Biotopen nach § 62 LG, sensiblen Bereichen (z.B. Quellen, Bachläufen) sowie von Standorten seltener Pflanzenbestände.</p>	
2.1-10 C	<p><u>Gebote:</u></p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es ferner geboten:</p> <p>a) im gesamten Gebiet Altholz , insbesondere Horst - und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume, in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;</p> <p>b) im gesamten Gebiet noch vorhandenen Nadelwald im Rahmen forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen in Laubwald umzuwan-</p>	<p>Die Sicherung und Erhaltung von Alt- und Totholz erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis.</p> <p>Der Umbau vorhandener Laubwaldbestände oder die Umwandlung von Nadelwald in Laubwald erfolgt auf vertraglicher Basis mit den Waldeigentü-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1	Naturschutzgebiete - § 20 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	deln, sowie Laubwald in Bestände mit den für die heimischen Laubwälder typischen Arten umzubauen.	mern. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Waldbesitzer (vgl. Teil I Nr. 2.3 der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“). Fachliche Grundlage für diese Entwicklungsmaßnahmen ist das von der zuständigen Forstbehörde erarbeitete Sofortmaßnahmenkonzept.
2.1-11	<p>Naturschutzgebiet „Dankmasch“</p> <p>Das ca. 5,2 ha große Naturschutzgebiet umfasst in der</p> <p>Stadt Bielefeld Gemarkung Altenhagen, Flur 5 Flurstücke 50, 594, 596, 598, 599, 600, 601, 602, 603</p> <p>Gemarkung Milse, Flur 3 Flurstücke 63, 72, 73, 74, 97</p> <p><u>Schutzzweck</u></p> <p>Gemäß § 20 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege eines durch verschiedene Lebensräume geprägtes Gebiet;• Entwicklung und Pflege einer Obstwiese sowie Pflege von verschiedenen Kleingewässern;• Erhaltung und Entwicklung eines bodenfeuchten Bauchauenbereiches mit Kopfbäumen, Weidengebüsch und Hochstaudenfluren.	<p>Das Gebiet wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Süden durch die Straße Großes Holz,- im Osten durch den Wappenwanderweg,- im Norden und Westen durch angrenzende Grünlandflächen. <p>Das Gebiet liegt im Kern eines großen, unzerschnittenen Freiraumes, begrenzt durch die Ortsteile Milse, Altenhagen und Heepen. Es handelt sich um einen Rückzugsraum für zahlreiche Vogelarten, Amphibien, Insekten und Pflanzen sowie insbesondere feuchtgebietsgebundene Arten. Traditionelle Nutzungen, wie z. B. Obstwiesen und Kopfbäume sind charakteristisch für diesen Raum.</p> <p>Festsetzungen gemäß § 24 LG wurden unter Ziffer 3.1-2 getroffen. Festsetzungen gemäß § 26 LG wur-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - § 19 LG -
2.1 **Naturschutzgebiete - § 20 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den unter Ziffer 5.3-14 getroffen.
2.1-11 A	<u>Besondere Verbote</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.1 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten: a) zu angeln oder zu fischen und hierfür Anlagen oder Einrichtungen zu schaffen; b) über die vorhandenen Wege hinaus das Gebiet für die Erholung zu erschließen.	
2.1-11 B	<u>Unberührtheitsklausel</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.1 A und 2.1-11 A bleiben: a) das Aufstellen von Ansitzleitern für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;	

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -

Allgemeine Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird festgesetzt:

Die einzeln mit Ziffern 2.2-1 bis 2.2-3 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind Landschaftsschutzgebiete.

Die dem Landschaftsschutz unterliegenden Flurstücke sind den als Bestandteil der Festsetzungskarte Teil B beigefügten Flurkarten zu entnehmen. Diese Flurkarten können während der Dienststunden im Umweltamt eingesehen werden.

Diese Landschaftsschutzgebiete sind festgesetzt:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Diese Festsetzungen sind in einer Großstadt wie Bielefeld insbesondere erforderlich, weil einerseits Landschaftsräume für die Erholung der Bevölkerung auf Dauer in ausreichendem Maße geschützt und sichergestellt werden müssen. In Anbetracht dieser Belastung der Landschaft können aber andererseits die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das ökologische Gleichgewicht ohne besondere Schutzmaßnahmen nicht auf Dauer gesichert bzw. in einzelnen Gebietsteilen, in denen derzeit schon empfindliche Störungen vorhanden sind, wiederhergestellt werden. Die nachfolgenden, für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote, sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 34 Abs. 2 LG).

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2 A	<p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p> <p>b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>d) das Gebiet außerhalb befestigter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen, außerhalb dafür vorgesehener Flächen Feuer zu machen oder Hunde außerhalb von Hausgärten, befriedeten Grundstücken oder Hof-</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind.</p> <p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	gebäudebereichen frei laufen zu lassen;	
e)	Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Modell-, Motor-, Schießsport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;	Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren im Rahmen der allgemeinen Betretungsbefugnis in der freien Landschaft gemäß §§ 49, 53, 54a Landschaftsgesetz NW sowie das Reiten gemäß der Reitregelung nach §§ 50, 53, 54a Landschaftsgesetz NW i.V.m. der Allgemeinverfügung vom 20.10.1987 der Stadt Bielefeld zur Reitregelung für die Waldgebiete in der Stadt Bielefeld.
f)	Leitungen aller Art, zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern;	Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.
g)	Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.
h)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. die Schutzgebiete auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
j)	Feuchtwiesen, Brüche, Brachland, Magerrasen oder nicht genutzte	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Schmuckreisig-, Sonderkulturen, Baumschulen, Grabeland umzuwandeln.	
k)	Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	
l)	Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Obstbäume, Sträucher, Waldmäntel, Hochstaudenfluren, Röhrichte oder Seggenrieder ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	<p>Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,• Behandlung der Feldraine, Böschungen, Ufersäume, Wegränder u. a. mit Herbiziden. <p>Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.</p>
m)	Wildfütterungen aller Art in Siek- oder Niederungsbereichen einschließlich ihrer Böschungen anzulegen oder zu unterhalten.	<p>Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.</p>
2.2 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.2 A a) bis m) bleiben, soweit durch gebietsspezifische Festsetzungen unter 2.2-1 bis 2.2-3 für einzelne unter Landschaftsschutz stehende Flächen nichts anderes festgesetzt ist:	
a)	die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g) und k), die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote g), j) und l), der Wegebau ohne Asphaltdecke oder sonstiger Dauerbefestigung, soweit das Kleinrelief berücksichtigt wird, das Errichten von offenen Melkständen, offe-	<p>Unter den Begriff "sonstiger Dauerbefestigung" fallen Beton- oder Pflasterdecken sowie von ihrer Auswirkung vergleichbare Wegedecken. Diese Arten der Wegedecken lassen ein versickern von Niederschlagswasser und eine schnelle natürliche Begrünung in der Regel nicht zu.</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	nen Schutzhütten für das Weidevieh, die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie ortsübliche Weidezäune;	
b)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes m) und Fischerei nach dem Landesfischereigesetz;	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.
c)	die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Bäume, einschließlich der Obstbäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, soweit für gefälltete Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation bzw. bei Obstbäumen wieder mit Obstbäumen vorgenommen werden;	Für Nachpflanzungen werden die nachfolgend aufgeführten alten Obstsorten vorgeschlagen: Biesterfelder Renette, Dülmener Rosenapfel, Extertäler Katzenkopf, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm, Schöner aus Wiedenbrück, Westfälischer Gülderling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Nordhäuser Winterforellenbirne, Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hauszquetsche
d)	das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;	
e)	Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	
f)	die ortsübliche Nutzung von Hofstellen, Hausgärten und in diesem Sinne zusammenhängenden Gebäudekomplexen, soweit diese eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bilden, einschließlich der	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	dortigen Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen soweit diese ortstypisch und der Landschaft angepasst sind;	
	g) Entfällt; siehe Ziffer 2.01 Buchstabe d);	
	h) die Realisierung der in bestehenden Bebauungsplänen für Grünflächen festgesetzten Zweckbestimmungen;	
	i) das ordnungsgemäße Lagern, Ausbringen oder Verbrennen von Schlagabraum soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;	
	j) das zeitweise Aufstellen von Verkaufswagen oder -ständen zum Verkauf direkt erzeugter landwirtschaftlicher Produkte sowie die Zulassung damit verbundener Werbung;	
	k) das kontrollierte Freilaufenlassen von Hunden auf Straßen und Wegen, sowie das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,	Kontrolliertes Freilaufenlassen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und auch dessen Befehlen Folge leistet.
	l) das Befahren der Fließgewässer mit Kanus und Paddelbooten sofern durch eine ausreichende Wasserführung des zu befahrenden Gewässers die Beschädigung der Gewässersohle und des Uferbewuchses ausgeschlossen ist.	
2.2 C	<u>Ausnahmen:</u> Die untere Landschaftsbehörde erteilt für folgende Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den unter Ziffer 2.2 A aufgeführten Verboten. Mit der Erteilung einer Ausnahme können	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden:</p> <p>a) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2, 3, 4 und Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;</p> <p>b) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn die Trassenführung und die Art der Bauausführung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;</p> <p>c) die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage und Unterhaltung von Wildfütterungen in Siek- und Niederungsbereichen, soweit es sich bei den dafür vorgesehenen Standorten um keine Lebensstätten besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten handelt, die Anlage der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p>	<p>Dazu gehört auch das Anlegen und Unterhalten von Luderplätzen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

**2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Übersicht**

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------------	--------------------------------	----------------------

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland

2.2-2 Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug

2.2-3 Landschaftsschutzgebiet Johannisbach-Unterseebereich

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland	<p>Das Schutzgebiet umfasst u. a. weite zum Teil stark hügelig und meist landwirtschaftlich genutzte Ebenen bzw. Niederungsbereiche zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Bahnlinie Hamm-Hannover im Nordwesten,• der Stadtgrenze zum Kreis Herford im Norden,• der Stadtgrenze zum Kreis Lippe im Osten,• der B 66 im Süden,• den bebauten Innenstadtbereichen im Westen. <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 39 tlw., 43 tlw., 47 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52, 53 tlw., 54, 56 tlw., 57, 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64, 66, 67 tlw., (97 tlw.), 69, 71, 74 tlw., 75, 76 Blatt 3917 Bielefeld, Nr. 73, 76 tlw., Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).</p> <p>Der Schutzbereich der 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen und das Fernmeldekabel Paderborn-Bechterdissen-Eickum befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (Preußen Elektra).</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlagen mit ihren komplexen Wirkungszusammensetzungen in einer durch die Landwirtschaft und Streubebauung

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	geprägten Landschaft,	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit gewässerführenden Talsystemen, Grünlandwirtschaft in Niederungsbereichen, Wäldern und anderen Landschaftselementen,• Erhaltung zusammenhängender, wenig bebauter Landschaftsräume,• Sicherung der Freiräume wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ruhige Feierabend- und Wochenenderholung.	
2.2-1 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <p>a) Grünland in Siek- bzw. Niederungsbereichen auf den Flurstücken:</p> <p>MI/1/ 230 MI/2/ 1196, 1203, 1204, 1205, 1457, 1460, 1463 MI/3/ 1, 16, 19, 26, 38, 39, 43, 46, 49, 64, 72, 86, 89, 131, 132, 133, 134, 140, 142, 143 BK/8/ 407 BK/11/291, 292, 293, 294, 295, 296, 299, 300, 302, 335, 336, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174 AL/4/ 170, 442, 443, 445, 528, 529, 535, 536, 537, 592, 629, 648, 649, 668, 671, 677 AL/5/ 597, 603 AL/7/ 25 AL/9/ 4, 23, 29, 30, 78, 90, 141 AL/13/1, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 30, 31, 32 HE/4/ 1203 HE/6/ 15, 601, 642</p>	<p>Grünland hat besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	HE/9/ 52, 74 BH/1/ 40, 213, 215 BH/2/ 7, 347, 348 BH/4/ 153, 184, 186, 192 BH/5/ 45, 46, 89, 130, 131, 137, 156, 162, 163, 164, 165, 200, 202, 206, 214 OL/1/ 64, 72, 73, 74, 75, 110, 135, 137, 145, 147, 149, 191, 193 OL/2/ 308, 529 UB/1/ 12, 21, 40, 127 UB/2/ 8, 11, 12, 14, 15, 19, 37, 191, 192, 193, 207, 208 UB/3/ 72, 82, 83, 84, 156, 160, 161, 165, 166, 292, 293, 294, 295, 297, 361, 378, 379, 380, 381, 493, 596, 670 HI/1/ 922 BF/56/ 4, 5, 6 BF/58/ 1682, 1750, 1790 BF/59/ 1336, 1913, 2732 BF/63/ 1845, 1913, 1997, 2010, 2053 BF/64/ 863, 2460	
	in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Schmuckreisig-Sonderkulturen, Baumschule, Grabeland umzuwandeln.	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet für die Bereiche westlich, südlich und östlich des Naturschutzgebietes Töpker Teich Ziffer 2.1-3 und westlich des Naturdenkmals Ziffer 2.3-25 für die das Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung" dargestellt ist, tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
2.2-2	Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug	Das Schutzgebiet umfasst im wesentlichen den Kalksteinzug des Bielefelder Osning mit seinen Nord- und Südhängen und seinen Talbereichen so-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 **Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

wie die Nordhänge des Sandsteinzuges.
Das Schutzgebiet liegt im Naturpark südlicher Teutoburger Wald - Eggegebirge.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die B 66,
- im Osten durch die Stadtgrenze zum Kreis Lippe,
- im Süden durch den Kammweg und die Bodelschwingstraße
- im Westen durch die bebauten Innenstadtbereiche.

Schutzwürdige Biotop Nr. 13, 18, 21, 28 und 31 tlw. Blatt 3017 Bielefeld Nr. 7, 11, 14, 22 tlw., 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30 tlw., 31, 33, 35, 36 tlw., 37 tlw., 41, 42, 45, 52 tlw., 58 tlw., 59, 61, 62, 63, 64, 65, 70 tlw., 77, 79 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).

Der Schutzbereich der 380/220 kV-Leitung Bechterdissen-Dalbke befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet (Preußen Elektra).

Schutzzweck:

Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:

- Erhaltung von Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlagen mit ihren komplexen Wirkungszusammensetzungen eines durch Siedlungsbebauung und deren Folgenutzungen wenig beanspruchten Raumes;
- Erhaltung und Wiederherstellung des typischen Landschaftsbildes

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mit den charakteristischen Höhenzügen, mit Quellen und Quelltälern verschiedenartig entwickelten Kalkbuchwäldern sowie den eingestreuten landwirtschaftlich genutzten Freiflächen;</p> <ul style="list-style-type: none">• Sicherung des Teutoburger Waldes (Naturpark) als einen abwechslungsreichen Landschaftsraum für die ruhige Erholung.	
2.2-2 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <p>a) In den Tallagen und an den Talhängen Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.</p> <p>b) Grünland auf den Flurstücken</p> <p>GA/8/ 26, 27, 38, 40, 61, 113, 115, 125, 129, 171, 185 GA/9/ 95 GA/4/ 36, 65 LG/1/ 4, 5, 14, 15, 20, 22, 30</p> <p>in eine andere Nutzungsart z. B. Acker, Wald, Sonderkultur, Baumschule, Grabeland, Schmuckreisigkultur umzuwandeln.</p>	<p>Offene Tallagen in den geschlossenen Waldgebieten des Teutoburger Waldes haben einen hohen Erlebniswert und Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.</p>
2.2-3	<p>Landschaftsschutzgebiet Johannisbach-Unterseebereich</p>	<p>Das Schutzgebiet umfasst den Freiraum zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Bahnlinie Hamm-Hannover im Nordwesten;• der Grafenheider Straße im Norden;

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none">• der Herforder Straße im Südosten;• der im FNP geplanten neuen Talbrückenstraße im Südwesten. <p>Schutzwürdiges Biotop Nr. 46, 48 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW).</p>
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von Natur und Landschaft als natürliche Lebensgrundlagen mit ihren komplexen Wirkungszusammensetzungen eines durch Siedlungsbebauung und deren Folgenutzungen wenig beanspruchten Raumes;• Erhaltung eines weitgehend unbebauten Freiraumes mit einem Niederungsbereich für die Erholung.	
2.2-3 A	<p><u>Besondere Verbote:</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.2 A ist es in diesem Gebiet insbesondere verboten:</p> <p>a) Grünland auf den Flurstücken</p> <p>BK/2/ 20, 25, 27 BK/3/ 9, 130, 158 BK/4/ 420, 422, 423, 425, 426 BF/54/1123</p> <p>in eine andere Nutzungsart wie z. B. Acker, Wald, Schmuckreisig, Sonderkultur, Baumschule, Grabeland umzuwandeln.</p>	<p>Grünland hat besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.</p>
2.2-3 B	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet tritt mit der Realisierung der Freizeit- und Erholungsanlage auf den von der Festsetzung erfassten</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2 Landschaftsschutzgebiete - § 21 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------------	--------------------------------	----------------------

Flächen außer Kraft.

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3	Naturdenkmale - § 22 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	Naturdenkmale Aufgrund der §§ 19 und 22 LG ist festgesetzt: Die einzelnen mit Ziffern 2.3-1 bis 2.3-120 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen und die festgesetzten Einzelschöpfungen sind Naturdenkmale. Die betreffenden Grundstücke und die gebietsspezifischen Verbote und Gebote ergeben sich aus den Flurkarten, M 1 : 500 bzw. 1 : 1.000 (vorgehalten im Umweltamt) und dem nachfolgenden Text.	<p>Diese Naturdenkmale sind festgesetzt:</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Bei den festgesetzten Naturdenkmalen mit geschützter Umgebung handelt es sich um relativ kleine Bereiche, die noch natürlich bzw. naturnah erhalten sind. Sie sind Lebensstätte für besondere und seltene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren oder auch von geologischer Bedeutung. Wegen der starken Belastung durch Bewirtschaftung und Nutzung sollen diese Bereiche auf Dauer durch die Unterschutzstellung mit den entsprechenden Verboten für den Naturhaushalt gesichert werden.</p> <p>Die von der Festsetzung als Naturdenkmal betroffenen Flurstücke sind bei den einzelnen Naturdenkmalen bezeichnet.</p> <p>Bei der Festsetzung von Bäumen / Gehölzen in Grenzbereichen verschiedener Flurstücke sind jeweils alle Flurstücke als von den Verboten betroffene genannt, die zum Lebensbereich dieser Naturdenkmale gehören.</p> <p>Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan verboten (§ 34 Abs. 3 LG).
	Der Schutz erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich bei Bäumen/Gehölzen, sowohl unterhalb wie auch oberhalb der Erdoberfläche und auf das Wurzelwerk.	
2.3 A	<u>Allgemeine Verbote:</u> Insbesondere ist verboten: a) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern, im Kronentraufbereich von Bäumen/Gehölzen die Bodenfläche zu befestigen oder den Boden zu verdichten oder Wander-, Rad- oder Reitwege anzulegen; b) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Stege, Brücken, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Ansitzleitern und Hochsitze.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p>	
	<p>d) Die Naturdenkmale zu besteigen, außerhalb befestigter Straßen, Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu lagern oder Feuer zu machen;</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege, Hofräume, Park- und Stellplätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material hergerichtet oder als solche gekennzeichnet sind.</p> <p>Feuer sind vom Kronenbereich geschützter Bäume/Gehölze so weit entfernt zu halten, dass eine Einwirkung auf die Naturdenkmale ausgeschlossen ist.</p> <p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten und -vorrichtungen aller Art.</p>
	<p>e) Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Freizeitaktivitäten, wie z. B. Wasser-, Luft-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- und Tiersport, außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Plätze auszuüben, Anlagen dafür zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p>	<p>Hierzu zählen nicht: Wandern, Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten auf den hierfür gekennzeichneten bzw. zugelassenen Wegen.</p>
	<p>f) Leitungen aller Art zu verlegen, zurückzubauen oder zu ändern sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern;</p>	<p>Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.</p>
	<p>g) Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;</p>	<p>Auf die entsprechenden Verbotstatbestände der Vorschriften des Boden- und Kulturdenkmalschutzes wird hingewiesen.</p>
	<p>h) Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten oder einzubringen oder sich ihrer</p>	<p>Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.</p>

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	in anderer Art und Weise zu entleeren, im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen/Gehölzen Auftausalze, Chemikalien oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen, zu lagern oder auf andere Art und Weise anzuwenden;	
i)	die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu stören, künstliche Gewässer oder Fischteiche anzulegen sowie den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Zu den Eingriffen außerhalb des Kronentraufenbereiches zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
j)	Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter auszubringen, anzuwenden oder zu lagern, Silagemieten anzulegen;	
k)	Feuchtwiesen, Brüche, Grünland, Brachland, Magerrasen und nicht genutzte Flächen umzubrechen, die Bodenoberfläche im Kronentraufbereich zu befestigen, zu verfestigen oder aufzureißen oder in andere Nutzungsarten, wie z. B. Acker, Wald, Sonderkulturen, Grabeland umzuwandeln;	
l)	das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk zu verletzen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung gelten auch das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Kronenbereich der Bäume. Notwendige Pflegemaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde bzw. durch sie selbst durchgeführt werden.
m)	Wildäsungsflächen oder Wildfütte-	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Allgemeine Regelungen

Ziff.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

und Objekte sind als Naturdenkmale
festgesetzt:

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1	Entfällt	
2.3-2	<p>Naturdenkmal Kastanie westlich des Hauses "Herforder Straße" Nr. 656</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Brake Flur: 11 Flurstück: 285</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten landschaftsbildgestaltenden Kastanie.	<p>Höhe ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Kastanie, gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 5 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, als Rasen genutzt.</p>
2.3-3	<p>Naturdenkmal Kastanie nordwestlich des Hauses "Herforder Straße" Nr. 636</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Brake Flur: 11 Flurstück: 303</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines malerischen Einzelbaumes.	<p>Freistehende Kastanie, gleichmäßig ausgebildete, arttypische Krone.</p> <p>Wurzelbaum im westlichen Bereich durch die Herforder Straße, im nördlichen durch die Hofzufahrt beeinträchtigt.</p>
2.3-4	<p>Naturdenkmal Linde nördlich des Hauses "Milser Straße" Nr. 128 an der Einfahrt</p> <p>Anzahl: 1</p>	<p>Höhe ca. 18 - 20 m</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Altenhagen Flur: 5 Flurstück: 634, 636, 637</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitärlinde.	<p>Freistehende Linde, mächtig, gleichmäßig, arttypisch ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum im nordöstlichen Bereich durch 2 m breite Hofzufahrt versiegelt, sonst frei.</p>
2.3-5	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 150 m nordöstlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 32</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 77</p> <p>Gemarkung: Altenhagen Flur: 5 Flurstück: 623</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Höhe ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten sehr gleichmäßig ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum ist frei, wird im nördlichen Bereich als Acker, sonst als Grünland genutzt.</p>
2.3-6	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 100 m nordöstlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 32</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstücke: 77, 78</p>	<p>Stammumfang: 2,90 m Höhe: ca. 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, sehr gleichmäßig ausgebildete Krone.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Wurzelraum ist frei, wird als Weide genutzt.</p>
2.3-7	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 70 m nördlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 32</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 78</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Höhe ca. 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, sehr gleichmäßig ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum ist frei, wird als Grünland genutzt.</p>
2.3-8	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 225 m nordwestlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 32</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 77</p> <p>Gemarkung: Altenhagen Flur: 5 Flurstück: 619</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe-</p>	<p>Stammumfang: 2,20 m Höhe: ca. 12 - 14 m</p> <p>Einzelstehende Eiche im Schlehen-Weißdorngehölz, nach allen Seiten sehr gleichmäßig, breit ausladend, kompakt ausgebildete, feinverästelte Krone. Kronenansatz in ca. 2 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im nördlichen Bereich als Acker, sonst als Grünland genutzt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-9	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 250 m nordwestlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 32</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 77</p> <p>Gemarkung: Altenhagen Flur: 5 Flurstück: 619</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Stammumfang: 1,80 m Höhe: ca. 12 - 14 m</p> <p>Einzelstehende Eiche im Schlehen-Weißdorngehölz, nach allen Seiten gleichmäßig, locker ausgebildete Krone, Kronenansatz in ca. 2 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im nördlichen Bereich als Acker, sonst als Grünland genutzt.</p>
2.3-10	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 300 m nordwestlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 32</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 72, 74, 77, 78</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Eiche.	<p>Stammumfang: 3 m Höhe: ca. 16 m</p> <p>Freistehende Eiche in einem Schlehen-Weißdorngehölz, Doppelstamm- bildung ab ca. 1 m Höhe, gleichmäßig ausgebildete Krone, im Winter stark belaubt.</p> <p>Kronenansatz in ca. 3 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im süd-westlichen Bereich befindet sich ein Wanderweg, sonst als Grünland genutzt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-11	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 225 m nördlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 22 an einem Vieh- unterstand</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 64</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer schönen Solitärei- che.	<p>Stammumfang: 2,70 m Höhe: ca. 14 - 16 m</p> <p>Freistehende Eiche, gleichmäßig aus- gebildete Krone mit einigen trockenen Ästen.</p> <p>Wurzelraum ist überwiegend frei, wird als Weide genutzt.</p>
2.3-12	<p>Naturdenkmal Eiche westlich des Hauses "Großes Holz" Nr. 18</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 65, 124, 125</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten land- schaftsbildgestaltenden Eiche.	<p>Höhe: ca. 22 - 24 m</p> <p>Einzelstehende Eiche, gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 9 m Höhe. Im östlichen Kronenbereich sind 2 starke Äste vom unteren Kronenbe- reich entfernt worden.</p> <p>Wurzelbaum im östlichen Bereich durch Gebäude versiegelt.</p>
2.3-13	<p>Naturdenkmal Eichen nordwestlich des Hauses "Wiesenstraße" Nr. 25</p> <p>Anzahl: 2</p>	<p>Höhe: ca. 14 - 16 m</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 26, 37, 61, 109</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von zwei malerischen Stieleichen.	<p>Einzelstehende Bäume, gleichmäßig, schirmförmig bzw. locker aufrecht ausgebildet mit einigen trockenen Ästen.</p> <p>Wurzelräume beider Bäume überwiegend frei, werden als Garten bzw. Rasen genutzt. Im westlichen Bereich befindet sich im Kronenbereich eine schmale Straße.</p>
2.3-14	<p>Naturdenkmal Eichengruppe ca. 150 m südwestlich des Hauses "Wiesenstraße" Nr. 31</p> <p>Anzahl: 4 Eichen</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 37</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen landschaftsbildgestaltenden Solitäreichengruppe.	<p>Höhe: ca. 14 - 16 m</p> <p>Freistehende Eichen, relativ gleichmäßig ausgebildete Kronen. Kronenansatz in 6 - 8 m Höhe.</p> <p>Wurzelräume sind frei, werden als Acker genutzt.</p>
2.3-15	Entfällt	
2.3-16	<p>Naturdenkmal Kastanie am Haus "Wiesenstraße" Nr. 53</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 134</p>	<p>Höhe: ca. 16 - 20 m</p> <p>Einzelstehende Kastanie, bis ca. 10 m Höhe aufgeastet, gleichmäßig, breiter als hoch ausgebildete Krone.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Kastanie.	<p>Wurzelraum im östlichen und teilweise im südlichen Bereich durch Gebäude versiegelt, sonst frei, als Rasen genutzt.</p>
2.3-17	<p>Naturdenkmal Eichengruppe südöstlich des Hauses "Wiesenstraße" Nr. 53</p> <p>Anzahl: 2 Eichen</p> <p>Gemarkung: Milse Flur: 3 Flurstück: 46, 87, 134</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Eichengruppe.	<p>Höhe: ca. 16 - 20 m</p> <p>Eine lockere Einheit bildende Eichen, gleichmäßig, breit ausladend ausgebildete Kronen.</p> <p>Wurzelräume sind frei, im südlichen Bereich als Acker genutzt, sonst Brachland.</p>
2.3-18	<p>Naturdenkmal ca. 50 m südöstlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 195</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Brönninghausen Flur: 1 Flurstück: 106</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer Solitäreiche.	<p>Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, lockere, leicht einseitig ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum ist frei.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-19	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 40 m südlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 191</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 1 Flurstück: 6, 106</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer Solitäreiche.	<p>Höhe: ca. 14 - 16 m</p> <p>Freistehende Eiche, kompakt, nach allen Seiten gleichmäßig, leicht kugelförmig ausgebildete Krone, ohne erkennbaren Leitstamm. Kronenansatz in ca. 2 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im west- und südlichen Bereich als Gründlandfläche genutzt.</p>
2.3-20	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 40 m südöstlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 191</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 1 Flurstück: 6, 106</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen, besonders schön gewachsenen Solitäreiche.	<p>Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 5 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im süd- und östlichen Bereich als Grünland genutzt.</p>
2.3-21	<p>Naturdenkmal Eiche südwestlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 168</p> <p>Anzahl: 1</p>	<p>Stammumfang: 4,40 m Höhe: 18 - 20 m</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 1 Flurstück: 193, 194</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer besonders schönen, markanten Stieleiche.	<p>Relativ freistehende Eiche, mächtige, arttypisch ausgebildete Krone, einige trockene Äste.</p> <p>Wurzelraum im nordöstlichen Bereich teilweise durch Haus versiegelt, sonst frei.</p>
2.3-22	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 250 m nordöstlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 162 im freien Feld</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 1 Flurstück: 106, 194</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen, besonders schön gewachsenen Solitäreiche.	<p>Stammumfang: 4,90 m Höhe: ca. 20 - 22 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten sehr gleichmäßig ausgebildete, arttypische Krone.</p> <p>Wurzelraum ist frei, wird als Acker genutzt.</p>
2.3-23	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 40 m nordöstlich des Gebäudes "Kusenweg" Nr. 162 an einer Scheune</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 1 Flurstücke: 194</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	<p>Stammumfang: 4,60 m Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Relativ freistehende Eiche, starke, gleichmäßig, arttypisch ausgebildete Krone, einige starke, trockene Äste.</p> <p>Wurzelraum im westlichen Bereich</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Stieleiche.	<p>durch Scheune versiegelt, sonst frei, als Gerätelagerplatz genutzt.</p> <p>Das Naturdenkmal befindet sich am Rand des Schutzbereiches der 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen Elektra).</p>
2.3-24	<p>Naturdenkmal Findling ca. 50 m westlich des Gebäudes "Kusenweg" Nr. 162</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Brönninghausen Flur: 1 Flurstück: 194</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines größeren Findlings an seinem Standort.	<p>Umfang; 4,25 m</p> <p>Gut sichtbarer Findling, am Hofteich, in einer Gruppe mehrerer kleinere Findlinge.</p>
2.3-25	<p>Naturdenkmal Eiche am Haus "Deelenweg" Nr. 7</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Altenhagen Flur: 2 Flurstück: 1</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Einzeleiche.	<p>Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, sehr gleichmäßig, kompakt ausgebildete Krone, im westlichen Bereich in ca. 6 - 8 m Höhe für Versorgungsleitung freigeschnitten. Kronenansatz in ca. 3 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im südlichen Bereich als Acker oder Grünland genutzt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-26	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 200 m südöstlich des Hauses "Schelpmilser Weg" Nr. 22 am östlichen Lutterufer</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 9 Flurstück: 55</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 8 Flurstück: 809</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer Solitäreiche.	<p>Stammumfang: 2,15 m Höhe: ca. 12 - 14 m</p> <p>Freistehende Eiche mit gleichmäßig lockerem Kronenaufbau, Kronenan- satz in ca. 2 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im östlichen Be- reich teilweise als Feldweg genutzt.</p>
2.3-27	<p>Naturdenkmal Eichengruppe ca. 150 m südöstlich des Hauses "Schelpmilser Weg" Nr. 22 am östlichen Lutterufer</p> <p>Anzahl: 2 Eichen</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 9 Flurstück: 55</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 8 Flurstück: 809</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Ei- chengruppe.	<p>Stammumfang: 2,60 u. 3,60 m Höhe: ca. 14 - 18 m</p> <p>Zwei zusammenstehende, doppel- stämmige Eichen, eine Einheit bildend. Kronenausbildung kompakt, leicht ku- gelförmig bzw. breit ausladend.</p> <p>Wurzelräume sind frei, im Bereich be- findet sich ein Feldweg.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-28	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 100 m östlich des Hauses "Schelpmilser Weg" Nr. 22 am östlichen Lutterufer</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 9 Flurstück: 55</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 8 Flurstück: 809</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Eiche.	<p>Stammumfang: 2,70 m Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig breit ausladende, locker ausgebildete Krone, Kronenansatz in ca. 3 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im östlichen Bereich befindet sich ein Feldweg.</p>
2.3-29	<p>Naturdenkmal Robinie südöstlich des Hauses "Schelpmilser Weg" Nr. 22</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 8 Flurstück: 498</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer in dieser Größe seltenen Solitärrobinie.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Freistehende, 3-stämmige Robinie, gleichmäßig, arttypisch ausgebildete Kronen, einige trockene Äste.</p> <p>Wurzelraum ist frei, wird im südöstlichen Bereich als Acker sonst als Wiese genutzt.</p>
2.3-30	<p>Naturdenkmal Baumgruppe westlich bzw. nordwestlich des Hauses "Schelpmilser Weg"</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nr. 26 a	
	Anzahl: 3 Eichen 1 Kastanie 1 Buche	Höhe: ca. 16 - 20 m
	Gemarkung: Bielefeld Flur: 56 Flurstück: 15, 16	Bäume teilweise einzeln und freistehend, entsprechend arttypisch ausgebildete Kronen. Baumchirurgische Maßnahmen bei einzelnen Bäumen müssen noch durchgeführt werden.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelräume überwiegend befestigt, aber wasserdurchlässig.
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung von malerischen, hofbildgestaltenden Bäumen.	
2.3-31	Naturdenkmal Baumgruppe nordwestlich des Gebäudes "Schelpmilser Weg" Nr. 26 b	
	Anzahl: 4 Eichen	Höhe: ca. 20 m
	Gemarkung: Bielefeld Flur: 56 Flurstück: 15, 16	Wurzelräume gering versiegelt, überwiegend frei.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung von malerischen hofbildgestaltenden Bäumen.	
2.3-32	Naturdenkmal Eichenreihe ca. 100 m nordwestlich des Gebäudes "Schelpmilser Weg" Nr. 41	
	Anzahl: 4 Eichen	Stammumfang: von 2,20 bis 2,90 m Höhe: ca. 18 - 25 m
	Gemarkung: Bielefeld	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur: 56 Flurstück: 686, 749, 750 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden malerischen Eichen- gruppe.	Freistehende Eichenreihe, bestehend aus einer 3-er Baumgruppe und einem Einzelbaum, Kronenausbildung ungleichmäßig, bizarr. Einige trockene Äste, Kronenansatz teilweise ab 3 m Höhe. Wurzelraum frei als Fichtenaufforstung genutzt.
2.3-33	Naturdenkmal Eichen mit Ahorn-, Weißdorn-, Schlehen-, Hainbuchenunterwuchs ca. 150 m nordöstlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 45 Anzahl: 3 Eichen Gemarkung: Heepen Flur: 9 Flurstück: 58 Gemarkung: Bröninghausen Flur: 2 Flurstück: 339, 340 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen Gehölzgruppe.	Stammumfang: von 2,20 bis 3,00 m Höhe: ca. 16 - 18 m Freistehende Eichengruppe mit Unterwuchs, eine Einheit bildend, einige trockene Äste. Wurzelräume sind frei, werden im nördlichen Bereich als Acker sonst als Grünland genutzt.
2.3-34	Naturdenkmal Eiche ca. 350 m südöstlich des Gebäudes "Am Homersen" Nr. 35 im freien Feld Anzahl: 1 Gemarkung: Heepen Flur: 8	Stammumfang: 2,50 m Höhe: ca. 12 - 14 m Freistehende Eiche, gleichmäßig

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: 272, 564</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>kompakt ausgebildete Krone, etwas aufgeastet.</p> <p>Wurzelraum ist frei, wird als Acker genutzt.</p>
2.3-35	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 200 m süd-östlich des Gebäudes "Am Homersen" Nr. 35</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 8 Flurstück: 272, 314</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Stammumfang: 3,35 m Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende, doppelstämmige Eiche, gleichmäßig, kompakt ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 2 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, als Acker genutzt.</p>
2.3-36	<p>Naturdenkmal Linde nordöstlich des Hauses "Am Homersen" Nr. 23</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 8 Flurstück: 271, 682, 1981</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p>	<p>Höhe: ca. 12 - 14 m</p> <p>Freistehende Linde, sehr gleichmäßig, leicht pyramidale Kronenbildung, Kronenansatz in ca. 2 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, wird als Rasen genutzt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer besonders schön gewachsenen Linde.	
2.3-37	<p>Naturdenkmal Platanenallee westlich bis nördlich des Gebäudes "Heeper Straße" Nr. 374</p> <p>Anzahl: 21 Platanen</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 4 Flurstück: 71, 264, 265, 270, 271, 832,</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer seltenen landschaftsbildgestaltenden Platanenallee.	<p>Stammumfang: 1,70 bis 2,70 m Höhe: ca. 16 - 20 m</p> <p>Platanenallee, aufgrund der Benachbarung leicht einseitig, straff aufrecht ausgebildete Einzelkronen, teilweise trockene Äste. Baumchirurgischen Maßnahmen sind durchgeführt worden.</p> <p>Wurzelräume sind einseitig durch Straße versiegelt, sonst frei.</p>
2.3-38	<p>Naturdenkmal Eichenallee südwestlich des Gebäudes "Heeper Straße" Nr. 374</p> <p>Anzahl: 16 Eichen</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 4 Flurstück: 71, 72, 74, 1287, 1626, 1627</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen hof- und landschaftsbildgestaltenden Eichenallee.	<p>Stammumfang: 1,70 bis 3,45 m Höhe: ca. 12 - 20 m</p> <p>Eichenallee, überwiegend einseitig ausgebildete Einzelkronen. Baumchirurgische Maßnahmen sind durchgeführt worden.</p> <p>Wurzelräume sind einseitig, durch Straße versiegelt, sonst frei.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-39	<p>Naturdenkmal Eichenreihe südlich des Hauses "Heeper Straße" Nr. 370</p> <p>Anzahl: 10 Eichen</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 4 Flurstück: 69, 71, 1220, 1221, 1223, 1603, 1605</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen hof- und landschaftsbildgestaltenden Eichenallee.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Eichenreihe, ungleichmäßig, teilweise locker ausgebildete Einzelkronen. Kronenansätze in ca. 4 - 6 m Höhe. Baumchirurgische Maßnahmen sind an allen Bäumen durchgeführt worden.</p> <p>Wurzelräume im nördlichen Bereich im Abstand von ca. 6 - 8 m durch Gebäude versiegelt, im südlichen Bereich durch 3 m breite Straße, sonst frei.</p>
2.3-40	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 150 m nord-östlich des Hauses "Salzuffer Straße" Nr. 149</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 2 Flurstück: 50</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Solitäreiche.	<p>Höhe: ca. 15 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 2,5 m Höhe.</p> <p>Der Wurzelraum ist unversiegelt und wird als Grünland bzw. Rasen genutzt.</p>
2.3-41	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 350 m südöstlich des Hauses "Salzuffer Straße" Nr. 149 an der Salzuffer Straße</p> <p>Anzahl: 1</p>	<p>Stammumfang: 3,85 m</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 3 Flurstück: 63	Höhe: ca. 20 - 22 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 4 Flurstück: 2, 145	Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone, auch im Winter belaubt. Kronenansatz in ca. 5 m Höhe.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Baumchirurgische Maßnahmen sind durchgeführt worden.
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer markanten Solitär-eiche.	Wurzelraum im südlichen Bereich teilweise durch Straße versiegelt, sonst frei.
2.3-42	Naturdenkmal Eiche ca. 250 m südlich der Straßenquerung "Brönninghauser Bach / Salzufler Straße" am Gewässer	
	Anzahl: 1	Stammumfang: 3,30 m Höhe: 18 - 20 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 3 Flurstück: 63	Einzel und freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig, kompakt, leicht kugelförmig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 4 - 5 m Höhe.
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 4 Flurstück: 2, 145	Wurzelraum ist frei; im Westen im Abstand von ca. 5 m als Acker genutzt, im Osten im Abstand von 2 m befindet sich der Wasserlauf.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-43	Naturdenkmal Eiche ca. 300 m südlich der Straßenquerung "Brönninghauser Bach/Salzufler Straße"	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anzahl: 1	Stammumfang: 3,50 m Höhe: ca. 14 - 16 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 3 Flurstück: 63	Einzel und freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete, leicht schirmförmige Krone. Kronenansatz in ca. 5 m Höhe.
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 4 Flurstück: 2, 145	Wurzelraum ist frei, im Westen im Abstand von ca. 2 m als Acker genutzt, im Osten im Abstand von 4 m befindet sich der Wasserlauf.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-44	Naturdenkmal Eiche ca. 375 m südlich der Straßenquerung "Brönninghauser Bach/Salzufler Straße"	
	Anzahl: 1	Stammumfang: 2,40 m Höhe: 12 - 14 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 3 Flurstück: 63	Einzel und freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone. Eigentlicher Kronenansatz in ca. 6 m Höhe.
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 4 Flurstück: 2, 112, 145	Wurzelraum ist frei, im Abstand von 3 m im Westen als Acker genutzt, im Osten befindet sich der Bachlauf.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-46	Naturdenkmal Eiche östlich des Hauses "Bentru-	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	perheider Weg" Nr. 55	
	Anzahl: 1	Höhe: ca. 16 - 18 m
	Gemarkung: Oldentrup Flur: 1 Flurstück: 172	Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone.
	Gemarkung: Bröninghausen Flur: 3 Flurstück: 3, 8	Wurzelraum ist frei, wird im östlichen Bereich teilweise als Acker genutzt, sonst Grünland.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-47	Naturdenkmal Eichenreihe ca. 200 m östlich bis 400 m südöstlich des Hauses "Kuckucksweg" Nr. 31 an der westlichen Böschung des Baderbachtals	
	Anzahl: 40 Eichen	Stammumfang: von 1,60 bis 4,00 m Höhe: ca. 14 - 22 m
	Gemarkung: Heepen Flur: 4 Flurstück: 208, 1198, 1202, 1203, 1349	Eichenreihe mit teilweise freistehenden Einzelbäumen, starke, teilweise sehr gleichmäßig nach allen Seiten ausgebildete Kronen, arttypisch, einige trockene Äste.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelräume sind frei, im westlichen Bereich teilweise als Acker genutzt.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, malerischen, landschaftsbildgestaltenden Eichenreihe.	
2.3-48	Naturdenkmal	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Findling ca. 35 m westlich des Hauses "Rotkehlchenweg" Nr. 10	
	Anzahl: 1	Umfang : 4,00 m Durchm.: 1,70 m
	Gemarkung: Bielefeld Flur: 64 Flurstück: 2560	Findling einer größeren Gesteinsgruppe auf einem Kinderspielplatz.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines in dieser Größe seltenen Findlings.	
2.3-49	Entfällt	
2.3-50	Naturdenkmal Eichengruppe ca. 70 m nordwestlich des Hauses "Evenhauser Straße" Nr. 7	
	Anzahl: 2 Eichen	Stammumfang: 2,55 u. 3,20 m Höhe: ca. 14 - 18 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 5 Flurstück: 21, 188	Einzel- und freistehende Eichen, gleichmäßig im Benachbarungsreich schwächer ausgebildete Kronen.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelräume sind frei, im nördlichen Bereich als Acker, sonst als Weide genutzt.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von zwei malerischen, hof- und landschaftsbildgestaltenden Eichen.	
2.3-51	Naturdenkmal Eiche an der Hofzufahrt des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 108	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anzahl: 1	Höhe: ca. 18 - 20 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 5 Flurstück: 63	Freistehende Eiche, gleichmäßig, breit ausladende, gedrungene Krone. Kronenansatz in ca. 4 m Höhe.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelraum durch eine Natursteinpflasterung bis auf ca. 1,50 m an den Stamm heran befestigt.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer hofbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-52	Naturdenkmal Eiche ca. 120 m südwestlich des Gebäudes "Bechterdisser Straße" Nr. 112	
	Anzahl: 1	Stammumfang: 4,15 m Höhe: ca. 18 - 20 m
	Gemarkung: Brönninghausen Flur: 5 Flurstück: 56, 162, 163	Freistehende Eiche, gleichmäßig ausgebildete Krone. Baumchirurgische Maßnahmen sind durchgeführt worden.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelraum ist frei, im südöstlichen Bereich als Acker, sonst als Grünland genutzt.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, besonders schön gewachsenen Eiche.	
2.3-53	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/O 12 „Gewerbegebiet an der A 2“.	
2.3-54	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/O 12 „Gewerbegebiet an der A 2“.	
2.3-55	Naturdenkmal	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Linde nordöstlich des Hauses "Hillegosser Straße" Nr. 165</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Oldentrup Flur: 1 Flurstück: 110, 151</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von einer besonders schön gewachsenen, hof- und landschaftsbildgestaltenden Einzellinde.	<p>Höhe: 22 - 26 m</p> <p>Eine freistehende doppelstämmige Linde an einer Scheune; gleichmäßig, arttypisch ausgebildete Krone.</p>
2.3-56	<p>Naturdenkmal Baumallee an der Zufahrt zum Hof "Hillegosser Straße" Nr. 165</p> <p>Anzahl: 15 Linden 2 Kastanien</p> <p>Gemarkung: Heepen Flur: 6 Flurstück: 18</p> <p>Gemarkung: Oldentrup Flur: 1 Flurstück: 42, 43, 110, 151</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Baumallee.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Allee mit dicht zusammenstehenden Einzelbäumen. Kronen der Bäume bilden eine Einheit.</p> <p>Wurzelräume durch Straße, die durch die Allee führt, versiegelt, sonst frei, steile Böschungen.</p>
2.3-57	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 350 m südwestlich des Ge-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bäudes "Hillegosser Straße" Nr. 165 an einer Böschung</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Oldentrup Flur: 1 Flurstück: 82, 110</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Solitär-eiche.	<p>Stammumfang: 3,90 m Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Einzel stehende Eiche, kräftig, relativ gleichmäßig, im nördlichen Bereich etwas schwächer ausgebildete Krone, einige trockene Äste.</p> <p>Wurzelraum ist frei.</p>
2.3-58	<p>Naturdenkmal Baumgruppe nordöstlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 2</p> <p>Anzahl: 1 Esche 1 Hainbuche</p> <p>Gemarkung: Oldentrup Flur: 2 Flurstück: 353</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Baumgruppe.	<p>Höhe: ca. 10 - 16 m</p> <p>Dreistämmige Esche, mit der Hainbuche eine Einheit bildend. Hainbuche schräg nach Norden wachsend, da die Größe der Esche gleichmäßige Kronenausbildung ausschließt.</p>
2.3-59	<p>Naturdenkmal Eiche nordöstlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 2 am Teichauslauf des Oldentruper Baches</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Oldentrup</p>	<p>Höhe: ca. 16 - 18 m</p> <p>Freistehende Eiche, gleichmäßig breit</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur: 2 Flurstück: 353, 360 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer besonders schön gewachsenen Eiche.	ausladende Krone, einige trockene Äste. Wurzelraum ist überwiegend frei, östlich des Baumes verläuft ein gepflasterter Weg, westlich befindet sich der Oldentruper Bach.
2.3-60	Naturdenkmal Linde westlich des Gebäude "Friedrich-Hagemann-Straße" Nr. 60 im Baderbachtal Anzahl: 1 Gemarkung: Oldentrup Flur: 4 Flurstück: 716, 719 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung von einem markanten Einzelbaum.	Stammumfang: 3,00 Höhe: ca. 22 - 24 m Einzel und frei stehende Linde. Der Baum hat straff aufrechtstehende, kompakt ausgebildete Krone. Ab ca. 8 m Höhe Doppelstammbildung. Wurzelraum ist frei (Talauenbereich).
2.3-61	Naturdenkmal Buche ca. 100 m südwestlich des Gebäudes "Friedrich-Hagemann-Straße" Nr. 60 (Baderbachtal) Anzahl: 1 Gemarkung: Oldentrup Flur: 4 Flurstück: 600, 615, 716, 719 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe-	Stammumfang: 5,10 m Höhe: ca. 22 - 24 m Relativ freistehende Buche, breit ausladende Krone, Kronenausbildung im südlichen und westlichen Bereich durch Pappelwald beeinträchtigt, einige trockene Äste.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer sehr mächtigen, schön gewachsenen Buche.	<p>Wurzelraum ist frei (Talauenbereich).</p>
2.3-62	<p>Naturdenkmal Eichen ca. 60 m nordwestlich des Hauses "Oldentruper Straße" Nr. 219</p> <p>Anzahl: 1 Eiche</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 63 Flurstück: 1624</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Eiche.	<p>Stammumfang: 4,50 m Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Einzelstehende Eiche, in ehemaligen Benachbarungsbereich mit einer weiteren Eiche, einseitig, arttypisch ausgebildete Krone. Baumchirurgische Maßnahmen sind durchgeführt worden.</p> <p>Wurzelraum ist frei, an der Nordwestseite als Feldweg genutzt.</p>
2.3-63	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 100 m nordwestlich des Hauses "Oldentruper Straße" Nr. 208, nördlich der Oldentruper Straße</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 63 Flurstück: 1624</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer sehr schön gewachsenen, malerischen Eiche.	<p>Stammumfang: 3,80 m Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete, arttypische Krone, einige trockene Äste. Baumchirurgische Maßnahmen sind durchgeführt worden.</p> <p>Wurzelraum ist frei.</p>
2.3-64	<p>Naturdenkmal</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Esche ca. 150 m westlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 190</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Ubbedissen Flur: 1 Flurstück: 40</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäresche.	<p>Höhe: ca. 16 m</p> <p>Freistehende Esche, breit ausladende, arttypische Kronenbildung.</p> <p>Wurzelraum ist frei, als Grünland genutzt; Wurzeln teilweise an der Erdoberfläche.</p>
2.3-65	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 200 m nordöstlich des Hauses "Dingerdisser Straße" Nr. 97</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Ubbedissen Flur: 3 Flurstück: 192, 208</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, landschaftsbildgestaltenden Eiche.	<p>Höhe: ca. 14 - 16 m</p> <p>Einzel stehende Eiche, relativ gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 4 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im nördlichen Bereich als Acker genutzt.</p>
2.3-66	<p>Naturdenkmal Erle ca. 450 m nordwestlich des Hauses "Dingerdisser Straße" Nr. 159</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 5 Flurstück: 44</p>	<p>Höhe: ca. 8 - 10 m</p> <p>Freistehende mehrstämmige Erle, sehr gleichmäßig, kompakt ausgebildete Krone.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Bröninghausen Flur: 2 Flurstück: 19</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer sehr schön gewachsenen, landschaftsbildgestaltenden Erle.	<p>Wurzelraum ist frei, wird teilweise landwirtschaftlich genutzt.</p>
2.3-67	Entfällt	
2.3-68	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 90 m südöstlich des Hauses "Hörster Straße" Nr. 106 in einer Wiese</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Ubbedissen Flur: 3 Flurstück: 493</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Stammumfang: 3,45 m Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Freistehende Eiche, aufgrund früherer Benachbarung einer weiteren Eiche leicht einseitig ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum ist frei, als Weide genutzt.</p>
2.3-69	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/O 12 „Gewerbegebiet an der A 2“.	
2.3-70	Entfällt	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-71	Naturdenkmal Kastanie am Gebäude "Hillegosser Straße" Nr. 221 Anzahl: 1 Gemarkung: Oldentrup Flur: 2 Flurstück: 353 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer besonders schön gewachsenen Kastanie.	Höhe: ca. 16 - 18 m Freistehende Kastanie, nach allen Seiten sehr gleichmäßig ausgebildete Krone, Kronenansatz in ca. 4 m Höhe. Wurzelraum ist teilweise befestigt, wasserdurchlässig.
2.3-72	Entfällt	
2.3-73	Naturdenkmal Kastanie am Haus "Dingerdisser Hei- de" Nr. 40 Anzahl: 1 Gemarkung: Ubbedissen Flur: 1 Flurstück: 109 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe- sondere ist die Festsetzung erforder- lich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen, hof- und landschaftsbildgestaltenden Solitärkastanie.	Höhe: ca. 18 - 20 m Freistehender Baum, gleichmäßig ausgebildete Krone. Wurzelraum teilweise durch die Hof- gebäude versiegelt.
2.3-74	Naturdenkmal Eiche ca. 170 m nördlich des Hauses "Boelkovenstraße" Nr. 40	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anzahl: 1	Stammumfang: 3,70 m Höhe: ca. 18 - 20 m
	Gemarkung: Ubbedissen Flur: 4 Flurstück: 1, 674	Freistehende Eiche, nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone.
	Gemarkung: Ubbedissen Flur: 3 Flurstück: 203, 205	Wurzelraum ist frei, wird im südlichen Bereich als Acker genutzt, sonst Böschungsfäche.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	
2.3-75	Naturdenkmal Eichengruppe südlich des Gebäudes "Bollstraße" Nr. 87	
	Anzahl: 2	Höhe: ca. 18 - 20 m
	Gemarkung: Ubbedissen Flur: 3 Flurstück: 573	Zusammenstehende Bäume mit schwach ausgebildeten Kronen; die Beastung ist überall relativ kurz.
	Gemarkung: Ubbedissen Flur: 4 Flurstück: 695	Wurzelräume sind frei, werden als Wiese genutzt.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, orts- und landschaftsbildgestaltenden Eichengruppe.	
2.3-76	Naturdenkmal Lindengruppe südlich des Hauses "Linnenstraße" Nr. 73	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anzahl: 2 Linden	Höhe: ca. 20 - 22 m
	Gemarkung: Ubbedissen Flur: 3 Flurstück: 27, 477	Zusammenstehende, eine Einheit bildende Linden, mit entsprechend ausgebildeten Baumkronen.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelräume im nordöstlichen Bereich durch Gebäude versiegelt, sonst frei, als Wiese genutzt.
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen, hof- und landschaftsbildgestaltenden Lindengruppe.	
2.3-77	Naturdenkmal Baumgruppe nordöstlich des Gebäudes "Hörster Straße" Nr. 42 bis 46	
	Anzahl: 1 Kastanie 1 Linde	Höhe: ca. 14 - 16 m
	Gemarkung: Hillegossen Flur: 1 Flurstück: 413, 1204	Zusammenstehende Bäume, gleichmäßig, arttypisch ausgebildete Kronen.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Wurzelräume durch Hofgebäude überwiegend versiegelt.
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen, hofbildgestaltenden Baumgruppe.	
2.3-78	Naturdenkmal Baumgruppe vor dem Gebäude "Detmolder Straße" Nr. 715	
	Anzahl: 1 Linde 1 Kastanie	Höhe: ca. 12 - 18 m
	Gemarkung: Ubbedissen Flur: 4	Bäume mit gleichmäßig arttypisch ausgebildeten Einzelkronen.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: 105, 645</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von zwei malerischen Solitärbäumen.	<p>Wurzelbereich der Bäume teilweise durch Straßen- und Hofflächen versiegelt.</p>
2.3-79	<p>Naturdenkmal Eiche nordwestlich des Hauses "Detmolder Straße" Nr. 727</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Ubbedissen Flur: 4 Flurstück: 108, 645</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Eiche.	<p>Höhe: ca. 16 m</p> <p>Freistehende Eiche, gleichmäßig nach allen Seiten ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum im süd- und westlichen Bereich durch Straße bzw. Hofzufahrt befestigt, sonst als Garten genutzt.</p>
2.3-80	<p>Naturdenkmal Baumgruppe südwestlich der ev. Kirche in Ubbedissen auf dem Friedhof</p> <p>Anzahl: 2 Tulpenbäume</p> <p>Gemarkung: Ubbedissen Flur: 5 Flurstück: 826</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p>	<p>Stammumfang: 3,30 - 3,70 m Höhe: ca. 24 - 30 m</p> <p>Zusammenstehende Tulpenbäume mit mächtig, im Benachbarungsbereich schwächer entwickelten Kronen. Kronenansatz in ca. 10 - 12 m Höhe.</p> <p>Wurzelräume überwiegend frei, teilweise durch Grabstellen und Wege beeinträchtigt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen, besonders schön gewachsene Baumgruppe.	
2.3-81	<p>Naturdenkmal Hainbuche ca. 50 m südöstlich des Hauses "Rollkrugsiedlung" Nr. 17</p> <p>Gemarkung: Ubbedissen Flur: 4 Flurstück: 199, 200, 705</p> <p><u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer besonders schön gewachsenen Solitärhainbuche.	<p>Freistehende, 3-stämmige Hainbuche, gleichmäßig, arttypische Kronen- ausbildung, Kronenansatz in ca. 1,50 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei, teilweise als Acker genutzt.</p> <p>Landschaftsbelebendes Element.</p>
2.3-82	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 320 m nordwestlich des Gebäudes "Gräfinghagener Straße" Nr. 85</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Lämershagen-Gräfinghagen Flur: 1 Flurstück: 69</p> <p><u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer markanten, landschaftsbildgestaltenden Eiche.	<p>Stammumfang: 2,25 m Höhe: ca. 12 - 14 m</p> <p>Freistehende Eiche, leicht einseitig ausgebildete Krone mit einigen trockenen Ästen.</p> <p>Wurzelraum im südöstlichen Bereich durch Feldweg beeinträchtigt, sonst frei, als Acker genutzt.</p>
2.3-83	<p>Naturdenkmal Esche ca. 175 m nord-östlich des Hauses "Detmolder Straße" Nr. 714</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Anzahl: 1 Gemarkung: Ubbedissen Flur: 5 Flurstück: 662, 1343 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäresche.	Stammumfang: 3,40 m Höhe: ca. 14 - 16 m Freistehende Esche, gleichmäßig ausgebildete Krone. Wurzelraum ist frei, wird als Weide genutzt bzw. ist Brachfläche.
2.3-84	Entfällt	
2.3-85	Naturdenkmal Eiche östlich des Hauses "Oerlinghauser Straße" Nr. 120 Anzahl: 1 Gemarkung: Lämershagen-Gräfinghagen Flur: 6 Flurstück: 242, 357, 655 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, landschaftsbildgestaltenden Eiche.	Höhe: ca. 18 - 20 m Einzelstehende Eiche an einer Straßenböschung, gleichmäßig ausgebildete Krone mit einigen trockenen Ästen. Wurzelraum im nördlichen und westlichen Bereich durch Straße bzw. Parkplatz versiegelt, sonst frei.
2.3-86	Naturdenkmal Kastanie nordöstlich des Gebäudes "An der Wesebreede" Nr. 55 Anzahl: 1 Gemarkung: Hillegossen	Höhe: ca. 20 m Freistehende Kastanie, gleichmäßig

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur: 2 Flurstück: 7, 69, 1527 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Solitärkastanie erforderlich.	nach allen Seiten breit ausladende Krone, bis ca. 1 m über Erdbodenfläche herabhängend. Wurzelraum ist frei.
2.3-87	Naturdenkmal Quelle auf dem Hof "Beste" Gemarkung: Lämershagen-Gräfinghagen Flur: 7 Flurstück: 105 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung einer sehr großen bedeutenden und seltenen Tümpelquelle im Karstgebiet• und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wissenschaft.	Aufgrund der Größe und sehr langen Wasserführungen handelt es sich um eine bedeutende Tümpelquelle. Die Quelle ist zugleich ein belebendes Element in der Landschaft muss als wichtige Lebensstätte für seltene Pflanzen und Tiere angesehen werden.
2.3-87 A	<u>Besondere Verbote</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 A ist es insbesondere verboten: a) Fische oder sonstige Tiere einzusetzen; b) zu angeln oder zu fischen; c) den Wasserchemismus zu verändern;	In Quellbereichen leben häufig neben Moosen auch seltene, speziell dem Standort angepasste Tiere, die z. T. noch aus der Eiszeit übriggeblieben sind. Wegen des ständig kühlen Wassers können hier sogar arktischalpine Tiere und Pflanzen existieren. Da Quellen selten zufrieren, sind andererseits auch frostempfindliche atlantische Arten für Quellfluren typisch.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	d) alle Unterhaltungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	
2.3-88	Naturdenkmal Baumgruppe nördlich des Gebäudes "Oerlinghauser Straße" Nr. 99 Anzahl: 1 Kastanien 1 Linde Gemarkung: Lämershaben- Gräfinghagen Flur: 7 Flurstück: 105 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von zwei schönen hof- und landschaftsbildgestaltenden Bäumen.	Höhe: ca. 18 - 20 m Dicht zusammenstehende Linde und Kastanie, breite, kompakt ausgebildete Einzelkronen, im Benachbarungsreich schwächer, einige trockene Äste. Wurzelräume durch Scheune und Hoffläche teilweise versiegelt.
2.3-89	Entfällt	
2.3-90	Naturdenkmal Siekmann'sche Quelle in Hillegossen Gemarkung: Hillegossen Flur: 2 Flurstück: 1281 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung der wohl größten und bedeutendsten Quelle mit ihren z. T. gefährdeten Pflanzen und Tie-	Die Quelle, schon von Mestwerdt (1926 : 23) als wohl bedeutendste Quelle in unserem Osningabschnitt bezeichnet, tritt in einem Quellteich von mehreren Metern Durchmesser zu Tage. Im Laufe der Zeit sind an der Fassung Kalktuffbildungen (sogenannte Grottensteine) entstanden. Die Quelle ist zugleich ein belebendes Element der Landschaft und muss als wichtige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere angesehen werden.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ren im hiesigen Osningabschnitt, die in ihrer Seltenheit und Eigenart ein einmaliges Objekt darstellt.	
2.3-90 A	<u>Besondere Verbote</u> Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 A ist es insbesondere verboten: a) Fische oder sonstige Tiere einzusetzen; b) zu angeln oder zu fischen; c) den Wasserchemismus zu verändern; d) die Grottensteine zu entfernen oder zu beschädigen; e) submerse Wasserpflanzen aus dem Quellteich auszumähen sowie alle anderen Unterhaltungsmaßnahmen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.	In Quellenbereichen leben häufig neben Moosen auch seltene, speziell dem Standort angepasste Tiere, die z. T. noch aus der Eiszeit übriggeblieben sind. Wegen des ständig kühlen Wassers können hier sogar arktischalpine Tiere und Pflanzen existieren. Da Quellen selten zufrieren, sind andererseits auch frostempfindliche atlantische Arten für Quellfluren typisch.
2.3-91	Entfällt	
2.3-92	Naturdenkmal Eiche südwestlich des Gebäudes "Selhausenstraße" Nr. 100 an einem kleinen Viehunterstand Anzahl: 1 Gemarkung: Lämershagen-Gräfinhagen Flur: 8 Flurstück: 21, 22 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbe-	Höhe: ca. 14 m Einzelstehende Eiche, gleichmäßig ausgebildete Krone. Wurzelraum im nördlichen Bereich teilweise versiegelt, sonst frei, als Weide genutzt.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten, schön gewachsenen Einzeleiche.	
2.3-93	<p>Naturdenkmal Findling ca. 71 m nördlich des Gebäudes "Selhausenstraße" Nr. 12/14</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 32</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines in dieser Größe seltenen Findlings.	<p>Umfang: 5,00 m Durchmesser: 1,95 m</p> <p>Gutsichtbarer Findling im Wald.</p>
2.3-94	<p>Naturdenkmal Findlingsgruppe ca. 110 m nördlich des Gebäudes "Selhausenstraße" Nr. 12/14</p> <p>Anzahl: 18 Findlinge</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 132, 409</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer einmaligen Findlingsgruppe.	<p>Durchmesser: 0,50 - 1,50 m</p> <p>Findlingsgruppe, über eine größere Fläche verstreut, überwiegend in der Erde liegend.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-95	Naturdenkmal Walnussbaum am Haus "Jagdweg" Nr.113 Anzahl: 1 Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 126, 136, 137 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines besonders schön gewachsenen Walnussbaumes.	Höhe: 16 - 18 m Freistehender Walnussbaum, gleichmäßig nach allen Seiten ausgebildete, arttypische Krone. Wurzelraum ist frei, als Garten genutzt.
2.3-96	Naturdenkmal Eichenreihe nordöstlich des Hauses "Jagdweg" Nr. 114 a Anzahl: 5 Eichen Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 36, 335 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen landschaftsbildgestaltenden Eichen- gruppe.	Höhe: ca. 18 - 26 m Eichenreihe, ungleichmäßige, teilweise breit ausladende Einzelkronen. Wurzelräume sind frei, überwiegend als Grünland genutzt.
2.3-97	Naturdenkmal Eichengruppe südlich des Hauses "Jagdweg" Nr. 114 a Anzahl: 3 Eichen Gemarkung: Bielefeld	Höhe: ca. 18 - 24 m Freistehende Eichengruppe, eine Ein-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flur: 60 Flurstück: 32, 33, 34, 35, 36, 335, 532 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen landschaftsbildgestaltenden Eichen- gruppe.	heit bildend, entsprechend ausgebildete Kronen, Kronenansatz in ca. 8 m Höhe. Wurzelräume sind überwiegend frei.
2.3-98	Naturdenkmal Eiche nordöstlich des Hauses "Osningstraße" Nr. 254 Anzahl: 1 Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 319, 320 <u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer markanten, besonders schön gewachsenen Solitäreiche.	Höhe: 24 - 26 m Freistehende Eiche, sehr gleichmäßig breit ausladende Krone, einige trockene Äste. Kronenansatz in ca. 5 m Höhe. Wurzelraum ist frei, als Rasen genutzt.
2.3-99	Naturdenkmal Findling ca. 90 m westlich der westlichen Hausverlängerung des Hauses "Osningstraße" Nr. 224 a am Fußweg Anzahl: 1 Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 19 <u>Schutzzweck:</u>	Umfang: 6,50 m Durchmesser: 2,30 m Findling liegt teilweise im Boden.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines in dieser Größe seltenen Findlings.	
2.3-100	Entfällt	
2.3-101	<p>Naturdenkmal Eiche nordwestlich der Gebäude "Am Siebrassenhof" Nr. 41 a</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 59 Flurstück: 691</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen Einzelreife.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Einzel und freistehende Eiche. Nach allen Seiten gleichmäßig ausgebildete Krone.</p> <p>Wurzelraum ist überwiegend frei und als Rasen bzw. Grünland genutzt.</p>
2.3-102	<p>Naturdenkmal Eichen südwestlich der Gebäude "Am Siebrassenhof" Nr. 41 a</p> <p>Anzahl: 2</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 59 Flurstück: 691</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 584, 585</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Einzel stehende Eichen, kräftige, sehr breite, ungleichmäßig ausgebildete Kronen, einige trockene Äste.</p> <p>Wurzelräume sind frei.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von zwei malerischen Eichen.	
2.3-103	<p>Naturdenkmal Eichen ca. 100 m südöstlich der Gebäude "Am Siebrassenhof" Nr. 41 a</p> <p>Anzahl: 2</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 59 Flurstück: 691</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer besonders schön gewachsenen Eichengruppe.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Einzelne, relativ freistehende Eichen mit kräftigen, breiten, ungleichmäßig ausgebildeten Kronen.</p> <p>Wurzelräume sind frei.</p>
2.3-104	<p>Naturdenkmal Felswand ca. 250 m südwestlich des Gebäudes "Am Schiffberge" Nr. 49 im Steinbruch</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 17</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines der wenigen noch erhaltenen geologischen Aufschlusses des Muschelkalkes	<p>Bei diesem Aufschluss im Trochitenkalk (Oberer Muschelkalk) handelt es sich auch um ein paläontologisches Bodendenkmal.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	(Trochitenkalk) an der Süd- und Westseite des ehemaligen Steinbruchs mit typisch ausgeprägter erdgeschichtlicher Gesteinsausbildung und sehr gut erkennbarem Schichteneinfall.	
2.3-105	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 75 m nordwestlich des Gebäudes "Am Schiffberge" Nr. 49</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 17</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Höhe: ca. 20 - 22 m</p> <p>Freistehende Eiche, nach allen Seiten sehr gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 8 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum ist frei und wird als Grünland genutzt.</p>
2.3-106	<p>Naturdenkmal Eiche ca. 30 m nordwestlich des Hauses "Am Schiffberge" Nr. 49 an einer Scheune</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 60 Flurstück: 17</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer landschaftsbildgestaltenden Solitäreiche.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Einzelstehende Eiche, gleichmäßig ausgebildete Krone. Kronenansatz in ca. 8 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum überwiegend versiegelt.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-107	<p>Naturdenkmal Eiche südwestlich des Hauses "Osningstraße" Nr. 150 c am Hubertusweg</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 61 Flurstück: 530, 1705</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer markanten Solitär-eiche.	<p>Höhe: ca. 18 - 20 m</p> <p>Einzelstehende Eiche, gleichmäßig breit ausladende Krone. Kronenansatz in ca. 5 m Höhe.</p> <p>Wurzelraum teilweise befestigt, waserdurchlässig.</p>
2.3-108	<p>Naturdenkmal Quelle ca. 80 m südwestlich des Hauses Oetzer Weg Nr. 9 an einer Böschung</p> <p>Anzahl 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 61 Flurstück: 518</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß Buchstabe a) und b) LG, insbesondere ist die Festsetzung erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie• zur Erhaltung einer großen Sturzquelle im Bereich der Stadt Bielefeld.	<p>Aufgrund der Größe und des guten Zustandes der Quelle handelt es sich um das am besten erhaltene Exemplar einer großen Sturzquelle im Bereich Bielefeld. Die Quelle befindet sich in einer großen Quellmulde und ist weitgehend unbeeinträchtigt. Die Quelle wird in der geologischen Literatur seit langem als besonders bedeutende Verwerfungsquelle zwischen dem Welenkalk und den liegenden Juratonen angegeben.</p> <p>Die Quelle ist ein belebendes Element in der Landschaft und muss aufgrund ihrer reichen Moosflora, wie sie in ihrer Zusammensetzung im Stadtgebiet an keiner anderen Quelle mehr zu finden ist, als wichtige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere angesehen werden.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-108A	<p><u>Besondere Verbote</u></p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Ziffer 2.3 A ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) Fische oder sonstige Tiere einzusetzen;</p> <p>b) zu angeln oder zu fischen;</p> <p>c) den Wasserchemismus zu verändern.</p>	<p>In Quellbereichen leben häufig neben Moosen auch seltene, speziell dem Standort angepasste Tiere, die z. T. noch aus der Eiszeit übriggeblieben sind.</p> <p>Wegen des ständig kühlen Wassers, können hier sogar arktischalpine Tiere und Pflanzen existieren. Da Quellen selten zufrieren, sind andererseits auch frostempfindliche atlantische Arten für Quellfluren typisch.</p>
2.3-109	<p>Naturdenkmal Walnussbaum nordwestlich des Hauses "Osningstraße" Nr. 144 a</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 61 Flurstück: 1769</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines malerischen Solitärnussbaumes.	<p>Höhe: ca. 14 - 16 m</p> <p>Freistehender Walnussbaum, breit ausladende Krone.</p> <p>Wurzelraum ist frei, im nördlichen Bereich als Acker, sonst als Grünland genutzt.</p>
2.3-110	<p>Naturdenkmal Eichen süd- bzw. südöstlich des Gebäudes "Bodelschwingstraße" Nr. 79</p> <p>Anzahl: 3</p> <p>Gemarkung: Gadderbaum Flur: 13 Flurstück: 21, 41, 42, 48</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p>	<p>Höhe ca. 16 - 18 m</p> <p>Einzelstehende Eichen, ungleichmäßig ausgebildete Kronen mit z. T. einigen trockenen Ästen.</p> <p>Wurzelräume aller Eichen einseitig versiegelt, sonst frei.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 Naturdenkmale - § 22 LG -
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung von drei schön gewachsenen landschaftsbildgestaltenden Solitäreichen.	
2.3.-111	<p>Naturdenkmal Eiche an der Südwestseite des Gebäudes "Bodelschwinghstraße" Nr. 118</p> <p>Anzahl: 1</p> <p>Gemarkung: Gadderbaum Flur: 12 Flurstück: 60, 88</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer malerischen Eiche.	<p>Stammumfang: 3,65 m Höhe: ca. 22 - 24 m</p> <p>Relativ freistehende Eiche, breit ausladend ausgebildete Krone, einige trockene Äste.</p> <p>Wurzelraum teilweise im nordöstlichen Bereich durch Gebäude, im südlichen durch Straße versiegelt.</p>
2.3-112	<p>Naturdenkmal Steinbruch ca. 130 m südwestlich der Straßeneinmündung "Bodelschwinghstraße / Eggeweg" an der Bodelschwinghstraße</p> <p>Gemarkung: Brackwede Flur: 1 Flurstück: 118, 130</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">Erhaltung einer der wenigen noch erhaltenen gut sichtbaren erdgeschichtlichen Gesteinsausbildung.	<p>Gut sichtbar sind Schichten der Unterkreide, hart und kiesig.</p> <p>Starkes Einfallen der Schichten nach Norden.</p> <p>Gut sichtbare erdgeschichtliche Gesteinsausbildung.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-113	<p>Naturdenkmal Steinbruch ca. 180 m südwestlich der Straßeneinmündung "Bo- delschwinghstraße / Quellenhofweg" an der Bodelschwinghstraße</p> <p>Gemarkung: Gadderbaum Flur: 11 Flurstück: 2</p> <p><u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer der sehr wenigen gut sichtbaren erdgeschichtlichen Gesteinsausbildung.	<p>Steinbruch im Sandstein, sichtbar sind die Schichten des Osningsandsteins, hart, gelbbraun gefärbt.</p> <p>Einfallen der Schichten nach Norden (überkippte Lagerung).</p>
2.3-114	<p>Naturdenkmal Steinbruch ca. 50 m nördlich der Stra- ßenmündung "Bodelschwinghstra- ße/Quellenhofweg" am Quellenhofweg</p> <p>Gemarkung: Gadderbaum Flur: 9 Flurstück: 34</p> <p><u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung er- forderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer der wenigen noch erhaltenen gut sichtbaren erdge- schichtlichen Gesteinsausbildung.	<p>Steinbruch in Flammenmergel, sicht- bar sind junge Schichten der Unter- kreide, hart, kiesig, wechselnd gefärbt und gefleckt.</p> <p>Starkes Einfallen der Schichten nach Norden.</p>
2.3-115	<p>Naturdenkmal Eichen nordwestlich des Gebäudes "Quellenhofweg" Nr. 129/131</p> <p>Anzahl: 2</p>	<p>Stammumfang: 4,10 u. 4,25 m</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung: Gadderbaum Flur: 8 Flurstück: 127, 192, 193</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von zwei besonders schön gewachsenen Solitäreichen.	<p>Höhe: ca. 18 - 22 m</p> <p>Einzel- und freistehende Eichen, nach allen Seiten sehr gleichmäßig ausgebildete Einzelkronen, arttypisch. Eine Eiche hat Anzeichen von Wipfeldürre.</p> <p>Wurzelräume sind frei, als Rasen genutzt.</p>
2.3-116	Entfällt	
2.3-117	<p>Naturdenkmal Baumbestand bei Brand's Busch</p> <p>Anzahl: 2 Linden 2 Kastanien 1 Erle 1 Ahorn 1 Buche</p> <p>Gemarkung: Bielefeld Flur: 68 Flurstück: 188, 221, 275, 276</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines malerischen landschaftsbildgestaltenden z. T. besonders schön gewachsenen Baumbestandes.	<p>Stammumfang: bis 3,90 m Höhe: ca. 20 - 26 m</p> <p>Überwiegend sehr alter Baumbestand, teilweise mehrstämmige Einzelbäume, arttypisch ausgebildete Einzelkronen, teilweise ungleichmäßig aufgrund Benachbarung der Bäume.</p> <p>Wurzelräume bis auf wenige Bäume nicht befestigt, als Grünanlage genutzt.</p>
2.3-118	Entfällt	
2.3-119	<p>Naturdenkmal Kastanie vor dem Gebäude Grenzweg</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.3 **Naturdenkmale - § 22 LG -**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nr. 21	
	Anzahl: 1	Höhe ca. 14 - 16 m
	Gemarkung: Bielefeld Flur: 68 Flurstück: 250	Der Wurzelraum ist ca. zur Hälfte asphaltiert und wird als Parkplatz genutzt; der andere Teil ist unbefestigt und wird als Rasen genutzt.
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Einzel und freistehende Kastanie. Kräftige, sehr breite ausgebildete Krone; ca. 16 m Durchmesser Kronenan-satz in ca. 2,5 m Höhe Krone in unterem Bereich zum Gebäude hin etwas beschnitten. Das schöne Erscheinungsbild des Baumes ist dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung einer malerischen einzeln stehenden Kastanie.	
2.3-120	Naturdenkmal Felsblock ca. 50 m südlich des Gebäudes "Promenade" Nr. 10	
	Anzahl: 1	Felsblock aus dem oberen Muschelkalk.
	Gemarkung: Bielefeld Flur: 68 Flurstück: 93, 98	Länge: ca. 22 m Breite: ca. 5 m Höhe: ca. 2 m
	<u>Schutzzweck:</u> Gemäß § 22 Buchstabe a) und b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur	Gut sichtbare, erdgeschichtliche Gesteinsausbildung.
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung eines einmaligen Muschelkalkfelsblockes.	

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG - Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG ist festgesetzt:</p> <p>Das einzelne mit Ziffer 2.4-1 bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil B „Schutzgebiete“, in seiner jeweiligen Grenze festgesetzte Objekt ist geschützter Landschaftsbestandteil.</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oderc) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder sonstigen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen sind in einer Großstadt wie Bielefeld von besonderer Bedeutung. Durch die Unterschutzstellung sollen diese noch reich strukturierten Landschaftsteile mit relativ gutem ökologischem Gleichgewicht für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Gewährleistung eines vielfältigen Landschaftsbildes erhalten und von weiteren Belastungen freigehalten werden.</p> <p>Die nachfolgenden für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote sind zur Erreichung dieses Zieles erforderlich.</p> <p>Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in diesem Landschaftsplan verboten (§ 34 Abs. 4 LG).</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4 A	<p><u>Allgemeine Verbote:</u> In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es insbesondere verboten:</p> <p>a) bauliche Anlage im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrswege, Wege und Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, abzubauen, zurückzubauen oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige oder sonstigen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;</p> <p>b) Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Buden, Zelte oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb dafür vorgesehener Flächen abzustellen, aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder zu ändern;</p> <p>c) Automaten, Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen, Plakate oder dergleichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>d) Leitungen aller Art zu verlegen oder zu errichten, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, oder vorhandene zu ändern;</p> <p>e) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodenge-</p>	<p>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Darunter fallen insbesondere: Gebäude, Hütten, Camping- und Wochenendplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport- und Spielplätze, Wildgehege, Stellplätze für Kraftfahrzeuge u. a. Aktivitäten soweit sie im geschützten Landschaftsbestandteil möglich sind.</p> <p>Zu den Leitungen zählen insbesondere oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	stalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen;	
f)	Stoffe oder Gegenstände aller Art, Altmaterialien, Schutt- oder Bodenbestandteile zu lagern, einzuleiten, einzubringen, oder sich ihrer in anderer Art und Weise zu entledigen bzw. den Schutzbereich auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Auf die Verbote des Abfallrechts wird hingewiesen.
g)	den Grundwasserstand zu verändern;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen oder Ändern von Dränagen, nicht aber die Unterhaltung von Dränagen und der Ersatz bestehender Dränagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit. Auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
h)	die Hecke, ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.	Zu den Wachstumsgefährdungen zählen unter anderem: <ul style="list-style-type: none">• Beschädigung des Wurzelwerkes,• Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher,• Behandlung der Felldraine, u. a. mit Herbiziden. Dieses Verbot bezieht sich bei Gehölzen auf den Traufbereich, bzw. bei auf den Stock gesetzten Gehölzen auf den jeweils zu erwartenden Traufbereich.
2.4 B	<u>Unberührtheitsklauseln:</u> Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.4-A a) bis h) bleiben: a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Verbotes e), die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote e) und h), sowie ortsübliche Weidezäune nach Abstimmung	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG -**
Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	mung mit der unteren Landschaftsbehörde;	
b)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach Bundes- und Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote gemäß Buchstabe a);	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss wildschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.
c)	die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecke soweit für gefällte Bäume Ersatzpflanzungen aus Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation vorgenommen werden;	
d)	das behördliche Errichten von Schildern und Anbringen von Beschriftungen, soweit sie auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder als Verkehrshinweise oder Warntafeln dienen;	
e)	Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

2.0	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile - § 23 LG - Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-1	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil Hecke südöstlich der Baumschule Bethel</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst in der Stadt Bielefeld:</p> <p>Gemarkung Gadderbaum, Flur: 12 Flurstücke: 29 tlw., 129 tlw.</p> <p><u>Schutzzweck:</u></p> <p>Gemäß § 23 Buchstabe b) LG; insbesondere ist die Festsetzung erforderlich zur</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege eines das Orts- und Landschaftsbild gliedernden, belebenden und wesentlich mitbestimmenden Landschaftsbestandteils.	<p>Die Hecke wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch einen Weg,• im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,• im Süden durch die Heckenfortsetzung im Landschaftsschutzgebiet,• im Westen durch landwirtschaftliche Flächen. <p>Festsetzungen gemäß § 26 LG wurden unter Ziffer 5.3-80 getroffen.</p>

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -

Allgemeine Erläuterungen

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG NW -

Die Zweckbestimmung der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen richtet sich nach den Ziffern 3.1-1 bis 3.1-11.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Brachfläche.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens Oktober 1982 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen (§ 24 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW – LG NW). Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist (§ 24 Abs. 2 LG NW).

Brachflächen sind wertvolle Lebensräume in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft, da sie verschiedene Vegetationsstadien mit zum Teil seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Um diese Flächen in bestimmten Vegetationsstadien zu erhalten, ist es erforderlich, die Zweckbestimmung der Brachflächen festzusetzen.

Nutzungen von Grundstücken, die diesen Festsetzungen nach § 24 LG NW widersprechen, sind verboten (§ 34 Abs. 6 LG NW).

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.1 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1	<p>Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung</p> <p>Aufgrund des § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, unter Ziffer 3.1-1 bis 3.1-3, festgesetzten Flächen sind wie folgt zu pflegen: Zwischen 31. Oktober und 28. Februar: Entfernung vorhandener Gehölze ggf. durch Rodung bis auf einzelne bodenständige Gebüsche und Bäume und Abtransport des Holzes. Zu schlagende Gehölze sind direkt über dem Boden abzusägen um eine Mahd zu ermöglichen. Zwischen 31. Oktober und 28. Februar im Abstand von 5 Jahren: Mahd von höchstens der Hälfte der Brachflächen in einem Jahr. Im 1. Jahr soll die Hälfte der Fläche, im 3. Jahr die andere Hälfte gemäht werden und dann jeweils ein Abstand von 5 Jahren eingehalten werden. Das anfallende Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	<p>Brachflächen sind Rückzugsbereiche für zahlreiche selten gewordene Tiere und Pflanzen. Die sich selbst überlassenen bzw. extensiv bewirtschafteten Flächen weisen eine weit höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Kulturlandbiotope die intensiv genutzt und bewirtschaftet werden. So bilden die Brachflächen wertvolle Lebensräume in der Kulturlandschaft und können z. T. ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen.</p>
3.1-1	<p>Brachfläche zwischen Wiesenstraße und Vogelbach südlich der Milser Straße</p> <p>Flurstück: MI/3/26 tlw.</p>	
3.1-2	<p>Brachflächen ca. 300 m südöstlich des Hauses Wiesenstraße Nr. 25</p> <p>Flurstücke: AL/5/596, 600, 1261</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-11</p>
3.1-3	<p>Brachfläche östlich des Sattelmeyerweges nördlich des Waldes</p> <p>Flurstück: BF/55/102 tlw.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.1 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“ unter Ziffer 3.1-4 und 3.1-5 festgesetzten Flächen sind wie folgt zu pflegen:</p> <p>Zwischen 31. Oktober und 28. Februar:</p> <p>Entfernung vorhandener Gehölze ggf. durch Rodung bis auf einzelne bodenständige Gebüsche und Abtransport des Holzes. Zu schlagende Gehölze sind direkt über dem Boden abzusägen um eine Mahd zu ermöglichen.</p> <p>Zwischen 31. Oktober und 28. Februar im Abstand von 3 bis 5 Jahren Mahd der Flächen und Entfernung des Mähgutes. Im 1. Jahr soll ein Viertel usw. gemäht werden.</p>	<p>Die Pflege hat insbesondere zum Ziel, die Erhaltung des offenen Charakters der Grünlandbrache zu gewährleisten. Der Erhalt dieses offenen Geländes dient der Erhaltung und Entwicklung dieses Bereiches insbesondere der diese Lebensraumstruktur bevorzugenden Vogelwelt.</p> <p>Da von vornherein nicht absehbar ist, ob die Mahd für die Offenhaltung des Geländes nach 5 Jahren notwendig wird, ist der Zeitraum von 3 – 5 Jahren gewählt worden.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlasten B 29 B 360.</p>
3.1-4	<p>Brachfläche östlich der A 2 südlich der Behelfszufahrt vom Kusenweg</p> <p>Flurstücke: BH/1/169, 170</p>	
3.1-5	<p>Brachfläche "Finkenheide"</p> <p>Flurstücke: HE/5/140, 141, 142, 143, 148 tlw.</p>	<p>Eine sehr extensive Beweidung mit max. 2 GVE, ausgenommen Pferde, ist möglich, sofern ornithologische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.</p>
	<p>Die nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“ unter Ziffer 3.1-6 festgesetzten Flächen sind wie folgt zu pflegen:</p> <p>Zwischen 31. Oktober und 01. Februar:</p> <p>Entfernung vorhandener Gehölze ggf. durch Rodung bis auf einzelne bodenständige Gebüsche und Abtransport des Holzes. Zu schlagende Gehölze sind direkt über dem Boden abzusä-</p>	<p>Die Pflege hat insbesondere die Erhaltung und weitere Ausbreitung der auf den Flächen vorkommenden an nährstoffarme Standorte gebundene Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften zum Ziel.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.1 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gen um eine Mahd zu ermöglichen.</p> <p>Ab 1. September einmal jährliche Mahd der Brachflächen. Im 1. Jahr ist jeweils die Hälfte der Flächen im 2. Jahr die andere Hälfte und dann sind jeweils jährlich im Wechsel die Flächen zu mähen. Der Schilfbestand im südwestlichen Bereich des nördlichen Brachflächenteils ist von der Mahd auszunehmen.</p> <p>Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	
3.1-6	<p>Brachflächen "Auf dem Kort" nördlich der Oldentruper Straße</p> <p>Flurstücke: BF/63/751, 823, 1517, 1518, 1574, 1576, 1656</p>	
	<p>Die nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, unter Ziffer 3.1-7 bis 3.1-11 festgesetzten Flächen sind wie die unter Ziffer 3.1-1 bis 3.1-3 festgesetzten Flächen zu pflegen.</p>	<p>Brachflächen sind Rückzugsbereiche für zahlreiche selten gewordene Tiere und Pflanzen. Die sich selbst überlassenen bzw. extensiv bewirtschafteten Flächen weisen eine weit höhere Artenvielfalt auf als die angrenzenden Kulturlandbiotope die intensiv genutzt und bewirtschaftet werden. So bilden die Brachflächen wertvolle Lebensräume in der Kulturlandschaft und können z. T. ökologische Ausgleichsfunktionen übernehmen.</p>
3.1-7	<p>Brachfläche ca. 200 m östlich des Hauses Potsdamer Straße Nr. 183</p> <p>Flurstück: OL/3/1380</p>	
3.1-8	<p>Brachfläche östlich bzw. südöstlich des Hauses Osningstraße Nr. 206 a zwischen Wasserlauf und Straße</p> <p>Flurstück: BF/60/332</p>	
3.1-9	<p>Brachfläche südlich des Hauses Os-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen - § 24 LG -
3.1 **Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ningstraße 144 a	
	Flurstück: BF/61/1759	
3.1-10	Brachfläche im Lonnerbachtal nördlich "Wasserkühle"	
	Flurstück: BF/68/199	
3.1-11	Brachfläche südlich des Straßenein- mündungsbereiches Quellhofweg/ Bohnenbachweg	
	Flurstück: GA/9/95	

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

Allgemeine Erläuterungen

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG NW -

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“, in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen richten sich nach den Ziffern 4.1 bis 4.3.

Die von der Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Fläche.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist Oktober 1982.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderungen im Landschaftsplan. Analog gilt dies auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe des Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Die Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten bewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen (§ 35 Abs. 1 LG NW).

Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (§ 35 Abs. 2 LG NW).

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.1 **Erstaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	
	Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Flächen sind im Falle einer Erstaufforstung standortgemäße Laubbaumarten zu verwenden.	Es handelt sich um Standorte des Hainsimsen- bzw. des Perlgras-Buchenwaldes. Die Flächen, für die bestimmte Baumarten ausgeschlossen werden, stellen Lücken zwischen relativ naturnahen Waldbeständen dar und sollen u. a. durch ihre Bestockung diesen Nachbarbeständen entsprechen.
4.1-1	Grundstück des ehemaligen MIAMI-Geländes Flurstück: UB/4/458	Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast H 132.
4.1-2	Grenzstück nordwestlich des Freizeitheimes in Ubbedissen Flurstück: UB/4/526	Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 22.
4.1-3	Grundstück südlich der „Nesselstraße“ Flurstück: LG/7/81 HI/2/ 1851, 1852, 1853, 1854, 1855	Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 154.
4.1-4	Flächen südlich des Hauses Altenhager Straße Nr. 136 östlich und westlich des Weges Flurstück: HE/9/74	

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

4.2 Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Flächen sind für Wiederaufforstungen Gehölze gemäß der potentiell natürlichen Vegetation bzw. standortgemäß Laubbaumarten zu verwenden.

Für Wiederaufforstungen sind Jung- oder Forstpflanzen geeigneter Herkunft oder zugelassenes Saat- bzw. Pflanzgut gemäß Forstvermehrungsgutgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Für die festgesetzten Wiederaufforstungen mit Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation kommen folgende Pflanzengesellschaften mit deren typischen Baumarten in Frage:

Die genannten Baumarten sind in der Rangfolge der Häufigkeit ihres Auftretens in der jeweiligen Waldgesellschaft aufgeführt.

Stieleichen – Hainbuchenwald

Baumschicht

Stieleiche
Hainbuche
Rotbuche
Esche
Feldahorn
Vogelkirsche
Traubeneiche
Bergahorn
Spitzahorn
Winterlinde
Schwarzerle
Eberesche
Bergulme
Flatterulme

(Quercus-Carpinetum)

(Quercus robur)
(Carpinus betulus)
(Fagus sylvatica)
(Fraxinus excelsior)
(Acer campestre)
(Prunus avium)
(Quercus petraea)
(Acer pseudoplatanus)
(Acer platanoides)
(Tilia cordata)
(Alnus glutinosa)
(Sorbus aucuparia)
(Ulmus glabra)
(Ulmus laevis)

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Allgemeine Regelungen
-

Feldulme (Ulmus carpinifolia)

**Perlgras – Buchenwald
bzw. Waldmeister – Buchenwald**

**(Melico-Fagetum)
(Asperulo-Fagetum)**

Baumschicht

Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Bergulme	(Ulmus glabra)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde (nicht im NSG 2.1-10)	(Tilia cordata)
Feldulme (nicht im NSG 2.1-10)	(Ulmus carpinifolia)

Hainsimsen – Buchenwald

(Luzulo-Fagetum)

Baumschicht

Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Sandbirke	(Betula pendula)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde (nicht im NSG 2.1-10)	(Tilia cordata)

Bach-Erlen-Eschenwald

(Alno-Fraxinetum)

Baumschicht

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Stieleiche	(Quercus robur)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Moorbirke	(Betula pubescens)
Sandbirke	(Betula pendula)

Erlen-Bruchwald

(Carici Elongatae-Alnetum)

Baumschicht

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Moorbirke	(Betula pubescens)
Sandbirke	(Betula pendula)

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Allgemeine Regelungen
-

Eberesche

(*Sorbus aucuparia*)

An allen geeigneten Standorten kann zusätzlich die Eibe (*Taxus baccata*) sowie die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) aus autochthonen Beständen im Rahmen von Aufforstungen verwendet werden.

Ermittelt auf der Grundlage folgender Literatur:

1. **LÖLF NW**, ökologischer Fachbeitrag um Landschaftsplan Bielefeld-Senne
2. **BURRICHTER, E.**, Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht, 1973
3. **RUNGE, F.**, Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas
4. **HOFMEISTER, H.**, Lebensraum Wald

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-1	<p>Laubmischwald zwischen Johannisbach und Lutter</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten ohne Hybrid-Pappeln erfolgen.</p> <p>Flurstücke: MI/2/ 63, 79, 1057, 1351, 1441, 1442</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Pappel 35 j. mit stellenweise Ulmen-, Buchenunterstand 15 - 20 j., stellenweise auch Erle 30 – 40 j.</p> <p>Schutzwürdiger Biotop Nr. 51 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)</p>
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG „Großer Bruch am Wellbach“ östlich des Sattelmeyerweges</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p> <p>Flurstücke: BF/55/102, 103, 991</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation</u></p> <p>Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald sowie Bach-Erlen-Eschenwald im Bachbereich und Erlenbruchwald im Bereich der Bombentrichter.</p> <p>Schutzwürdiger Biotop Nr. 39, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-1, § 26 LG Ziffer 5.1-70 bis 5.1-72, 5.2-26 bis 5.2-28.</p>
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG „Großer Bruch am Wellbach“ östlich des Sattelmeyerweges</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p> <p>Flurstücke: BF/55/123, 435</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation</u></p> <p>Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald.</p> <p>Schutzwürdiger Biotop Nr. 39, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-1, § 26 LG Ziffer 5.1-70 bis 5.1-72, 5.2-26 bis 5.2-28.</p>
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG „Eichen-</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hainbuchenwald am Hövingsfeld“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: BH/1/19, 137, 169, 170, 175, 193, 198, 206	<u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald Schutzwürdiger Biotop Nr. 70 (99) und 74, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-2, § 26 LG Ziffer 5.1-73, 5.1-74, 5.2-31
4.2-5	Waldflächen im NSG „Eichen-Hainbuchenwald am Hövingsfeld“ in den Niederungsbereichen Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: BH/1/16, 19, 136, 137, 175, 194, 197, 198, 206	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald Schutzwürdiger Biotop Nr. 70 (99) und 74, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-2, § 26 LG Ziffer 5.1-73, 5.1-74, 5.2-31
4.2-6	Mischwald westlich des Hofes Bröninghauser Str. 9 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstücke: BH/2/7	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Eiche 120 – 140 j. stellenweise Buchenunterstand 25 – 30 j. im Westen kleine Teilfläche mit Fichte 15 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 61, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW).
4.2-7	Waldflächen des NSG „Töpker-Teich“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zum Stieleichen-Hainbuchenwald

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: AL/4/558, 678, 679; HE/9/12, 69, 70, 74	Schutzwürdiger Biotop Nr. 58, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-3, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-75, 5.1-76
4.2-8	Erlenwald südwestlich des Hauses Kusenweg Nr. 43 Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: BH/2/51	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Erle 35 – 45 j.
4.2-9	Ufergehölze im NSG „Windweheniederung“ südlich der Einmündung des Oldentruper Bachs Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: HE/8/272 HE/9/73	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald an Ufer und Böschung sowie Stieleichen-Hainbuchenwald oberhalb der Böschung. Schutzwürdiger Biotop Nr. 56, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-78
4.2-10	Waldflächen im NSG „Windweheniederung“ zwischen Oldentruper Bachzufluss und Borriesstraße Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: HE/8/564, 983; BH/2/135, 433, 435, 441, 443, 454, 474, 476, 495, 496, 500, 501	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald an Ufer und Böschung sowie Stieleichen-Hainbuchenwald oberhalb der Böschungen. Schutzwürdiger Biotop Nr. 56 und 65

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		(96), Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
		Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-4, § 26 LG Ziffer 5.1-79, 5.3-80
4.2-11	Waldflächen im NSG „Windweheniederung“ südlich des Hofes Meyer zu Bentrup sowie nördlich und südlich der Straße Diekbrede	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	<u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald
	Flurstücke: BH/2/53, 322; BH/4/17, 30, 31	Schutzwürdiger Biotop Nr. 56 und 65(96), Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
		Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-4, § 26 LG Ziffer 5.1-79, 5.3-80
4.2-12	Waldfläche im NSG „Windweheniederung“ östlich „Winkelsiek“	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	<u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Erlen-Bruchwald
	Flurstücke: BH/4/31	Schutzwürdiger Biotop Nr. 98 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
		Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-4, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-79, 5.3-80
4.2-13	Mischwald nördlich der PWC-Anlage an der A 2	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Pappel mit stellenweise Erlenunterstand 15 – 20 j.
	Flurstücke: BH/4/94, 112, 145	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-14	Mischwald am Meyer zu Heepen Weg Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: HE/4/227, 441, 553, 743, 1587	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Fichte 55 – 60 j., Pappel 45 j., Buche, Eiche 80 – 90 j., im Süden und Südosten Eiche 125 j., Roterle 80 j., im Nordosten Eiche 160 j., Erle 100 j., Buche 90 j. im Norden
4.2-15	Mischwald zwischen Baderbachweg und Meyer zu Heepen Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: HE/4/79, 81, 83, 86, 221; BF/64/864	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Pappel 45 j., im Südosten teilweise Hainbuche, Eiche, Kirsche und Roterle 20 – 40 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 47, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-16	Waldfläche im NSG „Windweheniederung“ östlich des Laßheider Weges Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: UB/1/12, 15, 117	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald an Ufer und Böschung sowie Perlgras-Buchenwald oberhalb der Böschung. Schutzwürdiger Biotop Nr. 98, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW). Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-4, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-79, 5.3-80
4.2-17	Mischwald westlich der A 2 nördlich der Bechterdisser Straße Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstück: BH/5/146	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Buche, Eiche 120 – 140 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 62, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-18	Mischwald westlich des Baderbaches nördlich der Friedrich-Hagemann-Straße	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: OL/4/488	Pappel 30 – 40 j. mit Erlen, Ulmen, Hainbuchen und Eschen 10 – 25 j. im Unterstand
4.2-19	Waldfläche im NSG „Auf dem Kort“ an der Straße Am Wiehagen Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: BF/63/1845	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Perlgras-Buchenwald Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-8, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-82, 5.1-83
4.2-20	Waldfläche im NSG „Auf dem Kort“ im Bereich des Mühlenbaches Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: BF/63/220, 1845	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-8, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-82, 5.1-83
4.2-21	Waldfläche im NSG „Auf dem Kort“ im Bereich der Großmärkte Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen Flurstücke: BF/63/751, 1518, 1567, 1568, 1570, 1571, 1573, 1574, 1576, 1655, 1656, 1657	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-7, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-82, 5.1-83
4.2-22	Mischwald südlich der Oldentruper Straße Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laub-	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Eiche, Buche (5 – 10%) 160 j., im Süden 0,15 ha Pappel 40 j.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	baumarten erfolgen. Flurstück: BF/63/1913	Schutzwürdiger Biotop Nr. 43, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-23	Waldfläche im NSG „Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst“ an der Potsdamer Straße Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: OL/3/1395	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-5 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald Schutzwürdiger Biotop Nr. 59, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-8 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-84
4.2-24	Waldfläche im NSG „Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst“ westlich des Hofes Meyer zu Stieghorst Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: OL/3/1304, 1309; BF/58/1679, 1760	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-5 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald Schutzwürdiger Biotop Nr. 59, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-8 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-84
4.2-25	Buchenwald südlich der Dingerdisser Straße östlich der Frordisser Straße Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstück: UB/3/72	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Buche 110 – 130 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 68, Blatt 3917 Bielefeld und Nr. 76 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.2-26	Waldflächen im NSG „Ubbedisser Berg“	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: LG/6/100, 141, 292, 722; LG/7/49; UB/4/437; UB/5/237, 307, 308, 931	<u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Perlgras-Buchenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 69 und 70, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-9 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-85, 5.1-86, 5.1-88
4.2-27	Waldfläche im Bereich „Unterer Quellbereich des Mühlenbaches“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: LG/8/20	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald Schutzwürdiger Biotop Nr. 56, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-10 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-90, 5.1-91
4.2-28	Waldflächen im Bereich des Mühlenbaches (Forst Meyer zu Selhausen) Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: LG/8/22, 26, 42, 49, 81, 83, 84	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Hainsimsen-Buchenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 57, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-11 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-92, 5.1-93
4.2-29	Waldflächen im Bereich des Mühlenbaches (Forst Meyer zu Selhausen) Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: LG/8/22, 26, 40, 41, 42, 49, 81, 83, 84	Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 57, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-11 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-92, 5.1-93
4.2-30	Buchenwald südöstlich des Rottbaches auf der Rehkuppe Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstück: LG/8/22	Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Buche 115 – 120 j. Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 52, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).
4.2-31	Waldfläche im Bereich Rottbach und Quellnischen westlich bis nördlich der „Rehkuppe“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: LG/8/22; LG/9/30	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 52, Blatt 4017 Brackwede Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-12 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-94, 5.1-95
4.2-32	Waldfläche im Bereich Rottbach und Quellnischen nördlich „Rottberg“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: LG/8/22	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Erlen-Bruchwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 52, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-12, gemäß § 26 LG

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Ziffer 5.1-94, 5.1-95
4.2-33	Waldfläche im Bereich Rottbach und Quellnischen westlich „Rottberg“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: LG/9/30	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Hainsimsen-Buchenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 52, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW). Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-12. gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-94, 5.1-95
4.2-34	Buchenwald westlich des Rottbaches im Bereich „Hausstelle“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstück: LG/9/30	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche 105 – 120 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 36, 50 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.2-35	Waldfläche am „Bach an der Hausstelle“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: LG/9/30	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Hainsimsen-Buchenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 50, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW). Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-13 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-96, 5.1-97
4.2-36	Waldfläche am „Bach an der Hausstelle“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: LG/9/30	Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 50 Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-13 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-96, 5.1-97
4.2-37	Buchenwald am Südhang der „Egge“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laub- baumarten erfolgen. Flurstücke: LG/9/16, 18; BF/60/717	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche 115 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 42, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.2-38	Waldflächen im Bereich der Bäche südöstlich „Riewe Egge“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: LG/9/9, 30	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Hainsimsen-Buchenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 46, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-15 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-98, 5.1-99
4.2-39	Waldflächen im Bereich der Bäche südöstlich „Riewe Egge“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: LG/9/10, 30	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 46, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-15 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-98, 5.1-99

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-40	<p>Waldflächen am „Bach südöstlich Stiller Friede“</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p> <p>Flurstücke: BF/60/ 282, 283, 284, 291, 292; LG/9/8</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation</u></p> <p>Hainsimsen-Buchenwald</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 39, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-16 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-100, 5.1-101</p>
4.2-41	<p>Waldflächen am „Bach südöstlich Stiller Friede“</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p> <p>Flurstücke: BF/60/ 283, 284, 285, 289, 291, 292; LG/9/8, 32</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation</u></p> <p>Bach-Erlen-Eschenwald</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 36 und 39, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-16 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-100, 5.1-101</p>
4.2-42	<p>Eichen-Buchenwald am Jagdweg</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p> <p>Flurstücke: BF/60/138, 717</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p> <p>Eiche (70%), Buche (30%), 155 j. einzelne Fichten ca. 90 j.</p> <p>Schutzwürdiger Biotop Nr. 42, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>
4.2-43	<p>Waldflächen im NSG „ehemaliges Gipsabbaugebiet“</p> <p>Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.</p> <p>Flurstücke: BF/60/ 36, 123, 124, 125,</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7</p> <p><u>Potentiell natürl. Vegetation</u></p> <p>Perlgras-Buchenwald</p> <p>Schutzwürdige Biotope Nr. 30 und 37,</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	129, 140	Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-18 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-102, 5.1-103, 5.1-104
4.2-44	Waldflächen im NSG „ehemaliges Gipsabbaugebiet“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: BF/60/17, 26, 36, 123, 139	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7 <u>Potentiell natürl. Vegetation</u> Bach-Erlen-Eschenwald mit Übergängen zum Perlgras-Buchenwald Schutzwürdiger Biotope Nr. 37, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-18 gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-102, 5.1-103, 5.1-104
4.2-45	Buchenwälder an der Osningstraße Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: BF/60/ 29, 30, 132, 336, 409, 531	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche 100 – 140 j., stellenweise mit trupp- bis gruppenweisem Unterstand aus Bergahorn, Esche 6 j. Schutzwürdige Biotope Nr. 30 und 31, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.2-46	Buchenwald westlich „Stiller Friede“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstück: BF/60/573	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche ca. 120 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 36, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.2-47	Buchenwald südlich der Straße Hanglehne Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Eiche, Buche 175 j. mit stellenweise Buchen-Hainbuchenunterstand, im Norden 0,5 ha Roterle, Weide 45 j.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: BF/61/381, 518	
4.2-48	Quellbereich des Bohnenbaches Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten ohne Hybrid-Pappeln erfolgen. Flurstücke: GA/13/1, 2	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Im Westen und Norden Buche 135 j., im Osten Pappel 28 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 24, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW).
4.2-49	Buchenwälder am Remterweg Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstücke: GA/7/ 91, 95, 96, 105, 123, 124, 137, 248, 249, 272, 273, 275; GA/8/ 66, 70, 71, 74, 75, 76, 77, 78; GA/12/9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 89, 90	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche 120 – 140 j., stellenweise mit Buchenunterstand 30 – 40 j., im Südosten Weißerle 55 j. auf 0,23 ha Schutzwürdiger Biotop Nr. 23, Blatt 4017 Nr. 28 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-50	Buchen-Eichenwald am Lonnerbach Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen. Flurstücke: BF/68/ 197, 199, 200, 274, 286	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche, Eiche 140 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 31, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-51	Buchen-Eichenwald nordwestlich „Wasserkuhle“ Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen. Flurstück: BF/68/199	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Buche, Eiche (5 – 10%) 140 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 31, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-52	Mischwald südwestlich der Bebauung an der Händelstraße	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Buche 141 j., im Osten auch Buche 56 j. mit Eiche 140 j., Hainbuche und E-sche 55 bis 60 j.
	Flurstücke: BF/67/702, 709, 1182; BF/68/194, 260, 274	Schutzwürdiger Biotop Nr. 31, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.2-53	Buchenwälder westlich Brands Busch	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgen.	Buche 130 - 140 j., stellenweise mit Bergahornunterstand
	Flurstücke: BF/68/ 111, 129, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 177, 178, 206, 221, 251, 265	
4.2-54	Buchenwälder am Eckhardtsweg	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	Buche 120 - 160 j.
	Flurstücke: GA/6/94, 96, 165, 168, 169, 170, 261, 262, 380, 382, 423, 424	
4.2-55	Mischwälder zwischen Quellenhofweg und Eggeweg	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Die Wiederaufforstung der Fläche muss mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.	Überwiegend Buchenaltholzbestände ca. 120 – 160 j., vereinzelt einige gleichalte Eichen oder Buchen, Ahorn im Unterstand, im Norden auf ca. 1 ha Pappel 40 – 45 j., im Süden und Südwesten auch Fichtenaltbestände ca. 90 – 100 j. mit insgesamt 4,6 ha, im Westen 0,5 ha Kiefer 110 j.
	Flurstücke: GA/1/ 270; GA/3/ 20, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 49, 105, 197, 313; GA/4/ 10, 11, 47, 49, 52, 53, 107, 121, 122; GA/9/ 7, 15, 16, 22, 37, 38, 42, 44, 49, 52, 53, 55, 83, 85; GA/10/1, 2, 6, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 19,	Schutzwürdige Biotope Nr. 11, 14 und 18, Blatt 4017 Brackwede; Nr. 18, 21 und 27, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.2 **Wiederaufforstungen unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

42, 93, 120, 121,
122, 123, 137;
GA/11/2

4.2-56 Entfällt

4.2-57 Entfällt

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung Auf den nachfolgen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil „Forstliche Festsetzungen“, festgesetzten Flächen sind Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichthauungen verboten.	Diese Festsetzungen beziehen sich auf Waldbereiche, die aufgrund ihrer Gehölzartenzusammensetzung und ihres Aufbaues u. a. auch die Voraussetzung für die Existenz selten gewordener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten schafft. Durch die Festsetzung soll erreicht werden, dass die Standortbedingungen und Gehölzartenzusammensetzung (hier insbesondere Feuchtigkeitsverhältnisse) für den Fortbestand der Lebensgemeinschaften erhalten bleiben. Für das Naturschutzgebiet 2.1-10 werden derartige Festsetzungen nicht getroffen. Dort sind gemäß des besonderen Verbotes 2.1-10 A Buchstabe d) Kahlhiebe grundsätzlich ausgeschlossen (ausgenommen Kahlhiebe nach 2.1-10 B Buchstabe c).
4.3-1	Waldflächen im NSG „Großer Bruch am Wellbach“ westlich und östlich des Sattelmeyerweges Die vorhandenen Fichtenbestände bleiben von diesem Verbot ausgenommen. Flurstücke: BF/55/ 102, 103, 125, 435, 991	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1 Schutzwürdiger Biotop Nr. 39, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-2, 4.2-3, § 26 LG Ziffer 5.1-70 bis 5.1-72, 5.2-26 bis 5.2-28
4.3-2	Waldflächen im NSG „Eichen-Hainbuchenwald am Hövingsfeld“ Die vorhandenen Nadelholzbestände bleiben von diesem Verbot ausgenommen. Flurstücke: BH/1/9, 16, 19, 136, 137, 169, 170, 175, 194, 197, 198, 206	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2 Schutzwürdige Biotope Nr. 70 (99) und 74, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-4, 4.2-5, § 26 LG Ziffer 5.1-73, 5.1-74, 5.1-71
4.3-3	Waldflächen im NSG „Töpker Teich“	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: AL/4/558, 678, 679 HE/9/12, 69, 70, 74	Schutzwürdiger Biotop Nr. 58, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Die Form der Endnutzung wird für die Flächen der Stadt Bielefeld im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-7, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-75, 5.1-76
4.3-4	Waldflächen im NSG „Windweheniederung“ Flurstücke: HE/8/564, 983; BH/2/52, 135, 322, 433, 435, 441, 443, 454, 474, 476, 495, 496, 500, 501; BH/4/17, 30, 31; UB/1/12, 15, 117	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 Schutzwürdige Biotope Nr. 56, 65 (96) und 98, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW) Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-9, 4.2-10, 4.2-11, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-79, 5.1-80
4.3-5	Mischwald am Meyer zu Heepen Weg Flurstücke: HE/4/227, 441, 533, 743, 1587	Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt.
4.3-6	Mischwald zwischen Baderbachweg und Meyer zu Heepen Flurstücke: HE/4/ 79, 81, 83, 86, 221; BF/64/ 864	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Pappel 45 j., im Südosten tlw. Hainbuche, Eiche, Kirsche und Roterle 20 – 40 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 47, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.3-7	Waldflächen im NSG „Auf dem Kort“	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: BF/63/ 220, 751, 1518, 1567, 1568, 1570, 1571, 1573, 1574, 1576, 1655, 1656, 1657, 1845	Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-19 bis 4.2-21, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-82 und 5.1-83.
4.3-8	Waldflächen im NSG „Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst“ Flurstücke: BF/58/1679, 1760; OL/3/1304, 1309, 1395	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-5 Die Form der Endnutzung wird im An- halt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorga- ben durchgeführt. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-23 und 4.2-24, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-84
4.3-9	Waldflächen im NSG „Ubbedisser Berg“ Flurstücke: LG/6/100, 141, 292, 722 LG/7/49 UB/4/437 UB/5/237, 307, 308, 931	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6 Die Form der Endnutzung wird für die Flächen der Stadt Bielefeld im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-26, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-86, 5.1-87
4.3-10	Waldflächen im Bereich „Unterer Quellbereich des Mühlenbaches“ Flurstück: LG/8/20	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-27, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-90, 5.1-91
4.3-11	Waldflächen im Bereich des Mühlen- baches (Forst Meyer zu Selhausen) Die vorhandenen Nadelholzbestände bleiben von diesem Verbot ausge- nommen. Flurstücke: LG/8/22, 26, 40, 41, 42, 49, 81, 83, 84	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-28, 4.2-29, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-92, 5.1-93

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -

4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.3-12	<p>Waldflächen im Bereich Rottbach und Quellnischen</p> <p>Die vorhandenen Nadelholzbestände bleiben von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>Flurstücke: LG/8/21, 22; LG/9/30</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-31, 4.2-32, 4.2-33, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-94, 5.1-95</p>
4.3-13	<p>Waldflächen „am Bach an der Hausstelle“</p> <p>Die vorhandenen Nadelholzbestände bleiben von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>Flurstück: LG/9/30</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-35, 4.2-36, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-96, 5.1-97</p>
4.3-14	<p>Buchenwald am Südhang der „Egge“</p> <p>Flurstücke: BF/60/138, 717; LG/9/16, 18</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p> <p>Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt.</p> <p>Buche, 115 j.</p> <p>Schutzwürdiger Biotop Nr. 42, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)</p>
4.3-15	<p>Waldflächen im Bereich der Bäche südöstlich „Riewe Egge“</p> <p>Die vorhandenen Nadelholzbestände bleiben von diesem Verbot ausgenommen.</p> <p>Flurstücke: LG/9/9, 10, 30</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-38, 4.2-39, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-98, 5.1-99</p>
4.3-16	<p>Waldflächen am „Bach südöstlich Stiller Friede“</p> <p>Die vorhandenen Nadelholzbestände bleiben von diesem Verbot ausgenommen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-40, 4.2-41, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-100, 5.1-101</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: BF/60/ 282, 283, 284, 285, 289, 291, 292; LG/9/8, 32	
4.3-17	Eichen-Buchenwald am Jagdweg Flurstücke: BF/60/138, 717	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Eiche (70%), Buche, (30%) 155 j. einige einzelne Fichten ca. 90 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 42, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.3-18	Waldflächen im NSG „ehemaliges Gipsabbaugebiet“ Flurstücke: BF/60/ 17, 26, 36, 123, 124, 125, 129, 139, 140	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7 Die Form der Endnutzung wird für die Flächen der Stadt Bielefeld im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld (Stichtag 01.10.1988) gemachten Vorgaben durchgeführt. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-43, 4.2-44, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-60 bis 5.1-63, 5.1-102, 5.1-103, 5.3-23 bis 5.3-26
4.3-19	Buchenwälder an der Osningstraße Flurstücke: BF/60/ 29, 30, 132, 336, 409, 531	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Buche 100 – 140 j., stellenweise mit trupp- bis gruppenweisem Unterstand aus Bergahorn, Esche 6 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 30 und 31, Blatt 4017 Brackwede (Biotopkataster NW)
4.3-20	Buchenwälder südlich der Straße	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hanglehne Flurstücke: BF/61/381, 518	Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Eiche, Buche 175 j. mit stellenweisem Buchen-Hainbuchenunterstand, im Norden 0,5 ha Roterle, Weide 45 j.
4.3-21	Buchen-Eichenwald am Lonnerbach Flurstücke: BF/68/ 197, 199, 200, 274, 286	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Die mit einbezogene Privatwaldfläche sollte in entsprechender Art und Weise endgenutzt werden. Schutzwürdiger Biotop Nr. 31, Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW)
4.3-22	Mischwald südwestlich der Bebauung an der Händelstraße Flurstücke: BF/67/702, 709, 1182; BF/68/194, 260, 274	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Buche 141 j., im Osten auch 56 j. mit Eiche 140 j., Hainbuche und Esche 55 – 60 j. Schutzwürdiger Biotop Nr. 31 Blatt 3917 Bielefeld (Biotopkataster NW).
4.3-23	Buchenwälder westlich Brands Busch Flurstücke: BF/68/ 111, 129, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 174, 175, 177, 178, 206, 221, 251, 265	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Form der Endnutzung wird im Anhalt an die im Forsteinrichtungswerk der Stadt Bielefeld gemachten Vorgaben durchgeführt. Buche 130 - 140 j., stellenweise mit

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung - § 25 LG -
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Bergahornunterstand.
4.3-24	Entfällt	
4.3-25	Entfällt	

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG NW -

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der nachfolgend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“ (betrifft waldbauliche Maßnahmen), sowie in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“ (betrifft übrige Maßnahmen), in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen richten sich nach den Ziffern 5.1 – 5.4.

Stand der Flurstücksbezeichnungen ist betreffend die Festsetzungen des Aufstellungsverfahrens Oktober 1982 und betreffend die Festsetzungen des 1. Änderungsverfahrens Mai / Juni 2004.

Bei Änderungen der Flurstücksbezeichnungen gelten die neuen Bezeichnungen mit der Eintragung in das Kataster, auch ohne Änderung im Landschaftsplan. Analog gilt dieses auch für die Rechtsverbindlichkeit von Festsetzungen im Falle von Änderungen der Straßennamen und Hausnummern.

Soweit Festsetzungen entlang von Straßen, Gewässern, Versorgungsanlagen oder auf sonstigen Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, vorgenommen werden, sind dafür in der Regel diese nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen in Anspruch zu nehmen. Nur dann, wenn aus Sicherheitsgründen oder technischen Gründen Festsetzungen auf diesen Flurstücken nicht realisiert werden können, sind sie auf den jeweils angrenzenden Flurstücken durchzuführen, die im Text der Festsetzung mit benannt sind.

Im Fall der Überlagerung von zwei oder mehreren Festsetzungen konkretisiert die untere Landschaftsbehörde die genaue Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen.

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach den §§ 1 und 2 Landschaftsgesetz NW (LG NW), der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 – 23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind (§ 26 Abs. 1 LG NW). Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 36 – 41 LG NW; sie obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, soweit sich nicht aus weiteren Vorschriften des Landschaftsgesetzes etwas anderes ergibt.

Festgesetzte forstliche Maßnahmen werden von der Forstbehörde durchgeführt, sofern deren Durchführung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW der Forstbehörde einvernehmlich übertragen worden ist.

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 26 LG NW soll vorrangig auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers, unter Anwendung der gültigen Förderrichtlinien und / oder auf vertraglicher Basis erfolgen. Die Regelungen nach § 26 LG NW stellen aber auch die rechtliche Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten dar.

Maßnahmen gemäß § 26 LG NW werden vor Durchführung mit dem Grund-

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

stückseigentümer und sonstigen Unterhaltungs- oder Nutzungspflichtigen, wie z. B. Versorgungsunternehmen sowie den zuständigen Fachbehörden, wie z. B. Forstamt, untere Wasserbehörde, Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen anderer Behörden, z. B. nach Wasserrecht und Forstrecht werden ebenfalls vor Durchführung der jeweiligen Maßnahmen von der unteren Landschaftsbehörde eingeholt.

5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
	Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	<p>Auf den nachfolgend unter Ziffer 5.1-1 bis 5.1-69 aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, kenntlich gemachten Flächen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none">• wechselfeuchte Kleinbiotope oder Kleingewässer anzulegen;• naturnahe Fließgewässerabschnitte zu entwickeln und• Lebensräume, die in ihrer Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt sind, wiederherzustellen. <p>Die Kleingewässer sind stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen sowie einer möglichst langgezogenen und vielgestaltigen Uferlinie (Böschungneigung ca. 1 : 10) und vereinzelt Steilböschungen sowie mit Flachwasserzonen von 10 bis 50 cm Tiefe anzulegen.</p> <p>Die tiefsten Bereiche müssen mindestens 1,5 m unter dem natürlichen Geländeniveau liegen. Die Bepflanzung hat nur punktuell mit einigen heimischen Gehölzen vornehmlich an den Nordseiten zu erfolgen.</p> <p>Um die Kleingewässer sind mindestens 3 m breite Randstreifen zur Ausbreitung von Ufervegetation und als Puffer gegen Nährstoffanreicherung aus der Umgebung auszubilden.</p> <p>Die Randstreifen sind von jeder landwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten.</p> <p>Auf den unter Ziffer 5.1-70 bis 5.1-107a aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil C „Forstliche Festsetzungen“ kenntlich</p>	<p>Die Bereicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen ist in der intensiv beanspruchten Kulturlandschaft der Stadt Bielefeld zur Stabilisierung des Naturhaushaltes erforderlich.</p> <p>Es wird angestrebt, neben den in diesem Landschaftsplan festgesetzten Anlagen von Kleinbiotopen im gesamten Plangebiet und überall im Nahbereich von Gewässern, die früher weit verbreiteten, heute fast vollständig beseitigen, wechselfeuchten und nasen bzw. trockenen Kleinstrukturen wiederherzustellen sowie Abschnitte gewässerführender Talsysteme wieder in einen möglichst naturnahen Zustand zu versetzen.</p> <p>Darüber hinaus ist es erforderlich, durch bauliche Anlagen und die damit verbundene Nutzung in der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigte Flächen so herzurichten, dass diese die Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wieder erfüllen können.</p> <p>Diese Randstreifen sind Bestandteile des Gewässerbiotops, ohne die die Funktionserfüllung nicht zu erwarten ist.</p>

5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Allgemeine Erläuterungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------------	--------------------------------	----------------------

	gemachten Flächen sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen waldbauliche Maßnahmen durchzuführen.	
--	--	--

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-1	<p>Aatal, nördlich der "Mehlstraße" bis zur Stadtgrenze</p> <p>Flurstücke: MI/2/119, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 129, 133, 134, 1011, 1238, 1239</p> <p>Die Hütten, Wohnwagen, Zäune und Oberflächenbefestigungen und sonstigen baulichen Anlagen sind zu beseitigen und die Flächen sind in einen Zustand für land-, forstwirtschaftliche oder landschaftspflegerische Nutzungen herzurichten.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme liegt im Bereich der Altlast B 196.</p>
5.1-2	<p>Lutterniederung</p> <p>Flurstück: MI/3/26</p> <p>Innerhalb des Grünlandes sind zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.1-3	<p>Lutterniederung</p> <p>Flurstück: BF/56/7</p> <p>Innerhalb des Grünlandes ist ein naturnahes Kleingewässer von ca. 200 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.1-4	<p>Lutterniederung</p> <p>Flurstücke: MI/3/36, 131</p> <p>Innerhalb des wiederherzustellenden Grünlandes sind zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme liegt im Bereich Altlast B 392.</p>
5.1-4a	<p>Kleingewässerkette parallel zum Fließgewässer westlich und das Kleingewässer östlich des Wappenwanderweges</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-11</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: AL/5/1261 MI/3/150</p> <p>Die Kleingewässer unterschiedlicher Größe sind regelmäßig zu entlanden, um sie als Lebensraum zu optimieren. Ziel ist, alle Sukzessionsstadien zu ermöglichen. Die Beschattung durch Gehölze soll durch regelmäßiges Freistellen vermieden werden.</p>	
5.1-4b	<p>Obstwiese westlich des Wappenwanderweges</p> <p>Flurstück: MI/3/150</p> <p>Die Obstwiese ist jährlich ein Mal zu mähen oder mit entsprechenden Baumschutzmaßnahmen mit Schafen zu beweiden. Die Bäume sind in regelmäßigen Abständen einem Erhaltungsschnitt zu unterziehen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-11
5.1-4c	<p>Teiche und Tümpel östlich Robert-Nacke-Straße</p> <p>Flurstück: AH/4/671</p> <p>Die Teiche und Tümpel sind durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.</p>	
5.1-5	<p>Vogelbachsiek, westlich der "Robert-Nacke-Straße"</p> <p>Flurstücke: AL/4/529, 361</p> <p>Innerhalb des Grünlandes sind mindestens zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 200 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der Gasleitung 150 (Stadtwerke Bielefeld).</p>
5.1-6	<p>Vogelbach, nördlich der Straße "Am Schelpbrock"</p> <p>Flurstücke: HE/9/23, 54;</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Vor Durchführung der Maßnahme ist</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	AL/4/446, 529 Der unnatürliche Gewässerausbau ist zu beseitigen.	zu prüfen, ob ein Genehmigungsverfahren nach WHG oder LWG durchzuführen ist.
5.1-7	Brachfläche, nordwestlich des Hauses "Schelpmilser Weg" Nr. 55 Flurstück BF/56/750 Innerhalb der Brachfläche ist mindestens ein naturnahes Kleingewässer von ca. 150 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Brachfläche liegt im Schutzbereich des Fernmeldekabels Paderborn-Bechterdissen-Eickum (Preußen-Elektra) und der Gashochdruckleitung (Ruhrgas AG).
5.1-8	Wellbach nördlich der Straße "Wallbreite" Flurstück BF/55/991 Die Grabeland-, Kleingarten-, Kleinvieh- und Wochenendhausanlagen sind mit allen Befestigungen vollständig zu beseitigen und die Flächen sind gemäß 5.1-18 zu entwickeln und zu pflegen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1 Es handelt sich um gewässerbegleitende Flächen durch deren jetzige Nutzung starke Belastungen (Schäden und Beeinträchtigungen) auf den Wellbach und den angrenzenden Wald ausgehen, die auf Dauer ausgeschlossen werden sollen.
5.1-8a	Temporäre Flach- und dauerhafte Kleingewässer in der Finkenheide Flurstücke: HE/5/142, 143, 533 Die Gewässer sind durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.	
5.1-9	Wellbach westlich des "Sattelmeyerweges" Flurstück BF/55/785 Die Grabeland-, Kleingarten-, Kleinvieh- und Wochenendhausanlagen sind in einer Breite von mindestens 10 m von der südlichen Uferlinie des Wellbaches aus mit allen Befestigun-	Naturschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Es handelt sich um gewässerbegleitende Flächen durch deren jetzige Nutzung starke Belastungen (Schäden und Beeinträchtigungen) auf den Wellbach und den angrenzenden Wald ausgehen, die auf Dauer ausgeschlossen werden sollen.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	gen vollständig zu beseitigen und die Flächen sind für die landschaftspflegerische Nutzung zu entwickeln.	
5.1-10	Wellbach zwischen "Jöllheide" und Teich nördlich der Straße "Wallbreite". Flurstücke: BF/55/435, 785 Die naturfernen Gewässerbefestigungen am Wellbach sind zu entfernen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1
5.1-11	Wald westlich des "Sattelmeyerweges" Flurstück: BF/55/435 Die Tümpel im südwestlichen Bereich sind zu entschlammern und als Amphibien- und Libellenlebensräume zu entwickeln.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1
5.1-12	Wald westlich des "Sattelmeyerweges" sowie südwestlich des Hofes Sattelmeyer Weg Nr. 1 Flurstücke: BF/55/125, 435 Die Müll- und Unratablagerungen in den Bombentrichtern sind ordnungsgemäß zu beseitigen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1 Die Maßnahme liegt im Bereich der Altlasten BH 541.
5.1-13	In das NSG einbezogene Ackerstreifen östlich der Straße "Jöllheide" entlang der West- und Südseite des Waldes Flurstücke: BF/55/435, 785 Die Ackerstreifen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Pflege der Flächen hat durch Mahd zu erfolgen, wobei im 1. Jahr die Hälfte der Flächen im 3. Jahr die andere	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hälfte und dann jeweils im Abstand von 5 Jahren die Flächen zu mähen sind. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.	
5.1-14	<p>In das NSG einbezogene Ackerfläche westlich bzw. südlich der Hofstelle entlang des Waldes bzw. des Aßbaches.</p> <p>Flurstück BF/55/125</p> <p>Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Pflege der Flächen hat durch Mahd zu erfolgen, wobei im 1. Jahr die Hälfte der Flächen im 3. Jahr die andere Hälfte und dann jeweils im Abstand von 5 Jahren die Flächen zu mähen sind. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1
5.1-15	<p>In das NSG einbezogene Ackerflächen im nord- bzw. östlichen Bereich des Waldes "Großer Bruch"</p> <p>Flurstücke: BF/55/102, 991</p> <p>Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Pflege der Flächen hat durch Mahd zu erfolgen, wobei im 1. Jahr die Hälfte der Flächen im 3. Jahr die andere Hälfte und dann jeweils im Abstand von 5 Jahren die Flächen zu mähen sind. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1
5.1-16	<p>In das NSG einbezogene Ackerfläche östlich des Sattelmeyerweges südlich</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des Wellbaches</p> <p>Flurstück: BF/55/991</p> <p>Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu einer Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Pflege der Fläche hat durch Mahd zu erfolgen, wobei im 1. Jahr die Hälfte der Fläche, im 3. Jahr die andere Hälfte, und dann jeweils im Abstand von 5 Jahren die Flächen zu mähen sind. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	
5.1-17	<p>Ackerfläche westlich des Sattelmeyerweges zwischen den Waldbereichen</p> <p>Flurstück: BF/55/435</p> <p>Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu einer krautreichen Grünlandfläche zu entwickeln. Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen. Zwischen dem neu entstehenden Grünland und dem Wald an der Süd- und Westseite sowie dem Gehölzstreifen entlang des Aßbaches an der Nordseite ist ein 10 m breiter krautartenreicher Wildkrautsaum zu entwickeln. Die Pflege der Grünlandfläche hat durch jährlich ein- bis zweimalige Mahd bzw. durch Beweidung zu erfolgen. Die Pflege des Wildkrautsaumes hat durch Mahd zu erfolgen, wobei im 1. Jahr die Hälfte der Flächen, im 3. Jahr die andere Hälfte, und dann jeweils im Abstand von 5 Jahren die Flächen zu mähen sind. Das Mähgut ist von allen Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-18	<p>Wellbach nördlich der Straße "Wallbreite"</p> <p>Flurstück: BF/55/991</p> <p>Nach Beseitigung der Befestigungen gemäß Ziffer 5.1-8 ist entlang des Wellbachteiches eine Hochstaudenflur in 5 m breite zu entwickeln, die im Abstand von 5 Jahren abschnittsweise jeweils zur Hälfte der Fläche zu Mähen ist. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Restfläche ist bis zur Straße hin vollständig mit Gehölzen der Pflanzenliste IV zu bepflanzen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1
5.1-19	Entfällt	
5.1-20	<p>Acker- und Grünlandflächen südwestlich bis südöstlich der Häuser Tonstraße 31 und 33</p> <p>Flurstücke: HF/9/74; BH/2/347</p> <p>Die Acker- und Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln.</p> <p>Die Pflege der Flächen hat durch Mahd oder Beweidung zu erfolgen.</p> <p>Wiesennutzung: Zweimal jährliche Mahd ab 01.07. und 15.09.</p> <p>Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>Weidennutzung: Vom 15. März mit max. 2 Großvieheinheiten/ha.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>siehe Pflege- und Entwicklungsplan Töpker Teich</p>
5.1-20 a	Teiche im Oberlauf des Hungerbaches	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: BH/1/271</p> <p>Die drei Teiche östlich angrenzend an das NSG Hövingsfeld sind durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.</p>	
5.1-20 b	<p>Kleingewässer im Verlauf des Hungerbaches im nördlichen Randbereich des Forstes Eckendorf</p> <p>Flurstück: BH/1/197</p> <p>Die zwei Kleingewässer sind durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2
5.1-21	<p>Wald südöstlich des Kusenweges östlich und westlich der Autobahn 2</p> <p>Flurstücke: BH/1/295; BH/2/447</p> <p>Die Tümpel im Wald sind zu entschlammen und als Amphibien- und Libellenlebensraum zu entwickeln.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-22	<p>In das NSG einbezogene Acker- und Ruderalflächen nördlich des Kusenweges östlich der Windwehe</p> <p>Flurstücke: BH/2/137, 138, 339, 496</p> <p>Die Acker- und Ruderalflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln.</p> <p>Flurstück: HE/9/1</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Ackerflächen sind durch natürliche Sukzession in einen natürlichen Gehölzbestand umzuwandeln. Wenn dieses aufgrund der vorhandenen Kanaltrasse nicht möglich ist, ist auf der</p> <p>Fläche HE/9/1, 73</p> <p>ebenfalls eine Hochstaudenflur zu entwickeln.</p> <p>Die Pflege der Hochstaudenfluren hat durch eine abschnittsweise Mahd alle 5 – 10 Jahre ab 01.10. zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	
5.1-23	<p>In das NSG einbezogene Acker- und Ruderalflächen nördlich des Kusenweges westlich der Windwehe</p> <p>Flurstücke: HE/8/272, 546</p> <p>Die Acker- und Ruderalflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in Extensivgrünland umzuwandeln. Die Pflege der Flächen hat durch jährlich zweimalige Mahd, 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09. zu erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal</p>
5.1-24	<p>In das NSG einbezogene Acker- und Grünlandflächen zwischen Kusenweg und Salzufler Straße</p> <p>Flurstücke: BH/2/53, 134, 135, 322, 450</p> <p>Die Acker- und Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungsmittel-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Pflege der Flächen hat durch jährlich zweimalige Mahd, 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09. zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.	
5.1-25	Grünland nördlich der Windwehe im Bereich "Alter Hof" und "Hanfeld" Flurstücke: BH/2/134, 450 Die Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu extensivieren und durch eine einmal jährliche Mahd ab 15.07. als einschürige Wiese zu entwickeln. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal
5.1-26	Grünland und Ackerflächen östlich "Hegerbäumers Feld" und südlich und östlich des Bereiches "Bruch" Flurstücke: BH/2/53; HE/8/558, 559, 983, 984 Die Grün- und Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu naturnahen Gehölzbeständen durch natürliche Sukzession zu entwickeln.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal
5.1-27	Ackerfläche östlich der Borriesstraße, nördlich der Salzufler Straße Flurstück: BH/2/26,206 Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter unmittel-	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bar entlang des Baches in einer Breite von 10 m zu einer Hochstaudenflur und südlich daran anschließend in einer Breite von 10 m zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p> <p>Die Pflege der Hochstauden hat durch eine abschnittsweise Mahd alle 6 - 10 Jahre ab 01.10. zu erfolgen. Die Pflege des Extensivgrünland hat durch jährlich zweimalige Mahd 1. Mahd ab 15.06, 2. Mahd ab 15.09. zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	
5.1-28	<p>Ackerfläche südlich der Salzufler Straße entlang der Westseite der Windwehe</p> <p>Flurstück: BH/4/17</p> <p>Die Ackerfläche ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in Extensivgrünland umzuwandeln. Die Pflege hat durch jährlich zweimalige Mahd 1. Mahd ab 15.06, 2. Mahd ab 15.09. zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal</p>
5.1-29	<p>Windweheniederung im Einmündungsbereich des Winkelsieks</p> <p>Flurstück: BH/4/31</p> <p>Der Bodenaushub, der bei der Anlage des Kleingewässers angefallen ist und im Talbereich abgelagert wurde, ist zu beseitigen und der Niederungscharakter wieder herzustellen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal</p>
5.1-30	<p>Windweheniederung westlich des Laßheider Weges</p> <p>Flurstück: BH/4/30</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>siehe auch Pflege- und Entwicklungs-</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Entwässerungsgräben sind aufzustauen oder an den hierfür notwendigen Stellen mit bindigem Bodenmaterial zu verfüllen.	plan Windwehetal Dadurch soll eine stärkere Vernässung der Flächen erreicht werden. Die Maßnahme soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde erfolgen.
5.1-31	In das NSG einbezogene Ackerflächen am Windwehetal südlich des Weges "Diekbreede" und im Bereich "Windelsiek" Flurstücke: BH/4/30; UB/1/15, 117 Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Pflege hat durch eine abschnittsweise Mahd alle 6 - 10 Jahre ab Oktober zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1.4 siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal
5.1-32	Ackerflächen entlang der Windwehe östlich "Lübberthof" Flurstücke: UB/1/15, 117 Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in Extensivgrünland umzuwandeln. Die Pflege des Grünlands hat durch Mahd oder Beweidung zu erfolgen. 3-schürige Mähwiese für die Dauer von 3 - 5 Jahren, 1. Mahd ab 15.05., 2. Mahd ab 15.07., 3. Mahd ab 15.09. Anschließend Wiesennutzung mit 1. Mahd ab 15. Mai, 2. Mahd ab 15. September oder Weidenutzung vom 15. März bis 15. Juni Auftrieb mit max. 2	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 siehe auch Pflege- und Entwicklungsplan Windwehetal

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Tieren/ha danach max. 3 Großvieheinheiten/ha; Nutzung nur in Standweide.	
5.1-33	Brönninghauser Bachtal, nördlich des Hauses "Bentruperheider Weg" Nr. 81 Flurstücke: BH/4/2, 151, 152, 150, 148, 147, 126, 125, 146, 149 Innerhalb des Grünlandes sind mindestens zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 200 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-34	Wald südlich der Straße "Rote Erde" Flurstück: OL/1/151 Die Abfallablagerungen im Bereich des Waldes sind zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-35	Stieghorster Bachtal südlich der Straße "Heeper Holz" Flurstück: OL/3/1289 Innerhalb des Grünlandes sind mindestens zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-36	Baderbachniederung südlich Meyer zu Heepen Flurstück: HE/4/85 Der Mittelwasserspiegel des Baderbaches ist durch Einbauen von Sohl-schwellen anzuheben.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Hierdurch soll eine natürliche Vernäsung bzw. Überflutung der Auenbereiche bei Hochwasser erzielt werden, wie diese früher ständig erfolgte.
5.1-36a	Kleingewässer im Zusammenfluss von Lutter und Baderbach Flurstück: BI/64/863 Die vier Kleingewässer sind durch	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.	
5.1-37	Waldbereich westlich des Baderbachweges Flurstücke: HE/4/86, 221 Die Tümpel im Wald sind zu entschlammen und als Amphibien- und Libellenlebensräume zu entwickeln.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-38	Waldbereiche westlich des Baderbachweges Flurstück: HE/4/221 Die Müll- und Unratablagerungen in den Bombentrichtern sind ordnungsgemäß zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-39	Bröninghauser Bachtal, nördlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 85 Flurstücke: OL/1/135, 139, 138, 136, 137; BH/5/1, 145, 144, 143, 142, 141; BH/4/2, 153, 151 mindestens fünf naturnahe Kleingewässer von je ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-40	Oldentruper Bachniederung westlich des Hofes Niedermeyer Flurstück: OL/1/110 Innerhalb des Grünlandes sind zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-41	Stieghorster Bach südlich der Straße Heeper Holz	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: OL/3/3, 4, 1289 tlw.; HE/1/827 tlw.; HE/1/80 tlw.; OL/3/432 tlw., 1289 tlw.</p> <p>Der in Bongossi und Betonplatten gefasste bzw. verrohrte Bachabschnitt ist naturnah gem. Ziffer 5.1 zu gestalten und zu entwickeln.</p>	
5.1-42	<p>Grünland an der Straße Am Wiehagen</p> <p>Flurstück: BF/63/1845</p> <p>Das Grünland ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in Extensivgrünland umzuwandeln. Die Pflege der Fläche hat durch ein- bis zweimalige Mahd oder durch Beweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten/ha. zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9
5.1-43	<p>Wald nordöstlich der Hörster Straße, südlich der Dingerdisser Straße.</p> <p>Flurstück: UB/3/493</p> <p>Die Abfallablagerungen im Wald sind zu beseitigen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.1-43a	<p>Kleingewässer im Waldstück östlich der Autobahn A2 am Schmetterlingsweg</p> <p>Flurstück: OL/2/625</p> <p>Die Kleingewässer sind durch Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass sie sich insbesondere zu Amphibien- und Libellenlebensräumen entwickeln.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-44	<p>Frordisser Bachtal, östlich der "Hörster Straße"</p> <p>Flurstücke: UB/3/493; HI/1/143</p> <p>Innerhalb des Grünlandes sind mindestens zwei naturnahe Kleingewässer von je ca. 100 qm gem. Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.1-45	<p>Frordisser Bachtal nördlich des Umspannwerkes</p> <p>Flurstücke: UB/3/363, 366 tlw., 367 tlw., 369, 370 tlw., 601 tlw., 607 tlw., 608 tlw., 609 tlw., 611 tlw., 612 tlw.</p> <p>Der Bachabschnitt, der auf ca. 300 m in einem künstlichen Betonbett verläuft, ist gem. Ziffer 5.1 zu gestalten und zu entwickeln.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme liegt im Schutzbereich der 220 kV-Leitung Lippborg-Bielefeld.</p>
5.1-46	<p>Linnenbach nördlich der Bahnlinie</p> <p>Flurstücke: UB/3/689, 370 tlw., 374 tlw., 373 tlw., 372 tlw.</p> <p>Der verrohrte Bachabschnitt ist offenzulegen und gem. Ziffer 5.1 naturnah zu gestalten und zu entwickeln.</p>	
5.1-47	<p>Linnenbachsiek, nordwestlich des Hauses "Linnenfeld" Nr. 1</p> <p>Flurstück: UB/5/1290</p> <p>Innerhalb des Grünlandes ist ein naturnahes Kleingewässer von ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	
5.1-48	<p>Zufluss 28.04. des Dingerdisser Baches nördlich der Bahnlinie</p> <p>Flurstücke: UB/4/70 tlw., 633 tlw.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Der innerhalb des Grünlandes verrohrte Bachabschnitt ist offen zu legen und gem. Ziffer 5.1 naturnah zu gestalten und zu entwickeln.	
5.1-49	Entfällt, da aufgegangen in Festsetzung Ziffer 5.3-65	
5.1-50	Ehemalige Mergelkuhle ca. 200 m östlich des Hauses Oerlinghauser Straße Nr. 171 Flurstück: LG/6/292	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6
	Der in der Senke abgelagerte Boden, Bauschutt und die landwirtschaftlichen Abfälle sind zu beseitigen.	
5.1-51	Ehemalige Mergelkuhle ca. 400 m nördlich des Hauses Oerlinghauser Straße Nr. 163 Flurstück: UB/5/437	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6
	Aus der temporär wasserführenden Mergelkuhle ist der Müll zu beseitigen.	
5.1-52	Forellenbach südlich der "Lämershagener Straße" Flurstücke: LG/6/430, 758, 348, 81, 347, 752, 436	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Der Forellenbach und der Bach 25.04 sind offenzulegen und naturnah zu gestalten und zu entwickeln, sowie die offenen Gewässerabschnitte auf den Flurstücken gem. Ziffer 5.1 naturnah zu entwickeln.	Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlasten B 32, B 385, B 411, H 529.
5.1-52a	Tümpel im Verlauf eines temporären Bachlaufes in Höhe der Lämmershagener Straße Nr.35 Flurstück: LG/6/757	
	Der Tümpel ist durch Umgestaltungs-	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	und Entwicklungsmaßnahmen so herzurichten, dass er sich insbesondere als Amphibien- und Libellenlebensraum entwickelt.	
5.1-53	Steinbruch westlich des Hauses "Ubbedisser Berg" Nr. 70 Flurstück: LG/7/88 Der Müll und die Abfallablagerungen sind zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.1-54	Mühlenbach südlich Meyer zu Selhausen Flurstücke: LG/8/22, 84 Die künstlichen Gewässeraufstauungen sind zu beseitigen und der Wasserlauf ist wieder naturnah zu gestalten.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8
5.1-55	In das NSG einbezogene landwirtschaftliche Flächen am Mühlenbach Flurstück: LG/8/22 Die stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen sind unter Verzicht der Anwendungen bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu einer Hochstaudenflur zu entwickeln. Die Pflege hat durch eine abschnittsweise Mahd alle 5 - 10 Jahre ab 01.10. zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8
5.1-56	Rottbach südlich des Hofes Meyer zu Selhausen Flurstück: LG/8/20 Der Bach ist offenzulegen und gem. Ziffer 5.1 naturnah zu gestalten und zu entwickeln.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-56a	<p>Fischteiche „Meyer zu Selhausen“</p> <p>Flurstück: LG/8/20</p> <p>Umwandlung von 5 Fischteichen nördlich der Hofstelle Meyer zu Selhausen in Artenschutzgewässer.</p> <p>Die Gewässer sind mit Tief- und insbesondere an südexponierten Stellen mit Flachwasserzonen sowie mit einer möglichst langgezogenen und vielgestaltigen Uferlinie anzulegen. Nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze am Gewässer oder in dessen Umfeld sind zu beseitigen.</p> <p>Die fischereiliche Nutzung wird aufgegeben.</p> <p>Bei der Umwandlung sind die Teiche abzulassen und abzufischen. In der Regel vorhandener Faulschlamm ist zu beseitigen. Überschüssiger Boden sowie der entnommene Schlamm sind abzutransportieren.</p>	<p>Aufgrund fischereilicher Nutzung und strukturarmer Ufergestaltung bieten die Fischteiche nur sehr wenigen an Stillgewässern gebundenen, heimischen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.</p>
5.1-57	<p>In das NSG einbezogene landwirtschaftliche Flächen am Rottbach</p> <p>Flurstück: LG/8/21</p> <p>Die stillgelegten landwirtschaftlichen Flächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in Extensivgrünland umzuwandeln und durch Beweidung bzw. ein- bis zweimal jährliche Mahd bei gleichzeitiger Beseitigung des Mähgutes zu pflegen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p>
5.1-58	<p>In das NSG einbezogene Ackerflächen im Bereich nördlich und westlich des Baches süd-östlich "Riewe Egge"</p> <p>Flurstücke: LG/9/9, 10</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Die Maßnahme dient dem Schutz des</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Pflege der Hochstaudenflur hat durch eine abschnittsweise Mahd alle 5 - 10 Jahre ab 01.10. zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</p>	<p>Lebensraumes "Wasser" vor direktem Schadstoffeintrag von den unmittelbar angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>
5.1-59	<p>Landwirtschaftliche Flächen südlich "Stiller Friede"</p> <p>Flurstücke: BF/60/284, 285, 292, 575</p> <p>Die Acker- und Grünlandflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln.</p> <p>Die Pflege der Flächen hat durch jährlich ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung mit nicht mehr als 2 GV/ha zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p>
5.1-60	<p>Bachlauf nördlich der Zufahrt Jagdweg 114 a</p> <p>Flurstücke: BF/60/31,335</p> <p>Die verlandeten ehemaligen kleinen Teiche sind von Hand unter Schonung der Wasserpflanzen so aufzuweiten und zu entwickeln, dass mindestens 5 kleine Wasserflächen von max. 1 qm Fläche entstehen, die direkte Verbindung mit dem fließenden Quellbach besitzen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7</p>
5.1-60a	<p>Artenschutzgewässer „Selhausenstraße“</p> <p>Flurstücke: BF/60/848;</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	LG/9/35, 36	
	<p>Gewässeroptimierung an 3 Kleingewässern östlich der Hofstelle Pollmann und nördlich der Hofstelle Sielemann.</p> <p>Die Kleingewässer sind durch regelmäßige Entschlammung langfristig und durch Befischung zu optimieren. Vorhandene Ufergehölze sind abschnittsweise in ca. 10jährigem Turnus auf den Stock zu setzen und das Schnittgut abzutransportieren.</p> <p>Der entnommene Schlamm ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	
5.1-61	<p>In das NSG einbezogene Acker- und Grünlandflächen</p> <p>Flurstücke: BF/60/532 (Ackerfläche) BF/60/17, 31, 32, 35, 36, 532 (Grünland)</p> <p>Die Flächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünger-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die Pflege der Flächen hat durch jährlich ein- bis zweimalige Mahd oder Beweidung mit nicht mehr als 2 GV/ha zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7
5.1-62	<p>In das NSG einbezogene Ackerflächen südlich bzw. östlich Daudeshove</p> <p>Flurstücke: BF/60/17, 36, 532</p> <p>Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünger-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Pflege-</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ge hat durch eine abschnittsweise Mahd alle 5 - 10 Jahre ab 01.10. zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.	
5.1-63	Kerbtalbereich nordwestlich der Gebäude Jagdweg 114 a Flurstück: BF/60/17 Das Kleingewässer im nordwestlichen Bereich des Kerbtals ist zu entschlammen und als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten zu entwickeln.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7
5.1-64	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-65	Entfällt, da umgesetzt	
5.1-66	Entfällt	
5.1-67	Lonnerbachtal nördlich der "Wasserkühle" Flurstück: BF/68/199 In der Brachfläche sind zwei Kleingewässer von je ca. 100 qm Größe gem. Ziffer 5.1 anzulegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.1-67a	Artenschutzgewässer „Am Kantensiekbach“ Flurstücke: BF/68/235, 236 Das Kleingewässer ist durch regelmäßige Entschlammung als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu optimieren. Vorhandene Ufergehölze sind abschnittsweise in ca. 10jährigem Turnus auf den Stock zu setzen. Schnittgut ist abzutransportieren. Überschüssiger Boden sowie der entnommene Schlamm sind zu entsorgen.	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-67b	<p>Artenschutzgewässer „Brands Busch“</p> <p>Flurstück: BF/68/300</p> <p>Das Kleingewässer ist durch Befischung, Abflachen von Uferbereichen, Entnahme von Ufergehölzen und partieller Entschlammung als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu optimieren.</p> <p>Schnittgut ist abzutransportieren.</p> <p>Der entnommene Schlamm ist zu entsorgen.</p>	
5.1-68	<p>Kerchauenbereich südlich des Straßeneinmündungsbereiches Quellenhofweg/ Bohnenbachweg</p> <p>In der Brachfläche auf dem Grundstück GA/9/95 ist ein Kleingewässer von ca. 200 qm Größe gemäß Ziffer 5.1 anzulegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.1-68a	<p>Artenschutzgewässer „Am Kerbach“</p> <p>Flurstücke:</p> <p>Gewässer 1 - GA/9/95;</p> <p>Gewässer 2 - GA/9/102;</p> <p>Gewässer 3 - GA/9/102;</p> <p>Gewässer 4 - GA/9/49, 85</p> <p>Gewässeroptimierung an 4 Staugewässern am Zulauf zum Kerbach (Gewässernummer 21.12.01.03)</p> <p>- Die Kleingewässer sind durch Entschlammung, Abflachen von Uferbereichen, Entnahme von Ufergehölzen und zum Teil durch Befischung als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu optimieren.</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>- Die Kleingewässer sind im Nebenschluss zu führen, so dass durchgängige Fließgewässerstrecken wiederhergestellt werden.</p> <p>Schnittgut ist abzutransportieren.</p> <p>Überschüssiger Boden sowie der entnommene Schlamm sind zu entsorgen.</p>	
5.1-68b	<p>Artenschutzgewässer „Am Lindenhof“</p> <p>Flurstücke: GA/8/221; /9/110</p> <p>Gewässeroptimierung an zwei Kleingewässern nördlich und südlich des Lindenhofes.</p> <p>Die Kleingewässer sind durch regelmäßige Entschlammung und durch Befischung als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu optimieren. Vorhandene Ufergehölze sind abschnittsweise in ca. 10jährigem Turnus auf den Stock zu setzen und das Schnittgut ist abzutransportieren.</p> <p>Der entnommene Schlamm ist zu entsorgen.</p>	
5.1-68c	<p>Amphibienschutzanlage „Quellenhofweg“</p> <p>Flurstücke: GA/8/54, 251; /9/22, 37, 110, 109; /12/122, 134</p> <p>Fertigstellung der in Teilstrecken vorhandenen dauerhaften Amphibienschutzanlage durch Einbau von Leitsteinen, Einfallschächten im Bereich der zwei Zufahrten und Tunnelelementen auf einer Länge von ca. 100 m.</p>	<p>Ziel der Festsetzung ist es, den Amphibien eine gefahrlose Wanderung zwischen ihren Lebensräumen beidseitig des Quellenhofweges durch Unterquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.</p>
5.1-68d	<p>Artenschutzgewässer „Am Bohnen-</p>	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bach“</p> <p>Flurstücke:</p> <p>Gewässer 1 - GA/12/98;</p> <p>Gewässer 2 - GA/12/147, 149;</p> <p>Gewässer 3 - GA/12/141, 144, 152;</p> <p>Gewässer 4 - GA/12/141, 151, 218</p> <p>Gewässeroptimierung an je zwei Staugewässern an zwei Zuläufen zum Bohnenbach (Gewässernummern 21.12 und 21.12.03)</p> <p>- Die Kleingewässer sind durch Abfischung, Abflachen von Uferbereichen und Entnahme von Ufergehölzen und partieller Entschlammung als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu optimieren.</p> <p>- Die Kleingewässer sind im Nebenschluss zu legen, so dass durchgängige Fließgewässerstrecken wiederhergestellt werden. Fischereiliche Nutzung sowie Besatzmaßnahmen sind auszuschließen.</p> <p>Schnittgut ist abzutransportieren.</p> <p>Überschüssiger Boden sowie der entnommene Schlamm sind zu entsorgen.</p>	
5.1-69	<p>Bohnenbachtal südlich der Straße "Karl-Siebold-Weg"</p> <p>Flurstücke: GA/4/22</p> <p>Der Bohnenbach und der Rückhalte- raum sind naturnah zu gestalten und zu entwickeln, Entfernung des Beton- bettes und seitlicher Einleitung, Ent- fernung der Verrohrung im westlichen Teil, Pflege des Grünlandes durch</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-70	<p>Beweidung oder ein- bis zweimal jährliche Mahd und Anlage von Bepflanzungen.</p> <p>Waldflächen im NSG "Großer Bruch am Wellbach" westlich und östlich des Sattelmeyerweges</p> <p>Flurstücke: BF/55/102, 103, 125, 435, 991</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-1.</p>
5.1-71	<p>Waldflächen im NSG "Großer Bruch am Wellbach" westlich und östlich des Sattelmeyerweges</p> <p>Flurstücke: BF/55/102, 103, 125, 435, 991</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß §</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		25 LG Ziffer 4.2-2, 4.2-3, 4.3-1, § 26 LG Ziffer 5.1-70, 5.1-72, 5.2-26 bis 5.2-28
5.1-72	<p>Wald östlich des "Sattelmeyerweges" sowie südwestlich des Hofes Sattel- meyer Weg Nr. 1</p> <p>Flurstücke: BF/55/103, 125</p> <p>An allen mit Wasser gefüllten Bom- bentrichtern ist die Belichtung der Tümpel durch eine Bestandeslichtung an den Südseiten zu verbessern.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1</p> <p>Die Mehrzahl der zu fördernden Tier- und Pflanzenarten haben ihre Wohn- und Lebensraumschwerpunkte im Be- reich besonnter bzw. teilweise son- nenbeschienener Gewässertypen, welche in der Regel eine hohe De- ckung der Schwimm- und Tauchpflan- zenvegetation aufweisen. Damit sich eine Krautflora im Uferbereich entwi- ckeln kann, ist es notwendig, einzelne Gehölze, die über die Wasserfläche ragen, herauszuschlagen, um die Min- destlichtmenge für eine Krautfloraent- wicklung zu garantieren.</p> <p>Die Bestandslichtung erfolgt in Ab- stimmung mit der Unteren Forstbehör- de.</p>
5.1-73	<p>Waldflächen im NSG "Eichen- Hainbuchenwald am Hövingsfeld"</p> <p>Flurstücke: BH/1/9, 16, 19, 136, 137, 169, 170, 175, 194, 197, 198, 206</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbe- wirtschaftung ist insbesondere ge- kennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Be- stände, zur Regulierung der Lichtver- hältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjün- gung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung aus- bleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3- 2</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Entnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	
5.1-74	<p>Waldflächen im NSG "Eichen-Hainbuchenwald am Hövingsfeld"</p> <p>Flurstücke: BH/1/9, 16, 19, 136, 137, 169, 170, 175, 194, 197, 198, 206</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-4, 4.2-5, 4.3-2, § 26 LG Ziffer 5.1-73, 5.2-31</p>
5.1-75	<p>Waldflächen des NSG "Töpker Teich"</p> <p>Flurstücke: AL/4/558, 678, 679; HE/9/12, 69, 70, 74</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Bewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Entnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verbo-</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-3</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.	
5.1-76	Waldflächen im NSG "Töpker Teich" Flurstücke: AL/4/558, 678, 679; HE/9/12, 69, 70, 74 In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3 Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-71, 4.3-3, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-75
5.1-77	Wald südöstlich des Kusenweges östlich und westlich der Autobahn 2 Flurstücke: BH/1/447 An den 6 Tümpeln ist die Belichtung der Tümpel durch eine Bestandeslichtung an den Südseiten zu verbessern.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Mehrzahl der zu fördernden Tier- und Pflanzenarten haben ihre Wohn- und Lebensraumschwerpunkte im Bereich besonnter bzw. teilweise sonnenbeschienener Gewässertypen, welche in der Regel eine hohe Deckung der Schwimm- und Tauchpflanzenv egetation aufweisen. Damit sich eine Krautflora im Uferbereich entwickeln kann, ist es notwendig, einzelne Gehölze, die über die Wasserfläche ragen, herauszuschlagen, um die Mindestlichtmenge für eine Krautfloraentwicklung zu garantieren. Die Bestandslichtung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.
5.1-78	Ufergehölze im NSG "Windweheniederung" südlich der Einmündung des Oldentruper Baches. Flurstücke: HE/8/272; HE/9/73	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 Siehe auch Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-9

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nach dem Umbau der Fichtenbestände in Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation sind die Ufergehölze nach Erfordernis abschnittsweise auf den Stock zu setzen um einen Sicherheitsabstand der Bestockung zur 220 KV-Leitung zu gewährleisten und um eine Überalterung der Bestände zu verhindern.</p>	
5.1-79	<p>Waldflächen im NSG "Windweheniederung"</p> <p>Flurstücke: HE/8/ 564, 983; BH/2/ 53, 135, 322, 433, 435, 441, 443, 454, 474, 476, 495, 496, 500, 501; BH/4/ 17, 30, 31; UB/1/ 12, 15, 117</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Entnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-4</p>
5.1-80	<p>Waldflächen im NSG "Windweheniederung"</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: HE/8/564, 983; BH/2/53, 135, 322, 433, 435, 441, 443, 454, 474, 476, 495, 496, 500, 501; BH/4/17, 30, 31; UB/1/12, 15, 117</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-9 bis 4.2-11, 4.3-4, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-79</p>
5.1-81	<p>Waldbereiche westlich des Baderbachweges</p> <p>Flurstücke: HE/4/86, 221</p> <p>An allen Tümpeln und Bombentrichtern ist die Belichtung der Kleingewässer durch eine Bestandeslichtung an den Südseiten zu verbessern.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Mehrzahl der zu fördernden Tier- und Pflanzenarten haben ihre Wohn- und Lebensraumschwerpunkte im Bereich besonnter bzw. teilweise sonnenbeschienener Gewässertypen, welche in der Regel eine hohe Deckung der Schwimm- und Tauchpflanzenv egetation aufweisen. Damit sich eine Krautflora im Uferbereich entwickeln kann, ist es notwendig, einzelne Gehölze, die über die Wasserfläche ragen, herauszuschlagen, um die Mindestlichtmenge für eine Krautfloraentwicklung zu garantieren.</p> <p>Die Bestandeslichtung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.</p>
5.1-82	<p>Waldflächen im NSG "Auf dem Kort"</p> <p>Flurstücke: BF/63/220, 751, 1518, 1567, 1568, 1570, 1571, 1573, 1574, 1576, 1655, 1646, 1657, 1845</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtver-</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-7</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>hältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Entnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	
5.1-83	<p>Waldflächen im NSG "Auf dem Kort"</p> <p>Flurstücke: BF/63/220, 751, 1518, 1567, 1568, 1570, 1571, 1573, 1574, 1576, 1655, 1656, 1657, 1845</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-19 bis 4.2-21, 4.3-7, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-82</p>
5.1-84	<p>Waldflächen im NSG "Feuchtgebiet bei Meyer zu Stieghorst"</p> <p>Flurstücke: BF/58/1679, 1760; OL/3/1304, 1309, 1395</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-5</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-8</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Entnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	
5.1-85	<p>Waldflächen im NSG "Ubbedisser Berg"</p> <p>Flurstücke: LG/6/ 141, 292, 722; LG/7/49; UB/5/437; UB/4/237, 307, 308, 708, 93</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 Ziffer 4.3-9</p>
5.1-86	<p>Waldflächen im NSG "Ubbedisser</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Berg"</p> <p>Flurstücke: LG/6/141, 292, 722; LG/7/49; UB/5/437; UB/4/237, 307, 308, 931</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-26, 4.3-9, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-85</p>
5.1-87	<p>Weihnachtsbaumkultur und Nadelwaldflächen am Ubbedisser Berg</p> <p>Flurstücke: LG/6/100, 782</p> <p>Die Weihnachtsbaumkultur und die Fichtenreinbestände sind zu beseitigen und die Flächen sind anschließend zu Kalkhalbtrockenrasen zu entwickeln und entsprechend Ziffer 5.1-49 bis 5.3-65 zu pflegen.</p> <p>Mit dieser Maßnahme darf jedoch erst begonnen werden, wenn im Stadtgebiet eine Ersatzaufforstung von mind. 1,30 ha tatsächlich durchgeführt ist.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6</p> <p>Bei der Weihnachtsbaumkultur handelt es sich nicht um eine Waldfläche.</p>
5.1-88	<p>Laubwaldfläche im NSG "Ubbedisser Berg"</p> <p>Flurstücke: LG/6/100, 292</p> <p>Zur Vermeidung übermäßiger Beschattung des nördlich angrenzenden, zu entwickelnden Kalkhalbtrockenrasens ist die Laubwaldfläche mittelwaldartig zu bewirtschaften. Hierzu ist ein lockerer Oberstand aus einzelnen durchgewachsenen Laubbäumen heranzuziehen und im Folgenden nachhaltig zu bewirtschaften. Der Unterstand ist abschnittsweise auf den Stock zu setzen (je Maßnahme 1/3 der Fläche).</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6</p> <p>Siehe auch Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-26</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der Turnus der Eingriffe wird bestimmt durch die zunehmende Beschattung der nördlich angrenzenden Fläche.</p> <p>Mit dieser Maßnahme darf jedoch erst begonnen werden, wenn die Umwandlung der Nadelwaldflächen gemäß Ziffer 5.1-87 durchgeführt ist.</p>	<p>Die Zeitpunkte der Eingriffe werden zwischen Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam festgelegt.</p>
5.1-89	<p>Steinbruch westlich des Hauses "Ubedisser Berg" Nr. 70</p> <p>Flurstücke: LG/7/88</p> <p>Am Südrand des Steinbruches ist der Gehölzbestand auszulichten.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p> <p>Die Maßnahme dient insbesondere der besseren Belichtung der Bodenvegetation im Steinbruch. Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.</p>
5.1-90	<p>Waldflächen im "Unteren Quellbereich des Mühlenbaches"</p> <p>Flurstück: LG/8/20</p> <p>Der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten der Quelle-, Bach- und Feuchtbereiche ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Sonderstandorte zu nehmen.</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-10</p>
5.1-91	<p>Waldfläche im Bereich "Unterer Quellbereich des Mühlenbaches"</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: LG/8/20</p> <p>In dem Waldbestand sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde und Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-27, 4.3-10, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-90</p>
5.1-92	<p>Waldflächen im Bereich des "Mühlenbaches (Forst Meyer zu Selhausen)</p> <p>Flurstücke: LG/8/22, 26, 40, 41, 42, 49, 81, 83</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten der Quelle-, Bach- und Feuchtbereiche ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Sonderstandorte zu nehmen.</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-11</p>
5.1-93	<p>Waldflächen im Bereich des Mühlenbaches (Forst Meyer zu Selhausen)</p> <p>Flurstücke: LG/8/22, 26, 40, 41, 42, 49, 81, 83, 84</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Eigentümer, Unterer Forstbehörde, unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-28, 4.2-29, 4.3-11, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-92</p>
5.1-94	<p>Waldflächen im Bereich "Rottbach und Quellnischen"</p> <p>Flurstücke: LG/8/21, 22; LG/9/30</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten der Quelle-, Bach- und Feuchtbereiche ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Sonderstandorte zu nehmen.</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-12</p>
5.1-95	<p>Waldflächen im Bereich "Rottbach und Quellnischen"</p> <p>Flurstücke: LG/8/21, 22; LG/9/30</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde, Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hiebsreife hinaus zu erhalten.	der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-31, 4.2-32, 4.2-33, 4.3-12, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-94
5.1-96	Waldfläche am "Bach an der Hausstelle" Flurstück: LG/9/30 Der Waldbestand ist naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten der Quelle-, Bach- und Feuchtbereiche ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Sonderstandorte zu nehmen. Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-13
5.1-97	Waldflächen am "Bach an der Hausstelle" Flurstück: LG/9/30 In dem Waldbestand sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde, Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-35, 4.2-36, 4.3-13,

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-96
5.1-98	<p>Waldflächen im Bereich der Bäche südöstlich "Riewe Egge"</p> <p>Flurstücke: LG/9/9, 10, 30</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten der Quell-, Bach- und Feuchtbereiche ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Sonderstandorte zu nehmen.</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-15</p>
5.1-99	<p>Waldflächen im Bereich der Bäche südöstlich "Riewe Egge"</p> <p>Flurstücke: LG/9/9, 10, 30</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde, unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-38, 4.2-33, 4.3-15, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-98</p>
5.1-100	<p>Waldflächen am "Bach südöstlich Stiller Friede"</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: BF/60/ 282, 283, 284, 285, 289, 291, 292; LG/9/ 8, 32</p> <p>Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung.</p> <p>Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen.</p> <p>Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.</p>	<p>Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten der Quell-, Bach- und Feuchtbereiche ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Sonderstandorte zu nehmen.</p> <p>Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-16</p>
5.1-101	<p>Waldflächen am "Bach südöstlich Stiller Friede"</p> <p>Flurstücke: BF/60/ 282, 283, 284, 285, 289, 291, 292; LG/9/ 8, 32</p> <p>In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8</p> <p>Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde, unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-40, 4.2-41, 4.3-16, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-100</p>
5.1-102	<p>Waldflächen im NSG "Ehemaliges Gipsabbaugebiet"</p> <p>Flurstücke: BF/60/ 17, 26, 36, 123,</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7</p> <p>Zur Erhaltung seltener Pflanzenarten</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	124, 125, 129, 139, 140 Die Waldbestände sind naturnah zu bewirtschaften. Naturnahe Waldbewirtschaftung ist insbesondere gekennzeichnet durch regelmäßige Durchforstungen zur Pflege der Bestände, zur Regulierung der Lichtverhältnisse und zur Förderung eines stufigen Bestandesaufbaus sowie zur Vorbereitung natürlicher Waldverjüngung. Sofern natürliche Verjüngung ausbleibt, hat die Wiederaufforstung durch Pflanzung oder Saat zu erfolgen. Die Endnutzung ist möglichst einzelstammweise nach betriebs- und standortsabhängigen Zielstärken durchzuführen. Kahlhiebe sind verboten. Vorhandene reine Nadelholzbestände sollten vorzugsweise durch Voranbau in Laubwald umgewandelt werden.	auf nährstoffreichen Standorten in der näheren Umgebung des ehemaligen Steinbruchs ist bei der forstlichen Bewirtschaftung vor allem in der Vegetationszeit besondere Rücksicht auf diese Bereiche zu nehmen. Zum Verbot des Kahlhiebes siehe Festsetzung gemäß § 25 LG Ziffer 4.3-18
5.1-103	Waldflächen im NSG "Ehemaliges Gipsabbaugebiet" Flurstücke: BF/60/17, 26, 36, 123, 124, 125, 129, 139, 140 In den Waldbeständen sind Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu erhalten.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7 Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, Unterer Forstbehörde, Unterer Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Hierbei sind Belange der Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Siehe auch Festsetzungen gemäß § 25 LG Ziffer 4.2-43, 4.2-44, 4.3-18, gemäß § 26 LG Ziffer 5.1-102, 5.1-104
5.1-104	Kerbtalbereich nordwestlich des Gebäudes Jagdweg 114 a Flurstücke: BF/60/17 (Tümpel); BF/60/17, 26, 139 (Waldbereiche)	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7 Die Bestandslichtung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	An dem Tümpel ist die Belichtung durch eine Bestandslichtung des Waldbereiches zu verbessern.	
5.1-105	<p>Elsbeervorkommen an der Ottenkampegge</p> <p>Flurstücke: BW/9/122</p> <p>Das Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) ist durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen.</p> <p>Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, kann das Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Bereits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-10
5.1-106	<p>Elsbeervorkommen an der Siegenegge</p> <p>Flurstücke: BW/8/257, 487</p> <p>Die Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) sind durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürli-</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-10

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>chen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen.</p> <p>Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, können die Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Bereits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).</p>	
5.1-107	<p>Elsbeervorkommen auf dem Lönkertberg</p> <p>Flurstücke: BW/4/234, 538</p> <p>Die Elsbeervorkommen (<i>Sorbus torminalis</i>) sind durch Freistellung von konkurrierenden Bäumen zu sichern. Zur dauerhaften Erhaltung und Vergrößerung des Vorkommens, einschließlich der begleitenden wärmeliebenden Bodenvegetation, sind außerdem waldbauliche Maßnahmen zur natürlichen Verjüngung (generativ oder über Wurzelbrut) bzw. regelmäßige Durchforstungen zur Regulierung der Lichtverhältnisse einzuleiten bzw. weiterzuführen. Hierbei sind zu weitgehende Lichtstellungen mit der Tendenz zu einer Kahlschlagsituation auszuschließen.</p> <p>Sofern eine natürliche Verjüngung nicht gelingt, können die Vorkommen auch künstlich - möglichst durch Verwendung von autochthonem Pflanz- oder Saatgut - verjüngt werden. Bereits vorhandene Verjüngung ist gegen Wildverbiss zu schützen (z. B. durch Kleingatter).</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-10
5.1-107a	Mittelwaldfläche am Frölenberg	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-10

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.1 **Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: BW/9/34, 35, 36, 37</p> <p>Die 3,6 ha große Waldfläche ist mittelwaldartig zu bewirtschaften. Alle 2 Jahre sind jeweils 2000 qm auf den Stock zu setzen.</p> <p>Die Umtriebszeit beträgt 36 Jahre.</p> <p>Die Überhälter sind bei Hiebsreife zu nutzen.</p>	
5.1-108	<p>Aßbachniederung westlich des "Sattelmeyerweges"</p> <p>Flurstücke: BF/55/124, 435</p> <p>Die Ackerflächen sind unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in krautartenreiches feuchtes Grünland umzuwandeln. Dazu ist ggf. der Verschluss von eventuell vorhandenen Dränagen, sofern die außerhalb liegenden Flächen dadurch nicht beeinträchtigt werden, erforderlich. Die Pflege der Flächen hat durch jährlich ein- bis zweimalige Mahd nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres bzw. durch Beweidung mit nicht mehr als 2 GV/ha zur selben Zeit erfolgen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</p> <p>Auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzten Flächen sind Gehölze nach Maßgabe der Ziffern 5.2-1 bis 5.2-106 zu pflanzen.</p> <p>Der Pflanzabstand beträgt in der Regel in der Reihe 75 cm und zwischen den Reihen 100 cm. Die Reihen sind gegeneinander versetzt anzuordnen.</p> <p>Die Krautstreifen außerhalb des Traufbereiches der sich entwickelnden Gehölze sind abschnittsweise im jährlichen Wechsel 1 mal zu mähen; das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>Für die Anpflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>I Stieleichen-Hainbuchenwald (artenreiche Ausprägung) höher gelegener Talauenbereiche</p> <p>Baumarten</p> <p>Feldahorn Spitzahorn</p>	<p>Für die Anpflanzungen sind soweit möglich Jungpflanzen oder Forstpflanzen geeigneter Herkunft im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. In der Regel 2 – 3 j. v. 80 bis 100. Vorhandener Bewuchs ist in die Neupflanzung mit einzubeziehen. Unter Freileitungen sollten überwiegend Straucharten und Bäume 2. Ordnung verwendet werden.</p> <p>Bei Pflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.</p> <p>An Fließgewässern sollte die erste Pflanzenreihe unmittelbar oberhalb der Mittelwasserstandslinie beginnen, sofern dieses aus hydraulischer und morphologischer Sicht möglich ist.</p> <p>Die bestehenden Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sind freizuhalten. Bei der Bepflanzung sind Dränaugen zu beachten.</p> <p>(Acer campestre) (Acer platanoides)</p>

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Feldulme	(Ulmus carpinifolia)
Bergulme	(Ulmus glabra)
Flatterulme	(Ulmus laevis)

Straucharten

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)
Aschweide	(Salix cinerea)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)

II Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwald der Kalksteinzüge des Osnings

Baumarten

Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Winterlinde (nicht im NSG 2.1-10)	(Tilia cordata)
Feldulme (nicht im NSG 2.1-10)	(Ulmus carpinifolia)
Bergulme	(Ulmus glabra)

Straucharten

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)

III Hainsimsen-Buchenwald des Sandsteinzuges und der lößüberdeckten Hänge des Teutoburger Waldes

Baumarten

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Sandbirke	(Betula pendula)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde (nicht im NSG 2.1-10)	(Tilia cordata)

Straucharten

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)

IV Bach-Erlen-Eschenwald der Talzonen des Ravensberger Hügellandes

Baumarten

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Sandbirke	(Betula pendula)
Moorbirke	(Betula pubescens)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)

Straucharten

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Hundsrose	(Rosa canina)
Aschweide	(Salix cinerea)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Allgemeine Regelungen
-

- V **Erlen-Bruchwald**
der nassen bis sehr feuchten Standorte der Bachauen

Baumarten

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Sandbirke	(Betula pendula)
Moorbirke	(Betula pubescens)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Straucharten

Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Ohrweide	(Salix aurita)
Aschweide	(Salix cinerea)
Lorbeerweide	(Salix pentandra)

- VI **Buchenmischwald**
des Lößhügellandes des Osning-Vorlandes sowie des Hügellandes der Herforder Liasmulde

Baumarten

Sandbirke	(Betula pendula)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Stieleiche	(Quercus robur)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde	(Tilia cordata)

Straucharten

Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Salweide	(Salix caprea)
Traubenholunder	(Sambucus racemosa)

An allen geeigneten Standorten kann zusätzlich die Eibe (*Taxus baccata*) sowie die Elsbeere (*Sorbus torminalis*) aus autochthonen Beständen für Pflanzmaßnahmen verwendet werden.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-1	<p>Bundesbahnlinie Bielefeld-Hannover, nordwestlich des Hauses "Herforder Straße" Nr. 625</p> <p>Flurstücke: BK/11/177, 198, 201, 203, 205, 1152, 1153</p> <p>Die gesamte südöstliche Böschung des Bahndammes ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste VI zu be- pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 900 m</p>	
5.2-2	<p>Talböschungen, zwischen nördlicher Stadtgrenze und Elsener Straße, öst- lich der Herforder Straße</p> <p>Flurstücke: BK/11/ 281, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 295, 296, 299, 300, 302, 303</p> <p>Die Böschungen sind einreihig mit Baumweiden mit einem Baumabstand von 10 m zueinander zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 600 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 60 Pflanzen</p>
5.2-3	<p>Siek nördlich "Großer Zuschlag"</p> <p>Flurstück: MI/2/1011</p> <p>Die nördliche Böschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 500 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.2-4	<p>Bachlauf westlich des Sieks, nördlich "Großer Zuschlag"</p> <p>Flurstücke: MI/2/132, 1011</p> <p>Entlang der Südseite des Wasserlau- fes sind einreihig Gehölze der Pflan- zenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 150 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 200 Pflanzen</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-5	<p>Siek nördlich "Großer Zuschlag"</p> <p>Flurstücke: MI/2/1011, 195</p> <p>Die südliche Böschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 150 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.2-6	<p>Johannisbachumflut zwischen "Herforder Straße" und Aa</p> <p>Flurstücke: MI/2/ 403, 405, 1457, 1460, 1463; BK/8/382, 383, 384, 385</p> <p>Beidseitig entlang des Gewässers sind jeweils zweireihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge der Nordseite 250 m, Südseite 400 m Gesamtbreite je Seite: 4 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.</p> <p>Gehölzbedarf ca. 870 Pflanzen</p>
5.2-7	<p>Siek, zwischen nördlicher Stadtgrenze und "Strunkheider Weg"</p> <p>Flurstücke: AL/5/684, 685</p> <p>Die westliche Siekböschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra).</p>
5.2-8	<p>Straße "Hellfeld", zwischen der Straße "Wolfsheide" und Altenhagener Straße"</p> <p>Flurstücke: AL/7/1, 3, 18</p> <p>Entlang der Westseite sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 400 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 535 Pflanzen</p>
5.2-9	<p>Wolfssiek nördlich der "Wolfsheide"</p> <p>Flurstück: AL/7/1</p>	<p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-Kv-Leitung</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Böschungen sind jeweils einreihig mit Gehölzen der Pflanzenlisten I und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Böschung ca. 100 m	Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra). Gehölzbedarf ca. 270 Pflanzen
5.2-10	Wolfsbach zwischen "Wolfsheide" und "Timmering" Flurstücke: AL/7/8, 7, 25, 11 Entlang der Westseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 250 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 335 Pflanzen
5.2-11	Vogelbach, westlich der Autobahn A 2 Flurstücke: AL/9/ 23, 24, 25, 40, 74, 78, 89, 90, 141 Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 350 m Gesamtbreite: 3,0 m Länge: 250 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 600 Pflanzen
5.2-12	Vogelbachbereich, nördlich der Häuser "Büsumer Straße" Nr. 31 - 47 Flurstücke: AL/9/ 23, 24,25, 27, 74, 90, 140, 141 Südlich, im Abstand von 85 m parallel zum Vogelbach, unmittelbar nördlich an die Grenze der vorgesehenen Erweiterung des Satzungsgebietes nach § 34 BauGB "Büsumer Straße" anschließend, sind fünfreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 300 m Gesamtbreite: 7,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 2000 Pflanzen
5.2-13	Vogelbachsiek, östlich der Straße "Hellfeld"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: AL/9/2, 4, 29, 30</p> <p>Die Böschungen an der Süd- und Nordseite sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Gesamtlänge: 570 m</p>	<p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra).</p>
5.2-14	<p>Vogelbach zwischen den Straßen "Hellfeld" und "Wolfsheide"</p> <p>Flurstücke: AL/9/2, 4, 29, 30, 38</p> <p>Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Die einzelnen Gehölze sind in einem Abstand von 2,5 m zueinander zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 200 m Gesamtbreite: je Seite 3,0 m.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra).</p> <p>Gehölzbedarf ca. 535 Pflanzen</p>
5.2-15	<p>Böschung südlich der "Büsumer Straße", östlich der Straße "Hellfeld"</p> <p>Flurstücke: AL/9/94; AL/12/1, 64</p> <p>Die Böschung ist zweireihig mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 250 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra).</p> <p>Gehölzbedarf ca. 670 Pflanzen</p>
5.2-16	<p>Straße "Hellfeld", zwischen Vogelbachquerung und "Büsumer Straße"</p> <p>Flurstücke: AL/9/31; AL/13/11</p> <p>Entlang der Westseite sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen.</p> <p>Pflanzstreifen: Länge 150 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 200 Pflanzen</p>
5.2-17	<p>Vogelbach in nordöstlicher Richtung vom Haus "Am Franzhof" Nr. 9 bis zu</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Querung der Straße	
	Flurstücke: AL/13/5, 6, 8, 9, 17	Gehölzbedarf ca. 1520 Pflanzen
	Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 570 m Gesamtbreite: je Seite 3,0 m	
5.2-18	"Brönninghauser Straße", südlich der "Kafkastraße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
	Flurstücke: AL/4/21, 252	Gehölzbedarf ca. 430 Pflanzen
	Entlang der Westseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 160 m Gesamtbreite: 4,0 m	
5.2-19	Vogelbach, südlich des Hauses "Altenhagener Straße" Nr. 223	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
	Flurstücke: AL/4/ 443, 444, 445, 446, 447	Bei der Bepflanzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 800 Pflanzen.
	Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 300 m, Gesamtbreite: 3,0 m	
5.2-20	"Altenhagener Straße", südlich der Einmündung der "Kafkastraße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
	Flurstücke: AL/4/445, 452, 453, 533	
	Böschungen entlang der Straße sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 250 m	
5.2-21	Schulbach zwischen "Altenhagener und Brönninghauser Straße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
	Flurstücke: AL/4/253, 252	Gehölzbedarf ca. 160 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Entlang der Südseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 120 m Gesamtbreite: 3,0 m	
5.2-22	Vogelbach nördlich des Hauses "Altenhagener Straße" Nr. 185 Flurstücke: AL/4/446, 535, 536, 537 Entlang der Südseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 100 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Bepflanzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 135 Pflanzen
5.2-23	Vogelbach, westlich der "Robert-Nacke-Straße" Flurstücke: AL/4/169, 170, 361, 446 Entlang der Südseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 150 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der Gasleitung 150 (Stadtwerke Bielefeld). Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast J 384. Gehölzbedarf ca. 200 Pflanzen
5.2-24	Siek, östlich des Hofes "Wiesenstraße" Nr. 53 Flurstücke: MI/3/46, 86, 134 Die Böschungen sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Gesamtlänge 550 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.2-25	Böschung im Bereich nördlich des Hauses "Herforder Straße" Nr. 375 a bis zum Haus "Talbrückenstraße" Nr. 192 a Flurstücke: BF/55/86, 102, 236, 1045 Die Böschung ist abschnittsweise flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die abschnittsweise Bepflanzung heißt, dass 45 m lange zu bepflanzen- de Abschnitte mit 15 m langen nicht zu beplantenden Abschnitten regelmäßig abwechseln.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflanzstreifen: Länge 970 m	
5.2-26	Eichen-Hainbuchenwald, süd-östlich des Hofes, "Sattelmeyerweg" Nr. 1 Flurstücke: BF/55/103, 124, 435 In den west- bzw. südwestlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes dreireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen, sofern keine natürliche Entwicklung möglich ist. Pflanzstreifen: Länge 270 m Gesamtbreite: 4,0 m	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1 Gehölzbedarf ca. 1050 Pflanzen
5.2-27	Eichen-Hainbuchenwald westlich des Hofes "Sattelmeyerweg" Nr. 1 Flurstücke: BF/55/124, 125, 435 In den westlichen und südlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes dreireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen, sofern keine natürliche Entwicklung möglich ist. Pflanzstreifen: Länge 350 m Gesamtbreite: 4,0 m	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1 Gehölzbedarf ca. 1410 Pflanzen
5.2-28	Eichen-Hainbuchenwald südlich des Hofes "Sattelmeyerweg" Nr. 1 Flurstücke: BF/55/435, 785 In den westlichen und südlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes dreireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen, sofern keine natürliche Entwicklung möglich ist. Pflanzstreifen: Länge 400 m Gesamtbreite: 4,0 m	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1 Gehölzbedarf ca. 1600 Pflanzen
5.2-29	Wasserlauf, ca. 200 m südlich der Straßeneinmündung "Kusenweg/Vinner Straße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: BH/1/106</p> <p>Beidseitig entlang des Gewässers sind jeweils einreihig, Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen.</p> <p>Nordseite: Länge 300 m Gesamtbreite: 3,0 m Südseite: Länge 470 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra).</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1030 Pflanzen</p>
5.2-30	<p>Eichen-Hainbuchenwald nördlich bzw. östlich der Häuser "Hövingsfeld" Nr. 4 und 6</p> <p>Flurstück: BH/1/21</p> <p>In dem südlichen und westlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes dreireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen, sofern keine natürliche Entwicklung möglich ist.</p> <p>Pflanzstreifen: Länge 840 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2</p> <p>Gehölzbedarf ca. 3360 Pflanzen</p>
5.2-31	<p>Hövingsfeld südlich der Häuser Nr. 4 und 6</p> <p>Flurstücke: BH/1/20, 22</p> <p>Entlang der Südseite des Weges sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen.</p> <p>Pflanzstreifen: Länge ca. 250 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 340 Pflanzen</p>
5.2-32	<p>Eichen-Hainbuchenwald, nordöstlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 114</p> <p>Flurstück: BH/1/102</p> <p>In den Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes zweireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen.</p> <p>Pflanzstreifen: Länge 170 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 455 Pflanzen</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-33	<p>Hungerbach, ca. 150 m östlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 43</p> <p>Flurstücke: HE/9/50, 53; BH/2/145, 340</p> <p>Entlang der Südseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Die einzelnen Gehölze sind in einem Abstand von 2,5 m zueinander zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 450 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.</p> <p>Gehölzbedarf ca. 600 Pflanzen</p>
5.2-34	<p>Acker- und Krautstreifen beidseitig des Eichenwäldchens südlich des Hauses Altenhagener Str. Nr. 136</p> <p>Flurstück: HE/9/70</p> <p>Die Acker- und Krautstreifen sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 120 m</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1 200 Pflanzen</p>
5.2-35	<p>Wegebereich nördlich des Hungerbaches im Bereich "Kleine Wortmanns Hof"</p> <p>Flurstücke: HE/9/74, 75</p> <p>Entlang des Weges und auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche sind jeweils 5-reihige Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 350 m Gesamtbreite: 7 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1750 Pflanzen</p>
5.2-36	<p>Flächen südlich des Hauses Altenhagener Straße Nr. 136 östlich und westlich des Weges</p> <p>Flurstück: HE/9/74</p> <p>Auf der Ackerfläche ist auf ca. 3,8 ha ein Laubwald zu begründen. Für die Regelung der Baumartenwahl siehe Festsetzung Nr. 4.1-4.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 45000 Pflanzen</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-37	<p>Flächen und Wegränder nördlich des Hungerbaches im Bereich Kleine Wortmanns Hof</p> <p>Flurstücke: HE/9/74, 75</p> <p>Auf den Grünlandflächen und am Weg sind Obstbäume nachfolgender Arten- und Mengenzusammensetzung als Hochstämme mit einem Pflanzabstand von 8 - 12 Meter zu pflanzen. 30 Äpfel (<i>Malus domestica</i> altbewährte lokaltypische Sorten), 20 Birnen (<i>Pyrus communis</i>, Sortenwahl wie vor).</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>altbewährte lokaltypische Sorten sind u. a. Biesterfelder Renette Blasheimer Goldrenette Dülmener Rosenapfel Extertaler Katzenkopf Goldparmäne Graue Herbstrenette Kaiser Wilhelm Prinzenapfel Schöner aus Boskoop Gellerts Butterbirne Großer Katzenkopf Gute Luise Nordhäuser Winterforellenbirne</p>
5.2-38	<p>Eichen-Hainbuchenwald, östlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 58</p> <p>Flurstücke: BH/2/174, 365</p> <p>In den südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes zweireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 830 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 2215 Pflanzen</p>
5.2-39	<p>Straße "Kusenweg", östlich der Windwehe</p> <p>Flurstücke: BH/2/128, 134</p> <p>Entlang der Südseite der Straße sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 380 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich 110/220 kV-Leitung.</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1015 Pflanzen</p>
5.2-40	<p>Siekbereich ca. 300 m nordöstlich des Hauses "Salzufler Straße" Nr. 147</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück: BH/2/50 Die Siekböschungen sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 300 m	Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.
5.2-41	Windweheabschnitt zwischen der Zufahrt zum Gebäude "Salzufler Straße" Nr. 145 und Haus "Windwehe" Nr. 24 Flurstück: BH/2/53 Entlang der Südgrenze innerhalb des NSG Ziffer 2.1-4 Windweheniederung sind fünfreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca 280 m Gesamtbreite: 7,0 m	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 Gehölzbedarf ca. 1870 Pflanzen Die Maßnahme ist zugleich bzw. nach Umsetzung der Festsetzung gemäß Ziffer 5.1-24 zu realisieren. Die Pflanzung ist einschließlich des sich entwickelnden Traufbereiches innerhalb des NSG anzulegen.
5.2-42	Lutter, nordöstlich der "Heeper Straße" Flurstücke: HE/5/288, 354, 355, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 380, 381, 382, 383, 385, 424 Die Böschungen beidseitig entlang der Lutter sind dreireihig mit Gehölzen der Pflanzenliste IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 780 m Gesamtbreite: je Seite 5,0 m	Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der Gasleitung 200 und 500 (Stadtwerke Bielefeld bzw. Ruhrgas). Gehölzstreifen ca. 3120 Pflanzen
5.2-43	Wasserlauf, östlich der Straße "Heeper Fichten", ca. 300 m nördlich der "Heeper Straße" Flurstücke: HE/5/148, 149, 150, 151, 152, 153, 443, 444, 446, 447 Beidseitig entlang des Wasserlaufs sind einreihig Gehölze der Pflanzenlis-	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 1867 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	te IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 700 m Gesamtbreite: je Seite 3,0 m	
5.2-44	Windweheniederung südöstlich der Salzufler Straße Flurstück: BH/4/17 Entlang der Westgrenze innerhalb des NSG Ziffer 2.1-4 Windweheniederung sind fünfreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 250 m Gesamtbreite: 7 m	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 Gehölzbedarf ca. 1670 Pflanzen Die Maßnahme ist zeitgleich bzw. nach Umsetzung der Festsetzung gemäß Ziffer 5.1-28 zu realisieren. Die Pflanzung ist einschließlich des sich entwickelnden Traufbereiches innerhalb des NSG anzulegen.
5.2-45	Windweheniederung westlich des Laßheider Weges Flurstück: BH/4/30 Entlang der Südgrenze innerhalb des NSG Ziffer 2.1-4 Windweheniederung sind fünfreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 200 m Gesamtbreite: 7 m.	Naturschutzgebiet 2.1-4 Die Maßnahme ist zeitgleich bzw. nach Umsetzung der Festsetzung gemäß Ziffer 5.1-31 zu realisieren. Die Pflanzung ist einschließlich des sich entwickelnden Traufbereiches innerhalb des NSG anzulegen.
5.2-46	Straße "Diekbreede" Flurstücke: BH/4/46, 47, 119, 121, 122 Entlang der Südwestseite sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 350 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 470 Pflanzen
5.2-47	Böschung zum Brönninghauser Bachtal, ca. 200 m nordöstlich des Hauses "Bentruperheider Weg" Nr. 81 Flurstücke: BH/4/73, 74, 148, 150, 151 Die Böschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast S 359.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-48	<p>Pflanzstreifen: Länge 230 m</p> <p>Brönninghauser Bach, südlich der "Salzufler Straße"</p> <p>Flurstücke: BH/3/63, 64, 65; BH/4/2, 145</p> <p>Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig, Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 750 m Gesamtbreite je Seite 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast S 11.</p> <p>Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.</p> <p>Gehölzbedarf ca. 2000 Pflanzen</p>
5.2-49	<p>Meyerbachsiek, südwestlich der "Hillegosser Straße", südlich der Straße "Heeperholz"</p> <p>Flurstücke: OL/3/432, 1289; HE/1/75, 76, 77, 80, 451</p> <p>Die Böschungen an der Süd-, Südost- und Ostseite des Sieks sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenlisten I und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 700 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich einer projektierten 110 kV-Leitung (Stadtwerke-Bielefeld).</p>
5.2-50	<p>"Hillegosser Straße" südlich der Straße "Heeperholz"</p> <p>Flurstücke: HE/1/1037, 78, 76, 75; HE/3/1289</p> <p>Entlang der Westseite der Straße sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 550 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 110 kV-Leitung (Stadtwerke Bielefeld).</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1100 Pflanzen</p>
5.2-51	<p>Windweheniederung östlich des Hofes "Laßheiderweg" Nr. 90</p> <p>Flurstück: UB/1/117</p> <p>Entlang der Westgrenze innerhalb des NSG Ziffer 2.1-4 Windweheniederung sind 5-reihig Gehölz der Pflanzenliste I zu pflanzen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4</p> <p>Gehölzbedarf ca. 3330 Pflanzen</p> <p>Die Maßnahme ist zeitgleich bzw. nach Umsetzung der Festsetzungen gemäß Ziffer 5.1-31 und Ziffer 5.1-32 zu realisieren.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflanzstreifen: Länge ca. 600 m Gesamtbreite: 7,0 m	Die Pflanzung ist einschließlich des sich entwickelnden Traufbereiches innerhalb des NSG anzulegen.
5.2-52	"Laßheider Weg" von der Zufahrt zum Haus Nr. 90 bis zum Haus Nr. 107 Flurstücke: UB/1/17,18, 19; BH/4/30 Entlang der Westseite sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 250 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra). Gehölzbedarf ca. 335 Pflanzen
5.2-53	Wald, südwestlich des Hauses "Laßheider Weg" Nr. 107 Flurstück: UB/1/21 In den Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 600 m Gesamtbreite: 4,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 1600 Pflanzen
5.2.54	Siek, nördlich des Hauses "Laßheider Weg" Nr. 57 Flurstücke: BH/5/29; UB/1/21, 22 Die Böschungen an der Ost- und Westseite des Sieks sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge an der Ostseite 300 m, Länge an der Westseite 220 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.2-55	Feldrain westlich des Hauses "Laßheider Weg" Nr. 107 Flurstücke: BH/4/30, 92 Auf dem mit dem Graben 6 m breiten	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 2600 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Feldrain sind dreireihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 650 m Gesamtbreite: 6,0 m	
5.2-56	"Evenhausener Straße" nördlich der "Bechterdisser Strasse" Flurstücke: BH/5/20, 21, 22, 188; BH/4/53, 165 Entlang der Westseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 630 m Gesamtbreite: 4,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 1680 Pflanzen
5.2-57	Böschung zum Brönninghauser Bachtal, ca. 200 m nordöstlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 85 Flurstück: BH/5/144 Die Böschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenlisten I und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 220 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich des Fernmeldeerdka- bels, Umspannwerke Paderborn- Eickum (Preußen-Elektra). Die Maßnahme befindet sich im Be- reich Altlast J 12.
5.2-58	"Schmetterlingsweg" südlich der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: BH/2/157; BH/5/169, 170, 186; OL/2/222, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 456, 458, 460 Entlang der West- bzw. Ostseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 450 m Gesamtbreite: 4,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Be- reich der Altlast H 13. Gehölzbedarf ca. 1200 Pflanzen
5.2-59	Brönninghauser Bachtal, nördlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 85 Flurstücke: OL/1/64, 135	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 2000 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Böschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 650 m Gesamtbreite: 4,0 m	
5.2-60	Oldentruper Bach, nördlich der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: OL/1/109, 144 Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 200 m Gesamtbreite: je Seite 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf 535 Pflanzen
5.2-61	Sussieksbachaue nördlich der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: UB/1/129, 123, 127, 8, 9, 10, 12 Entlang der Westseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge: ca. 400 m Gesamtbreite: 3,0 m.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4 Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 535 Pflanzen
5.2-62	Sussieksbachaue südlich der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: UB/1/37, 50, 113, 114, 121, 40, 39; UB/3/401, 558, 182, 793, 794, 552, 553 Entlang der Westseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenlisten I und IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 1500 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380 kV-Leitung Bielefeld-Ost-Bechterdissen (VEW) und die 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra). Gehölzbedarf ca. 2000 Pflanzen
5.2-63	Sussieksbachtal, südlich des Hofes "Bechterdisser Straße" Nr. 190 Flurstück: UB/1/40 Die Böschung an der Nordwestseite	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Bielefeld-Ost-Bechterdissen (VEW)

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Sieks unterhalb des Weges ist abschnittsweise flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 600 m	und der 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra). Die abschnittsweise Bepflanzung heißt, dass 30 m lange zu bepflanzen- de Abschnitte mit 10 m langen nicht zu beplantenden Abschnitten regelmäßig abwechseln.
5.2-64	"Laßheider Weg", südlich der Bechterdisser Straße" Flurstücke: UB/1/40, 41, 98, 99 Entlang der Ost- bzw. Südost- und Südseite der Straße sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 600 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380 kV-Leitung Bielefeld-Ost-Bechterdissen (VEW). Gehölzbedarf ca. 800 Pflanzen
5.2-65	"Laßheider Weg", zwischen der Abzweigung zum Haus Nr. 90 und der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: UB/1/17, 19, 21, 22, 24 Entlang der Westseite sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 1000 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380-kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra). Gehölzbedarf ca. 1335 Pflanzen
5.2-66	Siek, nordöstlich des Hauses "Bechterdisser Straße" Nr. 147 Flurstück: UB/1/24, 119 Entlang der Graben- bzw. Siekböschung sind beidseitig Gehölze der Pflanzenlisten I und IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 300 m.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 800 Pflanzen
5.2-67	"Bechterdisser Straße", vom Haus Nr. 194 bis zum Einmündungsbereich der "Evenhausener Straße" Flurstücke: UB/1/3, 24, 34, 40, 57, 63,	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Festsetzung handelt es sich

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	119, 127, 128; BH/5/25, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 57, 63, 66, 177 Beidseitig entlang der Straße sind einreihig Linden mit einem Baumabstand von ca. 10 m zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 3200 m.	um die Ergänzung und Fortführung der Allee. Gehölzgröße: Hochstämme, 3 x v., m. B.; StU 10 - 12 cm Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich des Fernmeldeerdka- bels, Umspannwerk Paderborn- Bechterdissen-Eickum und der 380 kV-Leitung Eickum-Bechterdissen (Preußen-Elektra).
5.2-68	Straße "Dingerdisser Heide" vom Haus Nr. 159 bis zur "Bechterdisser Straße" Flurstücke: UB/1/27, 28, 60; UB/2/96 Entlang der Westseite sind einreihig Linden mit einem Baumabstand von ca. 10 m zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 300 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf: 30 Linden, Hochstämme, 3 x v., m. B.; StU 10 - 12 cm Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380 kV-Leitung Bielefeld-Ost-Bechterdissen (VEW).
5.2-69	Brönninghauser Bach, nördlich des Hauses "Dingerdisser Strasse" Nr. 71 Flurstücke: BH/5/46, 88, 130, 137, 157, 158, 163, 165, 166; UB/2/4, 8, 9, 19, 212, 236 Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig, Gehölze der Pflan- zenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 880 m Gesamtbreite: je Seite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 220 kV-Leitung, Umspannwerk Ost-Veltheim. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um die Ergänzung des vorhandenen Ufergehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 1680 Pflanzen
5.2-70	Wasserlauf, nördlich des Hauses "Dingerdisser Straße" Nr. 71 Flurstücke: OL/2/355, 356, 357, 359; BH/5/158; UB/2/209, 210, 235, 236 Beidseitig entlang des Gewässers sind jeweils einreihig, Gehölze der Pflan- zenliste IV zu pflanzen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Gehölzbedarf ca. 480 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-71	<p>Pflanzstreifen: Länge je Seite 180 m Gesamtbreite: je Seite 3,0 m</p> <p>Oldentruper Bach, nördlich der "Dingerdisser Straße"</p> <p>Flurstücke: OL/2/261, 362, 363</p> <p>Beidseitig entlang des Baches sind jeweils zweireihig, Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 90 m Gesamtbreite: je Seite 4,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 240 Pflanzen</p>
5.2-72	<p>Froddisser Bachtal, nördlich der "Hörster Straße"</p> <p>Flurstück: UB/3/493</p> <p>Die Böschung an der Ostseite des Tales ist dreireihig mit Gehölzen der Pflanzenliste I zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 250 m Gesamtbreite: 5,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1000 Pflanzen</p>
5.2-73	<p>Sussieksbachaue südlich der "Linnenstraße"</p> <p>Flurstücke: UB/3/792, 559, 188, 189, 724, 525, 199; UB/4/1, 3, 673, 672</p> <p>Entlang der Westseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 600 m Gesamtbreite: 3,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 245.</p> <p>Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.</p> <p>Gehölzbedarf ca. 800 Pflanzen</p>
5.2-74	<p>"Froddisser Straße" nördlich der "Linnenstraße"</p> <p>Flurstücke: UB/3/ 19, 222, 223, 347, 353, 359, 491</p> <p>Entlang der Westseite sind einreihig Ahorne mit einem Baumabstand von ca. 10 m zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 480 m</p>	<p>Gehölzbedarf: ca. 48 Bäume, Hochstämme, 3 x v., m. B.; StU 10 - 12 cm.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-75	"Linnenstraße", westlich der Einmündung der "Frordisser Straße" Flurstücke: UB/3/338, 547 Entlang der Nordseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 150 m Gesamtbreite: 4,0 m	Gehölzbedarf ca. 400 Pflanzen
5.2-76	Linnenbachtal, westlich des Hauses "Linnenstraße" Nr. 73 Flurstücke: UB/3/609, 611 Die Böschung an der Ostseite des Tales ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste I und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 70 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 220 kV-Leitung Lippborg-Bielefeld (VEW).
5.2-77	Dingerdisser Bach-Siek, nördlich der Bahnlinie Bielefeld-Lage Flurstücke: UB/4/100, 663 Entlang der Westseite des Baches sind einreihig Gehölze der Pflanzenlisten I und IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 250 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.2-78	Fläche der Bundesbahnhaltestelle Ubbedissen Flurstück: UB/4/102 Auf der Südseite sind fünfreihig Gehölze der Pflanzenliste I zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 150 m Gesamtbreite: 7,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Erweiterung des vorhandenen Gehölzbestandes. Gehölzbedarf ca. 1000 Pflanzen
5.2-79	Linnenbachsiek, nördlich bzw. nordwestlich des Hauses "Detmolder Straße" Nr. 641 Flurstücke: HI/2/ 1003, 1004, 1006,	

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1007, 1018, 1019, 1530, 2024, 2119; UB/5/419, 420, 741, 878, 880, 1290, 1580	
	Die Böschungen an der West- und Ostseite des Sieks sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenlisten I und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge Westseite 550 m Länge Ostseite 580 m	
5.2-80	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/ Ub 9 „Gewerbegebiet Ubbedissen-Ost“	
5.2-81	Entfällt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/ Ub 9 „Gewerbegebiet Ubbedissen-Ost“	
5.2-82	Elektrizitätshäuschen an der "Detmolder Straße", südöstlich der "Bollstraße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Flurstück: UB/4/458	Gehölzbedarf ca. 135 Pflanzen
	An der Süd- und Ostseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 50 m Gesamtbreite: 4,0 m	
5.2-83	Südverlängerung der "Bollstraße" zur "Detmolder Straße" Nr. 738	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Flurstücke: UB/4/460, 461, 462, 524	Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 110 kV-Leitung (Stadtwerke Bielefeld).
	Entlang der Ostseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 360 m Gesamtbreite: 4,0 m	Gehölzbedarf ca. 960 Pflanzen
5.2-84	Sussieksbachaue südlich der "Detmolder Straße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
	Flurstücke: UB/4/198, 705	Die Maßnahme befindet sich im

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Böschung an der Südseite der Aue ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 200 m	Schutzbereich der 110 kV-Leitung (Stadtwerke Bielefeld). Gehölzbedarf ca. 265 Pflanzen
5.2-85	Gräfinhagener Straße Flurstücke: LG/1/30, 69 Die Böschung an der Nordwestseite der Straße ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste III zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 350 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.
5.2-86	Böschung ca. 150 - 300 m nordöstlich des Hofes "Gräfinhagener Straße" Nr. 85 Flurstück: LG/1/69 Die Böschung ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenlisten III und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 170 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.
5.2-87	Zufahrtsweg zum Haus Detmolder Straße Nr. 714 Flurstücke: UB/5/458, 662, 1754, 1755 Auf der Böschung entlang der Westseite des Zufahrtsweges sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste III zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 500 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380 kV-Leitung Bielefeld Süd-Bielefeld Ost (Stadtwerke Bielefeld). Gehölzbedarf ca. 670 Pflanzen. Vereinzelt ist schon Gehölzbestand vorhanden.
5.2-88	"Oerlinghauser Straße", östlich der "Lämershagener Straße" Flurstücke: LG/6/329, 330, 331, 332, 333, 347, 349, 350, 351, 352, 436;	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich der 380/220 kV-Leitung Bechterdissen - Paderborn (Preußen-

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	LG/1/32, 53, 66, 68 Die Böschungen entlang der Südseite sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste III zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 1480 m	Elektra) und der Gasleitung 300 (Stadtwerke Bielefeld). Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlasten H 529, H 528.
5.2-89	Entfällt	
5.2-90	Entfällt	
5.2-91	Böschung, östlich der "Oerlinghauser Straße", südlich des Hauses Nr. 41 Flurstücke: HI/2/1863, 1925; LG/7/2, 44 Die Böschung ist einreihig mit Gehölzen der Pflanzenliste III zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 240 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Gehölzbedarf ca. 320 Pflanzen
5.2-92	"Selhausenstraße", südlich des Hauses Nr. 61 Flurstücke: LG/9/9, 12, 13 Die Böschung an der Südseite ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste III zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 230 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Maßnahme befindet sich im Schutzbereich des 110 kV-Kabels (Stadtwerke Bielefeld).
5.2-93	Teich beim Hof "Selhausenstraße" Nr. 61 Flurstück: LG/9/18 Die nordöstliche Uferböschung oberhalb der Mittelwasserstandslinie ist einreihig mit Gehölzen der Pflanzenliste IV zu bepflanzen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.2-94	Teich beim Hof "Selhausenstraße" Nr. 57 Flurstück: LG/9/26 Die nordöstliche Uferböschung ober-	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	halb der Mittelwasserstandslinie ist einreihig mit Gehölzen der Pflanzenliste IV zu bepflanzen.	
5.2-95	Bachlauf östlich "Riewe Egge" Flurstück: LG/9/10 Entlang der Nordwestseite des Baches sind oberhalb der Böschungen dreireihig Gehölze der Pflanzenliste III zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge ca. 350 m Gesamtbreite: 4,0 m	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-9 Gehölzbedarf ca. 1400 Pflanzen
5.2-96	Böschungsbereich, ca. 150 m östlich bzw. nordöstlich des Hauses "Jagdweg" Nr. 113 Flurstücke: BF/60/135, 138 Die nicht landwirtschaftlich bewirtschafteten Bereiche sind flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenlisten III und IV zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 120 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.2-97	"Jagdweg", südlich des "Lipper Hellweges" Flurstücke: BF/60/126, 104 Entlang der Westseite sind einreihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 120 m Gesamtbreite: 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Gehölzbedarf ca. 160 Pflanzen
5.2-98	"Lipper Hellweg", westlich des "Jagdweges" Flurstücke: BF/60/101, 102, 103, 104, 105 Entlang der Südseite sind zweireihig Gehölze der Pflanzenliste VI zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 260 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 700 Pflanzen

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Gesamtbreite: 4,0 m	
5.2-99	Siek, nördlich des Hofes "Am Siebrasen- senhof" Nr. 41 a Flurstücke: BF/90/691, 2373, 2902 Die Böschungen an der Ostseite des Sieks sind einreihig mit Gehölzen der Pflanzenliste VI zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 570 m Gesamtbreite: 3,0 m	Gehölzbedarf ca. 760 Pflanzen
5.2-100	Entfällt	
5.2-101	Entfällt	
5.2-102	Bach, zwischen der "Osningstraße" und den Häusern Nr. 224 a und 232 a Flurstücke: BF/60/326, 327, 328 Beidseitig entlang des Baches sind jeweils einreihig, Gehölze der Pflan- zenliste IV zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge je Seite 150 m Gesamtbreite: je Seite 3,0 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses. Gehölzbedarf ca. 400 Pflanzen
5.2-103	Bohnenbachtal nordwestlich des Lin- denhofes Flurstücke: GA/8/125, 185 Die Böschung an der Nordseite des Tales ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenliste II zu bepflanzen. Pflanzstreifen: Länge 150 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.2-104	Teich im Bohnenbachtal, westlich des "Remterweges" Flurstücke: GA/8/26, 27 Die Böschung nördlich und östlich des Teiches ist flächenhaft mit Gehölzen der Pflanzenlisten II und IV zu be- pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 100 m	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.2 **Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Gehölzen oder Pflanzungen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-105	<p>Wald, nordwestlich des Hauses "Quellenhofweg" Nr. 100</p> <p>Flurstücke: GA/4/10, 11, 121, 122</p> <p>In den südöstlichen, nördlichen und nordwestlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes zweireihig Gehölze der Pflanzenlisten I und II zu pflanzen. Pflanzstreifen: Gesamtlänge 480 m Gesamtbreite: 4,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p> <p>Gehölzbedarf ca. 1280 Pflanzen</p>
5.2-106	<p>Buchenwald, nördlich bzw. nordöstlich der Häuser "Am Frölenberg" Nr. 5 - 43</p> <p>Flurstück: BW/9/360</p> <p>In den südwestlichen Waldrand sind als Unterbau des vorhandenen Holzbestandes vierreihig Gehölze der Pflanzenlisten II und III zu pflanzen. Pflanzstreifen: Länge 460 m Gesamtbreite: 6,0 m</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p> <p>Bei der Festsetzung handelt es sich um die Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Gehölzbewuchses.</p> <p>Gehölzbedarf ca. 2450 Pflanzen</p>

5.0	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3	Pflegemaßnahmen Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	<p>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten</p> <p>Gemäß § 26 Nr. 4 LG ist unter Ziffer 5.3-1 bis 5.3-87 festgesetzt:</p> <p>Die Pflege auf den nachfolgend und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzten Flächen ist wie folgt durchzuführen.</p> <p>Die Pflege von Grünland hat durch Beweidung oder durch ein- bis zweimal jährliche Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen abzuräumen. Bei der Beweidung des Grünlandes sind die Böschungen hiervon auszunehmen.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen von Gewässern und Gehölzen sind bei den entsprechenden Einzelfestsetzungen festgesetzt.</p>	<p>Sofern die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes eingestellt wird, muss zur Erhaltung des Grünlandes mindestens eine Mahd nach dem 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.3 Pflegemaßnahmen

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-1	<p>Aatal, zwischen nördlicher Stadtgrenze und "Elsener Straße"</p> <p>Flurstücke: BK/11/288, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 299, 300, 302</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: BK/11/276, 277, 279, 286, 287</p> <p>Das Grünland nördlich ist wiederherzustellen und anschließend gemäß 5.3 zu pflegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-2	<p>Sieben-Teiche-Bachniederung</p> <p>Flurstücke: BK/11/1323, 1324, 1162, 1163</p> <p>Das Grünland ist gem. Ziffer 5.3 zu pflegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-3	<p>Sieben-Teiche-Bachniederung</p> <p>Flurstücke: BK/11/1162, 1163</p> <p>Die Feucht- bzw. Nasswiese ist ab 01.10. jährlich zu mähen. Im 1. Jahr soll die Hälfte der Fläche, im 2. Jahr die andere Hälfte gemäht werden und in den Folgejahren jeweils im Wechsel. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-4	<p>Bachtal nördlich "Großer Zuschlag"</p> <p>Flurstück: MI/2/1011</p> <p>Auf der in Acker umgewandelten Grünlandfläche ist das Grünland wieder herzustellen. Das Grünland ist in den ersten 3 - 5 Jahren zweimal jährlich zu mähen, und das Mähgut ist zu beseitigen. Die 1. Mahd ist Anfang bis Mitte Juni, die 2. Mahd ab Mitte August durchzuführen. In den darauffol-</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Das Ziel ist die Erhaltung und Optimierung von Feuchtwiesengesellschaften. Zunächst soll eine Aushagerung der Standorte angesteuert werden, um die besonders gefährdeten unter den Feuchtwiesenarten wieder zu begünstigen.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	genden Jahren ist die Wiese nur noch einmal im Jahr ab Ende Juni zu mähen.	
5.3-5	Bachtal nördlich "Großer Zuschlag" Flurstücke: MI/2/196, 199, 1011 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-6	Johannisbachumflut und Aa nördlich der "Mehlstraße" Flurstücke: MI/2/ 1196, 1460, 1457, 1463 tlw. Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-7	Vogelbachniederung östlich der Straße "Wolfsheide" Flurstücke: AL/9/ 23, 29, 78, 90, 141, 159 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen; Flurstücke: AL/9/89, 14, 24, 25, 27, 74 Das Grünland ist beidseitig entlang des Baches in einer Breite von mindestens 10 m wieder herzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-8	Wolfsbachniederung Flurstücke: AL/7/ 1 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 25 tlw. Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-9	Vogelbachniederung zwischen der Straße "Wolfsheide" und "Altenhager Straße" Flurstücke: AL/13/ 1 tlw., 31, 32, 6 tlw., 19 tlw., 22 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 5, 9, 10, 11 tlw.;	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 210.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	AL/9/29 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen; Flurstücke: AL/13/8, 6, 11; AL/9/30, 2, 4 Das Grünland ist beidseitig entlang des Baches in einer Breite von mind. 10 m wieder herzustellen und an- schließend gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-10	Schulbachniederung zwischen "Nie- waldstraße" und "Altenhagener Stra- ße" Flurstücke: AL/15/ 233, 3, 2, 283, 281; AL/13/252, Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-11	Vogelbachaue, westlich der "Altenha- gener Straße" Flurstücke: AL/4/ 443, 444, 445, 528, 535, 536, 537 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-12	Vogelbachaue, östlich und westlich der "Robert-Nacke-Straße" Flurstücke: AL/4/ 169, 170, 361, 528, 529 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Be- reich der Altlast J 384.
5.3-13	Teich östlich des Hauses "Wiesen- straße" Nr. 21 Flurstück: AL/5/595 Am Südufer ist der Gehölzbewuchs abschnittsweise im zehnjährigen Tur- nus auf den Stock zu setzen. Das Astwerk ist teilweise als Niederwildde- ckung abzulagern.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Be- reich der Altlast H 129.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-14	<p>Grünland, nördlich der Straße "Großes Holz"</p> <p>Flurstücke: MI/3/64, 72</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-11</p>
5.3-15	<p>Grünland, südlich bzw. nordöstlich des Gebäudes "Wiesenstraße" Nr. 53</p> <p>Flurstücke: MI/3/46, 86, 89, 134</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: HE/9/55; MI/3/55</p> <p>Das Grünland westlich entlang des Vogelbaches ist in einer Breite von mind. 10 m wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 394.</p>
5.3-16	<p>Lutterniederung zwischen "Wiesenstraße" und "Milser Straße"</p> <p>Flurstücke: MI/3/ 133, 131, 43, 137, 26 tlw., 23, 7, 8, 22, 9, 21, 19, 129; BF/56/5, 6; MI/1/230</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: MI/3/ 51 tlw., 46, 40, 26 tlw., 37 tlw., 38, 39; BF/56/7</p> <p>Das Grünland ist wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.3-17	<p>Lutterniederung im Bereich "Weidemasch"</p> <p>Flurstück: MI/3/662 tlw.</p> <p>Das Grünland ist wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-18	<p>Wellbach nördlich der "Wallbreede" östlich des Teiches</p> <p>Flurstück: BF/55/991</p> <p>Das Grünland ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in krautartenreiches feuchtes Grünland umzuwandeln. Dazu ist ggf. der Verschluss von eventuell vorhandenen Dränagen, sofern die außerhalb liegenden Flächen dadurch nicht beeinträchtigt werden, erforderlich. Die Pflege der Flächen hat durch jährlich ein- bis zweimalige Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres bzw. durch Beweidung mit nicht mehr als 2 GV/ha zur selben Zeit zu erfolgen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-1
5.3-19	jetzt 5.1-108	
5.3-20	<p>Schulbachniederung im Bereich der "Dengelstraße"</p> <p>Flurstück: AL/11/22</p> <p>Aus dem Siekbereich sind die Gartenabfälle und der Müll ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-21	<p>Hungerbachniederung östlich des Zufahrtsweges zum Hof "Kusenweg" Nr. 162</p> <p>Flurstück: BH/1/194</p> <p>Die Feuchtwiese ist einmal im Jahr ab 30. September zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2
5.3-22	<p>Hungerbachniederung östlich der A 2 nördlich "Holzkamp"</p> <p>Flurstück: BH/1/197</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der Feuchtbereich ist jährlich einmal ab dem 01. September zu mähen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen.</p>	
5.3-23	<p>Hungerbachniederung zwischen "Kusenweg" und "A 2"</p> <p>Flurstücke: BH/1/162, 40</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-24	<p>Hungerbachtal, westlich, nördlich und östlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 43</p> <p>Flurstücke: HE/9/51, 52, 53; BH/2/7, 340, 347</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: BH/2/7, 146, 310, 340; HE/9/53 tlw.</p> <p>Das Grünland südlich entlang des Baches ist in einer Breite von mind. 10 m wiederzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-25	<p>Erlenbruchbereich westlich des Hauses "Kusenweg" Nr. 43</p> <p>Flurstücke: HE/9/51, 53</p> <p>Die Abfallablagerungen im Bereich des Erlenbruches sind ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	
5.3-26	<p>Feuchtbereich südlich des Töpker Teiches westlich der "Tonstraße"</p> <p>Flurstück: HE/9/74</p> <p>Der Gehölzanflug im Feuchtwiesenbereich ist in zwei Abschnitten jeweils alle 3 - 5 Jahre zwischen Nov. - Febr. auf den Stock zu setzen. Das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-27	<p>Feuchtbereich südlich des Töpker Teiches westlich der "Tonstraße"</p> <p>Flurstück: HE/9/59</p> <p>Mähen des Feuchtbereiches zu 1/2 der Fläche jährlich ab 15. Juli unter Aussparung der Gehölzbestände. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3
5.3-28	<p>Ruderal-, Gras- und Hochstaudenfluren nördlich bzw. nordwestlich des Töpker Teiches</p> <p>Flurstücke: AL/4/ 316, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 558, 561</p> <p>Mahd der Ruderal-, Gras- und Hochstaudenfluren zu 1/3 der Gesamtfläche jährlich ab 01. Oktober. Die verbleibenden 2/3 der Fläche sind in den nächsten Turnussen vorrangig zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p> <p>Einzelner vorhandener Gehölzaufwuchs auf den Flächen ist u. a. als Sitzwarte und Revierabgrenzung für Vögel zu erhalten und zu pflegen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3
5.3-29	<p>Grünlandbrache nördlich bzw. nordwestlich des Töpker Teiches</p> <p>Flurstücke: AL/4/558, 679, 680, 681</p> <p>Mahd der feuchten Grünlandbrache sowie der z.T. feuchten Grasfluren zu 1/2 der jeweiligen Flächen jährlich ab 15.07.</p> <p>Die verbleibenden Flächen sind im nächsten Turnus vorrangig zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-3

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-30	<p>Ackerflächen östlich der Straße "Heeper Fichten" im Bereich "Finkenheide"</p> <p>Flurstücke: HE/5/391, 392</p> <p>Die Entwässerungsgräben im Acker sind im Auslaufbereich zum Finkenbach abzudichten sowie die Dränagen außer Funktion zu setzen;</p> <p>Flurstück: HE/5/ 391</p> <p>Der Acker ist in feuchtes Grünland umzuwandeln;</p> <p>Flurstücke: HE/5/149, 391</p> <p>Die Flächen sind als extensives Grünland (1. Mahd ab 15.06. bis 30.06. je nach Vogelbrut, Nachweide mit 2 Großvieheinheiten pro ha oder Weide mit 2 Großvieheinheiten pro ha 15.03. bis 15.06., 4 Großvieheinheiten pro ha vom 15.06. bis 31.10. als Standweide) zu pflegen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-31	<p>Siekbereich nordöstlich des Hauses "Salzuffer Straße" Nr. 147</p> <p>Flurstück: BH/2/50</p> <p>Die Betonpfähle, der Schrott, die Kunststoffabfälle und Flaschen sind ordnungsgemäß zu beseitigen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-32	<p>Oldentruper Bachniederung südlich des Einmündungsbereiches in die Windwehe</p> <p>Flurstück: HE/8/1299</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: HE/8/274, 272, 314, 312</p> <p>Das Grünland ist beidseitig entlang des Baches in einer Breite von mind.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	10 m wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-33	Windweheniederung östlich der A 2 nördlich der "Salzufler Straße" Flurstück: BH/2/318 Die Grünlandbrache ist zu erhalten und alle 6 - 10 Jahre ab Oktober einmal zu mähen. Das Mähgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-4
5.3-34	Brönninghauser Bachniederung, südlich der "Salzufler Straße" Flurstück: BH/3/63 An der Westseite entlang des Baches ist das Grünland wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast S 11.
5.3-35	Brönninghauser Bachtal, nördlich der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: OL/1/135, 137, 138, 139; BH/3/63, 64, 65, 60, 70, 71, 72; BH/4/148, 149, 150, 151, 152, 153, 154; BH/5/141, 142, 143, 144, 145 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast J 12.
5.3-36	Baderbachtal südlich des "Baderbachweges" Flurstück: HE/4/1203 Das Grünland ist durch Verschließen der Dränagen als feuchtes Grünland zu entwickeln und gemäß 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-37	Siek an der Laßheide Flurstücke: BH/4/30, 92, 38;	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	UB/1/18, 19, 20, 21 Westlich des Wasserlaufes ist in einer Breite von 15 - 20 m das Grünland wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-38	Grünland, nördlich des Hauses "Laßheider Weg" Nr. 57 Flurstück: UB/1/21 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-39	Brönninghauser Bachniederung Flurstücke: BH/5/154, 155 Zwischen Bach und Schmetterlingsweg ist das Grünland wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast H 13.
5.3-40	Brönninghauser Bachtal, südlich der "Bechterdisser Straße" Flurstücke: BH/5/155, 156 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen. Diese Festsetzung gilt nur bis zur Realisierung der im FNP dargestellten Wasserfläche.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-41	Oldentruper Bachtal, südwestlich des Hauses "Hillegosser Straße" Nr. 165 Flurstück: OL/1/110 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-42	Oldentruper Bach nördlich der "Bechterdisser Straße" Flurstück: OL/1/109 Beidseitig entlang des Baches ist in einer Breite von mind. 10 m das Grün-	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.3 Pflegemaßnahmen

Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	land wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-43	Stieghorster Bachtal südlich der Straße "Heeper Holz" Flurstück: OL/3/1289 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-44	Teich, südlich des Hauses "Oldentruper Straße" Nr. 208 Flurstücke: BF/63/1909, 1910, 1911 Der Teich ist unter weitgehender Erhaltung des Weidenbewuchses zu entschlammern. Herrichtung einer buchtenreichen Uferlinie, Anlage einer Flachwasserzone. Das Entschlammungsmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-45	Grünland im Bereich des Hofes "Oldentruper Straße" Nr. 150 a Flurstück: BF/63/1899 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B S 443.
5.3-46	Grünland, südöstlich des Hofes "Oldentruper Straße" Nr. 150 a Flurstück: BF/63/1913 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-47	Grünland am Baderbach, südlich des Hauses "Oldentruper Straße" Nr. 210 a Flurstücke: BF/63/1913; BF/58/1750, 1790 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-48	Sussieksbachaue, nördlich der "Bechterdisser Straße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: UB/1/12, 10, 8, 127</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: UB/1/9, 10</p> <p>Das Grünland ist entlang des Baches in einer Breite von 10 m wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	
5.3-49	<p>Grünland im Bereich des Hofes "Bechterdisser Straße" Nr. 190</p> <p>Flurstück: UB/1/40</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-50	<p>Brönninghauser Bachniederung vom Sandbacheinmündungsbereich bis "Dingerdisser Straße"</p> <p>Flurstücke: BH/5/164, 165, 163, 130, 137, 42; UB/2/19, 8, 4, 236, 21</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: BH/5/157, 158, 163 tlw.; UB/2/4, 19 tlw., 236</p> <p>Das Grünland beidseitig entlang der Bäche ist in einer Breite von mind. 10 m wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-51	<p>Grünland ca. 200 m südwestlich des Hauses Dingerdisser Straße Nr. 71</p> <p>Flurstück: OL/2/308</p> <p>Das Grünland ist als einschürige Wiese, Mahd ab 15.09., zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.</p>	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-52	<p>Grünland westlich des Hofes Meyer zu Stieghorst</p>	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-5

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstücke: OL/3/1306, 1309</p> <p>Das Grünland ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu extensivieren und durch Beweidung bzw. ein- bis zweimal jährliche Mahd ab 01.07. zu pflegen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen.</p>	
5.3-53	<p>Sussieksbachaue südlich der "Bechterdisser Straße"</p> <p>Flurstücke: UB/1/40, 114, 109; UB/3/401, 182, 792, 188, 189, 724, 525, 139</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen;</p> <p>Flurstücke: UB/793, 794, 552</p> <p>Das Grünland entlang der Westseite des Baches ist in einer Breite von mind. 10 m wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 245.</p>
5.3-54	<p>Dingerdisser Bachniederung nördlich der "Linnenstraße"</p> <p>Flurstücke: UB/3/339 tlw., 119 tlw., 773 tlw., 674 tlw. 297 tlw., 337</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>
5.3-55	<p>Dingerdisser Bachniederung von Gärtnerei Grabbert bis zum Hof Dingerdissen</p> <p>Flurstücke: UB/3/72/82, 83, 84; UB/2/191, 208</p> <p>Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p> <p>Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 506.</p>
5.3-56	<p>Frodisser Bachtal, östlich der "Hörster</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Straße" Flurstücke: HI/1/143, 670, 1162; UB/3/493 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-57	Dingerdisser Bachtal, nördlich der Bundesbahnhaltestelle Ubbedissen Flurstücke: UB/4/100, 695, 696, 94; UB/3/656, 150, 149, 453, 339, 385, 585, 526, 699, 573 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen; Flurstück UB/4/100 Das Grünland ist wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-58	Frodisser Bachaue zwischen "Detmolder Straße" und Bahnlinie Flurstücke: UB/5/363, 760 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1
5.3-59	Linnenbachsiek, nördlich bzw. nordwestlich des Hauses "Detmolder Straße" Nr. 641 Flurstücke: HI/2/1917; UB/5/419, 420, 1290 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-60	Sussieksbachaue südlich der "Detmolder Straße" Flurstück: UB/4/705 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-61	Bachtal, westlich Merkslohberg östlich der "Gräfinghagener Straße"	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 Pflegemaßnahmen
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: LG/1/4, 5, 14, 20, 22 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-62	Grünland, nordöstlich des Hauses "Detmolder Straße" Nr. 738 Flurstück: UB/4/460 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-63	Siekbereiche, östlich der "Lämershager Straße", südlich der "Oerlinghauser Straße" Flurstücke: LG/6/81, 347, 348, 349, 758, 763 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen; Flurstücke: LG/6/165, 167, 352, 752, 757, 758 Das Grünland im Niederungsbereich ist wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlasten B 32, B 385, B 411, H 529.
5.3-64	Siekbereich, östlich der Lämershager Straße Flurstücke: LG/6/739, 740 Die Wiese ist einmal jährlich ab 15.07. zu mähen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-65	Ubbedisser Berg nördlich der Oerlinghauser Straße Flurstücke: LG/6/97, 98, 722, 778, 779, 780, 781, 782; LG/7/49, 93, 95, LG/1/45, 69 tlw., LG/6/291, 838 tlw. Umwandlung und Bewirtschaftung der Südhangflächen in standortangepasstes, extensives Grünland bzw. in Kalk-	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6 Ziel ist die Entwicklung artenreicher Kalkmagerrasen-Gesellschaften auf oberflächennah anstehendem Kalkstein.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Halbtrockenrasen. Beseitigung von Störzeigern, wie z.B. Schlehe, Hauhechel, Land-Reitgras durch regelmäßige maschinelle Pflege.	
5.3-66	Ubbedisser Berg nördlich des Kriegerdenkmals Flurstück: LG/7/49 Der Gehölzaufwuchs auf den Halbtrockenrasenflächen ist jährlich ggf. durch Einzelrodung in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. Februar zu beseitigen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-6
5.3-67	"Bestes Siek" östlich der Autobahn 2 Flurstück: LG/7/106 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-68	Forellenbachsiek zwischen A 2 und der Tennisanlage und "Bestes Siek" Flurstücke: LG/7/4, 37, 81, 105 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen; Flurstücke: LG/7/4, 37, 45, 81, 102, 103, 105, 107 Das Grünland entlang des Baches ist in einer Breite von mind. 10 m wiederherzustellen und anschließend gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 253.
5.3-69	Forellenbach südlich des "Käferweges" Flurstücke: HI/2/ 530, 533, 1865, 1866, 2032 tlw., 2033 tlw. Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Die Maßnahme befindet sich im Bereich der Altlast B 276.
5.3-70	Grünland südöstlich der Selhau-	Landschaftsschutzgebiet 2.2-2

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	senstraße Flurstücke: HI/2/ 1862, 1997, 1999; LG/8/11, 12 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-71	Rottbach südwestlich des Hofes Meyer zu Selhausen Flurstück: LG/9/30 Das Grünland ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter in Extensivgrünland umzuwandeln und durch Beweidung bzw. ein- bis zweimal jährliche Mahd bei gleichzeitiger Beseitigung des Mähgutes zu pflegen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-8 Die Maßnahme dient dem Schutz des Lebensraumes "Wasser" vor direktem Schadstoffeintrag von den unmittelbar angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.
5.3-72	Grünland östlich der Straße "Am Siebrassenhof", nördlich "Lipper Hellweg" Flurstücke: BF/59/691, 2256, 2374 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	
5.3-73	Grünland östlich bzw. nördlich der Häuser "Jagdweg" Nr. 114 a, b, 116 a-b Flurstücke: BF/60/31, 32, 125, 129, 532 Das Grünland ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu extensivieren und durch ein- bis zweimal jährliche Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7
5.3-74	Wiesental nordwestlich des Hauses "Jagdweg" Nr. 36	Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Flurstück: BF/60/36</p> <p>Das feuchte bis nasse Wiesensiek ist unter Verzicht der Anwendung bzw. des Aufbringens von Pflanzenbehandlungs-, Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter zu extensivieren und durch ein- bis zweimalige Mahd ab 01.07. zu pflegen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen.</p>	
5.3-75	<p>Flurstück: BF/60/123</p> <p>Der Gehölzaufwuchs auf den Halbtrockenrasenflächen ist jährlich ggf. durch Rodung in der Zeit vom 15.10. bis 31.01. jedoch vor der Mahd gemäß 5.3-76 zu entfernen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7</p> <p>Die Maßnahme befindet sich z. T. im Bereich der Altlast B 41.</p>
5.3-76	<p>Flurstück: BF/60/123</p> <p>Die Halbtrockenrasenflächen sind in Abständen von 3 – 5 Jahren in der Zeit vom 01. November bis 15. Februar einmal zu mähen. Das Mähgut ist aus den Flächen zu entfernen.</p>	<p>Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-7</p> <p>Die Maßnahmen befinden sich z. T. im Bereich der Altlast B 41.</p>
5.3-77	<p>Steinbruch am Schiffberge</p> <p>Flurstücke: BF/36/17, 36, 334</p> <p>Die Felswände an der Süd- und Westseite des Steinbruches sowie ein mind. 10 m breiter Streifen am Fuß der Felswände ist von Gehölzbewuchs freizuhalten.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2 Naturdenkmal 2.3-106</p>
5.3-78	<p>Lonnerbachtal nördlich der "Wasserkuhle"</p> <p>Flurstücke: BF/68/274, 286</p> <p>Die Abfallablagerung in den Waldrandbereichen sind zu beseitigen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p>
5.3-79	<p>Siek bei "Brands Busch"</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2</p>

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstücke: BF/68/237, 223, 235, 236 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Die Festsetzung befindet sich im Bereich der Altlast B 240.
5.3-80	Hecke ca. 150 m nordwestlich der Gebäude Bodelschwingstraße Nr. 116/118. Flurstücke: GA/12/28, 29, 129 Die Hecke ist im bis zu 15-jährigem Turnus abschnittsweise auf den Stock zu setzen.	Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-1
5.3-81	Teich, südöstlich des Hauses "Remterweg" Nr. 77 Flurstück: GA/12/98 Der Müll im Teich ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-82	Bohnenbachtal im Bereich des "Remterweges" Flurstücke: GA/8/27, 61, 125, 129, 173, 185 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-83	Kerchauenbereich und Göllner Siek Flurstücke: GA/9/7, 85 Die Schutt- und Abfallablagerungen sind zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-84	Bohnenbachtal, zwischen "Bohnenbachweg" und "Ebenezerweg" Flurstücke: GA/4/36, 65 Das Grünland ist gem. 5.3 zu pflegen und der Müll ist zu beseitigen.	Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-2
5.3-85	Steinbruch ca. 50 m nördlich der Straßeneinmündung "Bodelschwingstraße"	Naturdenkmal Ziffer 2.3-115

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

- 5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -
5.3 **Pflegemaßnahmen**
Gebietsspezifische Regelungen
-

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>ße/Quellhofweg" am Quellenhofweg</p> <p>Flurstück: GA/9/34</p> <p>Der Gehölzbewuchs ist von der Gesteinswand zu beseitigen; zwischen dem Fuß der Gesteinswand und der Straße ist der Gehölzbewuchs so gering zu halten, dass die Gesteinswand gut sichtbar bleibt.</p>	
5.3-86	<p>Steinbruch ca. 180 m südwestlich der Straßeneinmündung "Bodelschwinghstraße/ Quellhofweg" an der Bodelschwinghstraße</p> <p>Flurstück: GA/11/2</p> <p>Der Gehölzbewuchs ist von der Gesteinswand zu beseitigen; zwischen dem Fuß der Gesteinswand und der Straße ist der Gehölzbewuchs so gering zu halten, dass die Gesteinswand gut sichtbar bleibt.</p>	Naturdenkmal Ziffer 2.3-114
5.3-87	<p>Steinbruch ca. 130 m südwestlich der Straßeneinmündung "Bodelschwinghstraße/ Eggeweg" an der Bodelschwinghstraße</p> <p>Flurstücke: GA/1/118, 130</p> <p>Der Gehölzbewuchs ist von der Gesteinswand zu beseitigen; zwischen dem Fuß der Gesteinswand und der Straße ist der Gehölzbewuchs so gering zu halten, dass die Gesteinswand gut sichtbar bleibt.</p>	Naturdenkmal Ziffer 2.3-113

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.4 Anlage von Wanderwegen

Allgemeine Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-------	-------------------------	---------------

5.4 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

Die nachfolgend unter der Ziffer 5.4-1 aufgeführte und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Teil D „Festsetzungen in der freien Landschaft“, festgesetzte Erschließungsmaßnahme ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuführen.

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

5.0 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

5.4 **Anlage von Wanderwegen** Gebietsspezifische Regelungen

Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-1	<p>Wanderweg zwischen dem nördlichen Abschnitt der "Hörster Straße" und der "Gustav-Winkler-Straße"</p> <p>Flurstücke: UB/3/227, 228, 355, 358, 368, 369, 370, 371, 493, 601</p>	<p>Es ist ein Wanderweg von 1,5 - 2,0 m Breite - je nach Geländesituation - anzulegen. Die Befestigung ist als Hartdecke aus wassergebundenem Material herzustellen.</p>

Anhang

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

- Stand 03.06.1995 -

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Lfd. Nr.	Art der Pflanzung	Pflanzenanzahl/ Pflanzaufbau/ Länge	Jahr der Fertig- stellung	Deutsche Grund- karten Blatt-Nr.
1	Hecke	3-reihig, 200 m	1982	79
2	Hecke	3-reihig, 150 m	1982	79
3	Hecke	3-reihig, 140 m	1983	68
4	Hecken	3 - 5-reihig, 330 m	1985	49
5	Hecke	3-reihig, 90 m	1985	67
6	Hecke	3-reihig, 210 m	1985	69
7	Obstbäume	25 Bäume	1986	38
8	Einzelbäume u. Hecke		1986	38
9	Hecke	2-reihig, 120 m	1988	69
10	Hecke	3-reihig, 600 m	1988	38
11	Hecke	3-reihig, 150 m	1988	38
12	Obstbaumreihe	35 Bäume, 360 m	1988	38/39
13	Eichenreihe	10 Bäume, 250 m	1988	39
14	Hecke	3-reihig, 100 m	1988	68
15	Hecke	3 - 4-reihig, 250 m	1988	48
16	Hecke	mehrreihig, 120 m	1989	69
17	Eichenreihe	25 Bäume, 300 m	1989	39
18	Waldrandpflanzung	3-reihig, 130 m	1989	48
19	Hecke	10-reihig, 200 m	1990	49
20	Feldgehölze	12-reihig, 15 m	1990	49
21	Hecke	3-reihig, 400 m	1990	66
22	Hecke	3-reihig, 80 m	1990	66
23	Hecke	3-reihig, 400 m	1990	66
24	Eichengruppen	3 Bäume	1990	89
25	Hecke	3-reihig, 80 m	1990	58
26	Hecke	3-reihig, 100 m	1990	78
27	Hecke	3-reihig, 350 m	1990	48/49
28	Feldgehölze	punktuell	1986	28
29	Ufergehölze	Gruppen	1988	28
30	Ufergehölze	Gruppen	1988	28
31	Ufergehölze	3-reihig, 80 m	1990	28
32	Ufergehölze	3-reihig, 30 m	1992	48
33	Ufergehölze	2-reihig, 200 m	1988	49
34	Ufergehölze	Gruppen	1991	48
35	Ufergehölze	Gruppen	1990	50
36	Ufergehölze/Hecke	mehrreihig, 350 m	1991	47
37	Ufergehölze	Gruppen	1990	47
38	Ufergehölze	1-reihig, 80 m	1989	47
39	Ufergehölze	2-reihig, 90 m	1991	38
40	Ufergehölze	3-reihig, 200 m	1990	39
41	Ufergehölze	3 - 4-reihig, 150 m	1989	58
42	Ufergehölze	4-reihig, 200 m	1988	58
43	Ufergehölze	2-reihig, 350 m	1988	60
44	Ufergehölze	2-reihig, 100 m	1989	60

Landschaftsplan Bielefeld-Ost, Teil B

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG

- Stand 03.06.1995 -

Lfd. Nr.	Art der Pflanzung	Pflanzenanzahl/ Pflanzaufbau/ Länge	Jahr der Fertig- stellung	Deutsche Grund- karten Blatt-Nr.
45	Ufergehölze	3-reihig, 30 m	1989	67
46	Ufergehölze	Gruppen	1991	68
47	Ufergehölze	2-reihig, 150 m	1988	68
48	Ufergehölze	3-reihig, punktuell, 300 m	1992	69
49	Ufergehölze	3-reihig, 30 m	1992	69
50	Ufergehölze	3-reihig, 100 m	1992	69
51	Ufergehölze	3-reihig, 150 m	1992	69
52	Ufergehölze	Gruppen, 150 m	1992	69
53	Ufergehölze	Gruppen, 100 m	1992	69
54	Ufergehölze	Gruppen, 150 m	1990	68
55	Hecke	3- bzw. 10-reihig, 100 m	1991	59
56	Hecke	3-reihig, 200 m	1991	89
57	Hecke	3-reihig, 100 m	1992	78
58	Hecke	5-reihig, 180 m	1993	66
59	Hecke	3-reihig, 450 m		39
60	Ahornreihe	11 Bäume	1991	48
61	Obstwiese	16 Bäume N	1993	79
62	Obstwiese	12 Bäume E	1991	38
63	Obstwiese	25 Bäume E	1991	66
64	Obstwiese	38 Bäume N	1991	66
65	Obstwiese	20 Bäume N	1991	69
66	Obstwiese	40 Bäume N	1992	77
67	Obstwiese	22 Bäume E	1992	29
68	Hecke	mehrrahig, 50 m	1992	29
69	Obstbäume	30 Bäume N	1992	40
70	Obstwiese	45 Bäume E	1991	49
71	Obstwiese	4 Bäume E	1990	49/50
72	Obstwiese	25 Bäume E	1991	67
73	Hecke	10-reihig, 220 m	1991	50
74	Hecke	6-reihig, 50 m	1991	50
75	Hecke	2-reihig, 50 m	1993	50
76	Hecke	7-reihig, 100 m	1991	49
77	Hecke/Waldmantel	5-reihig, 120 m	1991	49
78	Hecke/Waldmantel	5-reihig, 100 m	1991	49
79	Obstwiese	25 Bäume E	1993	78